

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Personalia	6
Berichte / Aufsätze	
Predigt in der Messe anlässlich der Verleihung der Zeugnisse der C-Prüfung	8
Klein, Siegbert; „Stellt euch darauf ein, dass wir normale Christen werden“	10
Höller, Peter; Werk- und Exerzitenwoche 2004	11
Vitovec, Peter; Die Aufgabe der Musik im orthodoxen Gottesdienst	13
Praßl, Franz Karl; 100 Jahre motu proprio	18
Thiel, Adolf; Der Katholische Kirchenverband als neuer Arbeitgeber	25
Deutsche Bischofskonferenz / GGB-Kommission; Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch	32
Pfeiffer, Bernhard; Gregorianik im Internet	34
Bünger, Matthias; Neues zur Beurteilung in der Sozialversicherung	35
Krauß, Christian; Wer muss zahlen?	37
Aus den Stadt- und Kreisdekanaten	
Bonn	39
Neuss	40
Remscheid / Wuppertal	44
Euskirchen	45
Mettmann	47
Kreis Neuss	51
Rheinisch - Bergischer Kreis / Altenberg	52
Aktuelle Informationen	
Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik	56
Reckenfelderbäumer, Uta; Die rechtlichen Auswirkungen der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	59
Mitgliedsbeiträge in kirchenmusikalischen Gruppen	60
Orgelpflegevertrag	61
Internetadressen Gebet- und Gesangbuch	68
Fortbildungen und Veranstaltungen	67
Termine	75
Rezensionen	76

Stellenausschreibungen	77
C - Ausbildung	84
Kontakte Regionalkantoren	85
Kontakte Referat Kirchenmusik	86
Impressum	86

BEITRÄGE ZUM ABDRUCK IN DER NÄCHSTEN AUSGABE (Oktober 2004)

ERBITTEN WIR ALS E-MAIL (ADRESSE IM IMPRESSUM)

ODER PER POST AUF DISKETTE. BITTE NICHT ALS FAX!

BITTE SENDEN SIE AUFGRUND DER BESSEREN VERARBEITUNG

MÖGLICHST UNFORMATIERTE DOKUMENTE EIN.

AUCH FOTOS (AM BESTEN SCHWARZ-WEISS UND SEPARAT)

WERDEN GERNE MIT EINGEARBEITET.

REDAKTIONSSCHLUSS IST DER 01.September 2004

Geleitwort

Liebe Leserinnen und Leser,

sicherlich warten Sie sehr gespannt auf Informationen für die zukünftige Planung der Kirchenmusik in den Gemeinden/Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln. Es ist weit durch die Presse gegangen, dass das Erzbistum Köln durch zurückgehende Kirchensteuerzahlen gezwungen ist, Gelder einzusparen. In der Presse war von jährlich ca. 90 Mio. € die Rede.

Zu dem Zeitpunkt, da dieses Heft gemacht wird, beraten eigens eingesetzte Gremien mit dem Herrn Kardinal, in welcher Weise diese Kürzungen vorgenommen werden können. Daher wissen auch wir im Referat Kirchenmusik noch nicht, wie die zukünftigen Stellenpläne aussehen werden. Wir vermuten, dass es auch im Bereich der Kirchenmusik Konsequenzen geben wird, werden aber versuchen, unser Konzept Kirchenmusik aufrecht zu erhalten.

Dies ist natürlich wesentlich eine Leitungsentscheidung, die nicht von uns aus getroffen werden kann. Wir sehen jedoch relativ zuversichtlich in die Zukunft, dass unser Konzept Kirchenmusik erhalten bleiben kann.

Gleichzeitig - und dies ist sicherlich keine schöne Gleichzeitigkeit - wird weiter beraten über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale im Bereich Kirchenmusik. Dazu wird am 21.05.2004 ein Hearing stattfinden. Eingeladen sind neben den Mitgliedern der Personalwesenkommission die Musikreferenten der (Erz)Diözesen Nordrhein-Westfalens, die Vertreter der Hochschulausbildungen in Aachen, Düsseldorf, Essen, Detmold und Köln. Vertreter des ZKD's, des Berufsverbandes der Kirchenmusiker und einzelne Kirchenmusiker/innen. Wir hoffen, in dieser Runde das Grundanliegen so besprechen zu können, dass doch noch eine Lösung möglich ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es an den Hochschulen, zumindest im Bereich des Erzbistums Köln und an der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen, keine A- und B-Ausbildung mehr gibt. Damit gibt es auch nicht mehr diese Tätigkeitsmerkmale, sondern im Augenblick nur das Diplom.

Dieses Diplom wiederum wird möglicherweise langfristig, evtl. auch schon mittelfristig, abgelöst werden von Bachelor- und Masterstudiengängen. Darüber wird z.Zt. mit der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalens verhandelt. Auf katholischer Seite haben wir uns diesem Anliegen gegenüber zumindest nicht verschlossen gezeigt. Es wird sich noch erweisen müssen, wie realistisch die Überlegungen des Landes in der Planung und auch in der Umsetzung sind.

Im Juni freuen wir uns auf den 2. Diözesan-Kinderchortag, der wesentlich von einigen Regionalkantoren vorbereitet wird unter tatkräftiger Mitwirkung der Düsseldorfer Kantoren, die das Musical „Traun wir uns den Wolken nach“ komponiert und für eine Aufführung in der Philharmonie für großes Orchester arrangiert haben. Dies soll ein Tag der Begegnung der Kinder sein ohne große Anstrengungen für die Kinderchöre selbst, denn immerhin ist auch zu berücksichtigen, dass wir wenige Wochen später das große internationale Pueri Cantores Treffen in Köln haben.

Des Weiteren finden Sie zwei Artikel über die Arbeiten am neuen Gesangbuch, das z.Zt. noch den Arbeitstitel GGB trägt (Gebet- und Gesangbuch). Zwischenzeitlich wurden hier, wie Sie lesen können, die Arbeiten aufgenommen. Ein Ende ist noch nicht abzusehen. Auf jeden Fall wird das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe Konsequenzen für uns alle haben. Erstmals ist diesem KIEK-Heft ein Flyer beigelegt: Ein Werbeblatt für das „Kölner Chorbuch“. Dieses Buch wurde geschaffen auf Grundlage der Erfahrungen zahlreicher Werkwochen, Intensivtage für C-Musiker/innen, des Domjubiläums 1998 und letztlich sicherlich der großen Romwallfahrt 2001. Es hat den Schwerpunkt Abendlob/Evensong und bietet Materialien an für Chöre unterschiedlichster Gattung in ganz unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zum Abendlob mit und auch ohne Gemeinde (warum sollte nicht ein Chor auch für sich alleine einen solchen Gottesdienst, wie zum Beispiel auch auf der Romwallfahrt, feiern können/dürfen?).

In der Hoffnung, dass Sie für Sie interessante Informationen in diesem Heft finden, die Ihre Arbeit bereichern, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Richard Mailänder
Leiter des Referates Kirchenmusik

Personalia

Wilhelm Precker 75 Jahre

Im Januar vollendete unser ehemaliger Domkantor Wilhelm Precker seinen 75. Geburtstag. Nach A-Examen und Konzertexamen war er nach Tätigkeiten in St. Aposteln in Köln und in der Doppelkirche von Schwarzhemd von 1953 bis 1985 Kantor an St. Servatius in Siegburg. In dieser Zeit sorgte er für eine anspruchsvolle, umfangreiche Kirchenmusik in dieser Gemeinde und baute sich einen Schülerkreis auf, von denen viele bis heute Dienste in Kirchengemeinden versehen oder auch in verantwortlichen Positionen für Kirchenmusik arbeiten. Parallel dazu war er viele Jahrzehnte ab 1960 Lehrbeauftragter für Orgel an der Universität Köln in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. 1985 erfolgte schließlich seine Berufung an den Kölner Dom. Diese Tätigkeit übte er bis zum Erreichen der Pensionierung aus. Jedoch hörte er dann nicht auf zu arbeiten, sondern nahm eine neue Tätigkeit auf als Lehrer in der C-Ausbildung des Erzbistums Köln.

In dieser Tätigkeit hat er mittlerweile weit über 100 Kirchenmusiker/innen, die ihr C-Examen bei uns abgelegt haben, in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung systematisch, gründlich, humorvoll und sehr zielorientiert unterrichtet, so dass er sicherlich zu den beliebtesten Lehrern der C-Ausbildung gehört.

Wir sind glücklich, mit Herrn Precker einen so qualifizierten Lehrer für diese Fächer gehabt zu haben und würden uns freuen, wenn dies auch weiterhin möglich wäre, was jedoch nicht von uns im Referat Kirchenmusik zu entscheiden ist.

Wir danken Herrn Precker für all seine Tätigkeiten und wünschen ihm viel Kraft und Energie für weiteres Arbeiten im Bereich der Kirchenmusik.
rim

Karlheinrich Hodes 80 Jahre

Im Januar vollendete Prof. Karlheinrich Hodes seinen 80. Geburtstag. Damit schaut er auf ein langes und reiches Leben, insbesondere im Bereich der Kirchenmusik zurück. Hier begann er bereits im 9. Lebensjahr mit seiner Mitgliedschaft im Kölner Domchor, wo er unter Prof. Mölders die Grundlagen des kirchenmusikalischen Dienstes gelernt hat. Es folgten Studien der Kirchenmusik an der Rheinischen Musikschule und an der Hochschule für Musik in München.

Seine erste Anstellung erfolgte bereits am 01.04.1943, also vor nunmehr 61 Jahren. Als besonders wichtige Station ist sicherlich zu nennen seine Tätigkeit am traditionsreichen Münster zu Neuss ab 1955 bis zu seiner Berufung als Diözesanreferent für Kirchenmusik im Erzbistum Köln 1978.

Parallel dazu arbeitete er all die Jahre als Dozent für viele Fächer, insbesondere aber für Gregorianik und Musiktheorie am Robert-Schumann-Konservatorium, später Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf im Bereich der katholischen Kirchenmusik. Zahlreiche heute Verantwortung tragende Kirchenmusiker/innen haben ihn als Lehrer erfahren und er konnte sie prägen. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Neusser Kirchenmusikwoche, die es bis heute gibt. Und über seine Tätigkeit als Diözesanreferent für Kirchenmusik hinaus engagierte er sich auch weiterhin am Neusser Münster, bis in die heutigen Tage.

Als Diözesanreferent für Kirchenmusik gab er zahlreiche Arbeitshilfen für Kirchenchöre, insbesondere in Form von Notengaben heraus. Darüber hinaus bot er, soweit ich es sehen kann, in großer Breite erstmalig Fortbildungskurse für Kirchenmusiker/innen im Erzbistum Köln an und führte z.B. 1985 einen großen Diözesantag der Kinderchöre durch.

Bis heute ist ihm eine würdige Feier der Liturgie, insbesondere hier die Pflege des Gregorianischen Choralen, über den er übrigens in der wissenschaftlichen Buchgesellschaft eine Einführung veröffentlichte, in besonderer Weise ein Herzensanliegen. Und dieses Herzensanliegen konnte er auf viele Kirchenmusiker/innen im Studium übertragen.

Möge unser aller Schöpfer ihm noch lange seine Schaffenskraft im Kreise seiner Familie erhalten.
Ad multos annos.

rim

Nachruf Georg Gsell

Am 17. Juli 2003 starb im Alter von 55 Jahren unser lieber Kollege Georg Gsell.

Wir verlieren in Georg Gsell einen Mann des Glaubens, wie sein letzter Dienstherr, Pfarrer Franz Werhahn, in einem ausführlichen Nachruf schreibt (Der vollständige Nachruf ist auf der Homepage des Regionalkantorats Wuppertal / Remscheid www.wuppertal-kirchenmusik.de nachzulesen). Bei allen Begegnungen mit uns Wuppertaler Kollegen haben wir Georg immer als einen tiefen Menschen erlebt. Ihm war es nie egal, wie und wann Musik gemacht wurde, sondern er hat immer versucht, den Atem Gottes in jeder Musik zu spüren und dann auch für andere spürbar zu machen. Wir haben immer versucht, seinen langen Krankheitsweg in unserer Arbeit zu begleiten – immer im Gedenken daran, das der Dienst, den wir gerade verrichten, auch zutiefst sein eigenes Credo war.

In unseren Gedanken bist Du immer noch bei uns – lieber Georg Gsell. Mögest Du auferstehen zu ewigem Frieden.

FH

Nachruf Henning Frederichs

Als in den ersten Januartagen die Todesanzeige von Henning Frederichs in meinem Briefkasten lag, musste ich erst einmal tief Luft holen. So plötzlich und ohne Vorwarnung kam dieser Tod

eines der verdientesten evangelischen Kirchenmusiker unserer Zeit. Henning Frederichs war ein vielgestaltiger Musiker (eine ausführliche Vita und ein Querschnitt durch das Werk von Henning Frederichs ist auf der Internetpräsenz des Dohr-Verlages zu finden: www.dohr.de/autor/frederichs.htm). Nach Stationen als Korrepetitor und Kapellmeister war er in den letzten Jahren vor allem als Lehrer in der Kirchenmusikerausbildung an der Musikhochschule in Köln tätig. Er unterrichtete dort die Fächer Chor- und Orchesterleitung für Studierende beider Konfessionen. Henning Frederichs war so ein Beispiel praktischer Ökumene für den Nachwuchs seines Berufsstandes. Er war aber auch ein Mann, an dem man sich reiben konnte. Seine klaren Vorstellungen von Chor- und Orchesterleitung forderten manche Studierende heraus und wurden so zum Prüfstein für eigene, oft schön zurecht gerückte „Besonderheiten“.

Aber er war neben seiner deutlichen Art als Lehrer doch immer auch wohlwollender, väterlicher Begleiter seiner jungen Kolleginnen und Kollegen.

Möge der Mensch und Musiker in seinem Werk den Menschen im Gedächtnis bleiben. Requiescat in pace!

FH

Willkommen Frank Pohl

Seit letzten Sommer hat der (jetzt neu benannte) Seelsorgebereich Wuppertal-Wupperbogen Ost einen Seelsorgebereichsmusiker. Frank Pohl, vorher in Solingen-Wald ebenfalls als SB-Musiker tätig, wechselte in den Barmer Osten. Alle Kolleginnen und Kollegen freuen sich sehr über die willkommene Verstärkung des Musikerteams im Tal. Herzlich willkommen – Frank Pohl.

FH

Berichte/Aufsätze

Predigt in der Messe anlässlich der Verleihung der Zeugnisse der C-Prüfung am 6. Februar 2004,

I. Eröffnung

„Nehmt Gottes Melodie in euch auf! So werdet ihr alle zu einem Chor, und in eurer Eintracht, in eurer zusammenklingenden Liebe ertönt durch euch hindurch das Lied Christi. Das ist das Lied, das Gott, der Vater, hört. Und so erkennt er euch als Menschen, die zu Christus gehören.“

Diese wunderschönen Verse für Kirchenmusiker finden Sie im Brief des Ignatius von Antiochien an die Epheser, einem Text des 2. Jahrhunderts.

„Nehmt Gottes Melodie in euch auf!“, das soll das Motto dieser heiligen Messe sein, die wir als Votivmesse vom Heiligsten Herzen Jesu feiern. Herz Jesu ist das Symbol für die unbegreifliche Liebe Gottes, für Gottes Melodie. Nicht immer nehmen wir diese Melodie in uns auf. Nicht immer beantworten wir sie mit zusammenklingender Liebe. Deshalb bekennen wir unsere Schuld und lassen die Missklänge unseres Lebens neu einstimmen durch Gottes Erbarmen.

II. Predigt

Sie werden als Kirchenmusiker häufiger einen Gottesdienst am Herz Jesu-Freitag mitfeiern. Mir ist bewusst, dass viele ein unsicheres, ja ein zwiespältiges Gefühl überkommt beim Gedanken an die Herz Jesu-Frömmigkeit. Wir wissen, dass wir es hier mit einer großen kirchlichen Frömmigkeitstradition zu tun haben. Aber zugleich befällt uns

Missbehagen vor den üblichen Herz Jesu-Bildern. Vielleicht ist es für Sie ein Trost, dass manche entartete Darstellungen schon von der kirchlichen Zensur getroffen wurden. So hat die Ritenkongregation die Darstellung des isolierten Herzens und die des Christuscariophorus, des Christus, der sein Herz in der Hand trägt, verboten. Die realistisch körperliche Darstellung des Herzmuskels hat für den heutigen Menschen keinen religiösen Symbolgehalt. Sie erinnert an Herz-Lungen-Maschinen oder an Lebkuchenherzen auf Jahrmärkten. Vergessen wir diesen Kitsch.

Einen Blick in Gottes Herz eröffnen uns die Worte des Propheten Hosea, die wir in der Lesung gehört haben und die zu den Spitzenaussagen des Alten Testaments gehören. Sie führen uns zu einem Urwort unseres Glaubens.

1. Urwort des Glaubens

Zwischen Liebe und Zorn bewegen sich die Verse aus dem Propheten Hosea. Gott spricht hier von seiner Liebe zu Israel, wie wir es im Alten Testament nur an ganz wenigen Stellen finden. Es ist die Liebe des Vaters, der sein Kind gehen lehrt und es am Ende des Weges in seinen Armen aufhängt, und die Liebe der Mutter, die den Säugling an ihre Wangen hebt. Es ist rührend, wie Gott sich seines Volkes annimmt, es aus der Knechtschaft und Sklaverei Ägyptens in die Freiheit führt.

Doch jetzt kommt das Ungeheuerliche. Es ist einfach nicht zu fassen: Israel, so geliebt, wendet sich ab. „Je mehr ich sie rief, desto mehr liefen sie von mir weg“ (Hos 11,2). Es ist, wie wenn die Mutter mit offenen Armen dasteht und ruft: „Komm in meine Arme!“ Und das Kind wendet sich ab und läuft weg. Gott kennt diese Erfahrung, die viele Eltern heute machen. Das kann einem das Herz zerreißen.

Es ist nicht zu glauben, aber so ist es: Israel geht fremd, es wendet sich dem Baal zu, dem Götzen des Erfolgs, dem Tanz um das goldene Kalb.

Was soll man da tun? Einfach laufen lassen? „Wenn du es nicht anders willst, dann lauf doch weg. Du kannst mir gestohlen bleiben.“ Was tun? Es ist zum Heulen! Der glühende Zorn steigt in Gott hoch. Es kocht in ihm. Man merkt's den Worten an.

Gott müsste die Berufung Israels zurücknehmen, es ausliefern an seine Feinde. Aber: „Mein Herz wendet sich gegen mich, mein Mitleid lodert auf.“ Der Umsturz der göttlichen Liebe im Herzen Gottes vernichtet den Zorn. Ich will meinen glühenden Zorn nicht vollstrecken... Denn ich bin Gott, nicht ein Mensch, der Heilige in deiner Mitte“ (Hos 11,9). Die erbarmende Liebe Gottes trägt den Sieg davon.

Der Umsturz der göttlichen Liebe im Herzen Gottes wird endgültig in der Passion Jesu vollzogen. Das durchbohrte Herz der Gekreuzigten ist die wörtliche Erfüllung der Prophetie von dem Herzen Gottes, das sich in Liebe umkehrt.

In Jesus begegnet uns der Gott des Volkes Israel, der nicht müde wird, uns nachzugehen. Obwohl wir uns nicht zu ihm hinkehren, unsere Herzen so oft für seine Nähe verschließen, er wendet sich uns zu und bringt uns die frohe Botschaft: „Mein Herz schlägt für dich, für jeden einzelnen von euch. Auch wenn ihr mich ablehnt und mich verletzt, ich kann nicht von euch lassen und will euch nicht aufgeben“. Das ist die Urbotschaft unseres Glaubens. Das ist „Gottes Melodie“, die wir in unserem Leben aufnehmen sollen.

2. Herzensfrömmigkeit

Als Musiker wissen Sie, dass es für die angemessene Interpretation eines Musikstückes nicht genügt, sein Instrument technisch zu beherrschen und die Noten exakt wiederzugeben. Der Interpret muss den Geist, den Atem der Komposition erfassen und durch sein Spiel zum Klingen bringen.

Der große Musiker Isaak Stern wurde einige Zeit nach der Kulturrevolution nach China eingeladen. Er sollte dort das neu beginnende Musikleben

kennen lernen und beurteilen. Er nahm die Einladung an unter einer Bedingung: Er wollte das, was sich ihm darbot, mit der Kamera aufnehmen lassen. So entstand ein sehr aufschlussreicher Film. Man sieht, alles ist perfekt eintrainiert, ganz exakt ausgeführt, aber es klingt nicht. Musik ohne Seele, ohne Herz.

Wenn wir die Melodie von der umstürzenden Liebe im Herzen Gottes in unser Leben aufnehmen wollen, müssen auch wir mit dem Herzen bei der Sache sein. Der Wahlspruch von Kardinal Newman: „Cor ad cor loquitur“ „Herz spricht zu Herzen“, fasst vielleicht am schönsten zusammen, wie unsere Frömmigkeit sein sollte, Herzensfrömmigkeit, vom Herzen zum Herzen Jesu gerichtete Frömmigkeit.

Diese Herzensfrömmigkeit sollte auch unsere Liturgie bestimmen. Die so genannte objektive Frömmigkeit des feiernden Mitvollzugs der Liturgie genügt nicht. Der Mensch bedarf des Schauens, des schauenden Innehaltens, das zum Berühren wird, um der Geheimnisse Gottes inne zu werden.

Die Liturgie selbst kann nur dann ihrem besonderen Anspruch gemäß gefeiert werden, wenn sie vorbereitet und begleitet ist von dem meditativen Verweilen, indem das Herz zu schauen, zu verstehen beginnt und so auch die Sinne in das Schauen des Herzens einbezogen werden. Denn: „Nur mit dem Herzen sieht man gut“ wie Saint-Exupéry seinen kleinen Prinzen sagen lässt.

Vom heiligen Augustinus stammt der folgende Satz: „Singen ist Sache der Liebenden, Musik ist Sache der Liebenden.“ Wenn Gott die Liebe ist, dann kann nur er der Ursprung der Musik selbst sein. Und die Musik in der Liturgie kann wesentlich dazu beitragen, dass die feiernde Gemeinde von Herzen betet, singt, von der Liebe des göttlichen Herzens ergriffen wird, dankt, lobt und anbetet.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie die Melodie der göttlichen Liebe in Ihr Leben aufnehmen. Ich wünsche Ihnen, dass es Ihnen in Ihrem Beruf gelingt, diese göttliche Melodie in den Herzen vieler Men-

schen aufklingen zu lassen. Vielleicht erfüllt sich dann in vielen Gemeinden, was in einem altkirchlichen Hymnus gesungen wurde: „Wie der Wind durch die Harfe streicht und die Saiten erklingen, so fährt der Geist des Herrn durch unsere Glieder und ich fange an zu singen, von seiner Liebe berührt.“

Dr. Norbert Feldhoff
Generalvikar

„Stellt euch darauf ein, dass wir normale Christen werden“

Generalvikar Dr. Norbert Feldhoff über die Kirchensteuer und die Finanzlage des Erzbistums

Es gab einmal vor vielen Jahrzehnten einen Rendanten in Düsseldorf-Flingern, der der „Eisberg von Flingern“ genannt wurde, weil er angeblich kein Geld rausrückte. Über ihn sagte die Bevölkerung: „Der tut so, als ob es sein eigenes Geld wäre.“ Der Sohn dieses Rendanten musste sich deshalb manche Hänselei in der Schule gefallen lassen. Eines Tages war es besonders schlimm und der Sohn konfrontierte seinen Vater mit den Vorwürfen. „Ich weiß, was die Menschen reden. Mit meinem eigenen Geld könnte ich großzügig sein. Weil es nicht meines ist, muss ich sehr sorgfältig und kritisch damit umgehen.“ Diese Antwort imponierte dem Sohn und er war stolz auf seinen Vater.

Besagter Sohn wurde Priester. Als Norbert Feldhoff dann 1975 zum Generalvikar für das Erzbistum Köln berufen wurde, erinnerte er sich der Worte seines Vaters, die ihm zur Leitlinie in seinem neuen Amt wurden, das er nunmehr fast 30 Jahre lang ausübt.

Eigentlich habe er nur Theologie und nicht Betriebswirtschaft studiert; das Amt des Generalvikars könne man „mit klugem Menschenverstand“ führen, formuliert er griffig vor Gemeindegliedern von St Laurentius in Burscheid. Feldhoff ist in seinem Element. Er kennt die Zahlen des Kölner Erzbistums aus dem Effeff und gibt bereitwillig Auskunft darüber und kann den etwa 70 Zuhörern die komplizierte Materie der Bistumsfinanzierung verständlich machen. Vor dem Hintergrund, dass die Kirchensteuereinnahmen zurückgehen, immer wieder einige Politiker eine Abschaffung der Kirchensteuer ins Feld führen wie jüngst der CDU- Wirtschaftsexperte Kurt Lauk, wollte die Pfarrgemeinde St Laurentius wissen, in welche finanzielle Zukunft die Kirche geht: „Wo bleibt die Kirchensteuer und wo bleiben wir ohne sie?“

Der Haushaltsplan für 2004 sehe Einnahmen in Höhe von 682 560 658 Euro vor. Damit sei aber nicht geklärt, woher „das als reich verrufene Erzbistum Köln seine Mäuse bekommt“. Jedenfalls nicht aus Kollekten und Spenden - die großen Kollekten wie Misereor oder Adveniat sind durchlaufende Posten - wie Feldhoff an den mitgebrachten Zahlen darlegt. Nicht einmal 0,1 Prozent der Einnahmen, nämlich 668 140 Euro, entfallen auf diese Quelle. Einkünfte aus Vermögen und Verwaltung summieren sich auf 54,3 Millionen Euro oder 8 Prozent der Einnahmen. 17 Millionen Euro kommen aus Rückstellungen für Pensionszahlungen. „Dieses Geld kann nicht anders verwendet werden“, versichert der Generalvikar. Mit Blick auf die desolaten Finanzen des Bundes, des Landes und der Kommunen kann sich Feldhoff einen Seitenhieb nicht verkneifen: „Wir haben eine versicherungsmathematisch hundertprozentige Rücklage für unsere Angestellten gebildet, damit deren Renten- und Zusatzzahlungen für mindestens 20 Jahre garantiert werden. Und wie ein „kluger Familienvater“ hat Feldhoff auch beim Einnahmeposten „vermögenswirksame Einnahmen“, der 13 Prozent (88,69 Millionen Euro) ausmacht, beizeiten vorgesorgt. Darin finden sich Rücklagen, die beispielsweise für große Bauprojekte aufgelöst werden. Kreditaufnahmen kenne das Erzbistum Köln – bis auf wenige finanztechnisch bedingte Ausnahmen im Schulbau – nicht. Die Finanzie-

rung aller Bauprojekte – beispielsweise auch der Neubau des Diözesanmuseums - sei durch Rückstellungen gesichert. Nicht ohne Stolz fügt er hinzu: „Da unterscheiden wir uns absolut von allem, was man von Großprojekten der öffentlichen Haushalte kennt“.

Das „angeblich so reiche Erzbistum“ hat nicht mehr als 71,3 Millionen Euro (54,3 und 17) an eigenen Einnahmen. „Mehr nehmen wir nicht ein - auch nicht in Zukunft“, stellt Feldhoff nüchtern fest. Der Rest sind öffentliche Zuschüsse für Schulen und Bildungseinrichtungen und die Kirchensteuer, die mit 407 560 000 Euro fast 60 Prozent der Einnahmen ausmacht.

Sollte die Kirchensteuer wegfallen, hätte das Erzbistum nur besagte 71,3 Millionen Euro zu Verfügung. Vielleicht reiche diese Summe, um wenigstens Priester und Diakone zu bezahlen, rechnet Feldhoff vor. Wie groß der Einschnitt sein wird, wird deutlich, wenn die heutigen Ausgabenposten Bistumsverwaltung und Seelsorge addiert werden: 276,7 Millionen Euro oder etwa 40 Prozent der Ausgaben.

Dass die Kirchensteuer kurzfristig ausfallen würde, verneint Feldhoff. Jedoch zerstört er sofort jede Illusion, nach der man sich gemütlich zurücklehnen könne.

Das Kirchensteueraufkommen wird sinken, daran lässt Feldhoff keinen Zweifel: wegen der fehlenden Nachkommen, der zunehmenden Säkularisierung in der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Reformen im Steuerrecht. Auf lange Sicht ist seine Prognose: „Stellt euch darauf ein, dass wir normale Christen werden, die ohne Kirchensteuer auskommen müssen.“ Priester und Kirche werden sich dann nur aus freiwilligen Zuwendungen finanzieren.

Drastisch gespart werden muss indes schon heute. Allein die vorgezogene Steuerreform 2004 habe ein Loch von über 40 Millionen Euro in den Etat gerissen. Dieser Ausfall könne nur durch Entnahmen aus der Rücklage („in der Familie würde man vom Notgroschen reden“) ausgeglichen werden. Das erste Mal in seinen 29 Amtsjahren. Der Kirchensteuerrat, ein gewähltes Expertengremium, das über die Bistumsfinanzen wacht, lasse keine weiteren Entnahmen aus der Rücklage zu.

Weil diese Summe auch in Zukunft fehlen wird, müsse unverzüglich gespart werden.

Da leuchtet es ein, dass der Generalvikar keinen Spielraum sieht, Zuschusskürzungen des Landes oder der Kommunen bei Beratungsstellen oder im Kindergarten- und Schulbereich auszugleichen. Im Extremfall müsse ein Kindergarten geschlossen werden, wenn der Fehlbedarf von etwa 2000 Euro pro Gruppe nicht in der Gemeinde zu decken sei. Daran lässt Feldhoff keinen Zweifel, es sei denn, er würde die bei seinem Vater gemachte Erfahrung verleugnen.

Siegbert Klein

Aus: „Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln“
6 / 04 6. Februar 04

Werk- und Exerzitienwoche 2004 in der Marienburg / Mosel

Das Psalm - Wort

Zum 12. Mal trafen sich die Kirchenmusiker/Innen des Erzbistums Köln zu ihrer Werkwoche in der Marienburg bei Bullay an der Mosel.

Im Zentrum des Gebets, der geistlichen Betrachtung, des Singens und Musizierens stand der Psalter, das Psalmenbuch. Grundpfeiler der Werkwoche sind die Gebetszeiten mit Laudes, Non mit geistlicher Einführung, Schweigezeit und Evensong.

Monsignore Josef Sauerborn, neuernannter Künstlerseelsorger im Erzbistum und für die spirituellen Betrachtungen des Psalters zuständig, skizzierte ausgehend von Psalm 1, den Weisungen Gottes, die Stationen des Betens vor Gott. Bitte und Jubel, Flehen und tiefste Zweifel, Ohnmacht und Vertrauen, Ängste und Fragen, alles Stationen des Einzelnen vor Gott, Begegnung des gläubigen Menschen mit dem tröstenden, gnädigen und

Kölner Chorbuch

barmherzigen Gott. Treffend skizzierte er heutige Begegnungsschwierigkeiten mit Gott (z.B. Club der Spötter) und deren Aufarbeiten mit den Psalmen, die dadurch aufregend und herzerreißend aktuell erschienen.

Das gesungene Wort

Das Pendant zu derart herausgemeißelter Tiefe des Wortes bildete die morgendliche Chorarbeit mit Prof. Erwin Ortner aus Wien. In der ausgewählten Chorliteratur (Schütz, Schein, Bruckner und die österreichische Moderne mit Johann N. David, Michel Radulescu, Anton Heiller, Anton Kubiczek und Wolfram Wagner), die überwiegend auf Psalmtexten beruhte, erarbeitete er mit den Teilnehmer/Innen Betonung, Rhythmik, Agogik und Phrasierung. Dabei von der Wortdifferenzierung ausgehend, gewürzt mit einer gehörigen Prise Humor und Anekdoten, auführungspraktischen Hinweisen und gesangstechnischen Hilfestellungen, gelang ihm eine eindrucksvolle Darstellung des gesungenen Psalmwortes.

Das gesprochene und geschriebene Wort

demonstrierte der Schriftsteller Robert Schneider aus Österreich, der zu Beginn der Woche mit der Lesung aus seinen Büchern „Die Unberührbaren“ und „Schlafes Bruder“ einen unumstrittenen Höhepunkt markierte. Die Virtuosität der Sprache in ihrer Natürlichkeit, der sprachliche Ausdruck der Musikszene aus diesen beiden Büchern, die Demut des Autors vor seinem eigenen Wort faszinierte die „hörende Gemeinde“, nein, berührte jeden einzelnen Musiker in seinem Innersten. Die filmische Übertragung des Romans durch Joseph Vilsmair konnte nicht den eruptiven Wortfugen und suggestiv beschreibenden Wortarien des Robert Schneider folgen. Es zeigte sich deutlich die Problematik der Übertragung des Themas und des Sujets in eine andere Kunstform.

Gleichsam zur Krönung der Werkwoche wurde das neue Kölner Chorbuch durch den Verleger Günther Graulich und seiner Gattin vom Carus – Verlag und den Herausgebern Richard Mailänder, Winfried Bönig, Schwester Emmanuela Kohlhaas und Reiner Schuhenn vorgestellt. Persönliche Berichte und Erzählungen der einzelnen Beteiligten ließen die ganze Geschichte eines solchen Buches lebendig werden. Auch gehörte die Geburtsstunde dieses Buches unbedingt in die Werkwoche, denn ein großer Teil des Entwicklungsprozesses des Kölner Chorbuches ist permanent mit dieser Woche verbunden.

Schlusswort

Überhaupt gehört die Werkwoche zum jährlichen Repertoire vieler Kirchenmusiker, bietet sie doch die Möglichkeit, sich aus dem beruflichen Alltag zurück zu ziehen, und sich, jeder auf seine Art und Weise, mit dem Wort Gottes auseinander zu setzen. Gibt es auch hier und da einiges Kritische anzumerken, so sind die positiven Wirkungen einer solchen Woche doch weit höher einzuschätzen. Und so nimmt man eben das Schnarchen seiner Mitbewohner in Kauf, lässt sich auf die weite Fahrt ein u.s.w., denn man wird immer wieder reich belohnt. Deshalb allen Dank dafür und auf zum nächsten Jahr, wenn es wieder heißt Werkwoche – Marienburg! Servus!

Peter Höller

Die Aufgabe der Musik im orthodoxen Gottesdienst

In der Tradition der orthodoxen Kirchenmusik ist es die vornehmste Aufgabe und erhabene Rolle des Kirchengesanges, Dienerin zu sein. Dienerin für das Wort, dem tragenden Element des Gottesdienstes, und Dienerin für den Ritus, der festgelegten Form der Kulthandlungen. Die Kirchenmusik ist also kein selbstständiger Bereich, in dem eigene Gesetze herrschen, sondern sie hat einzig und allein die Aufgabe, das liturgische Geschehen zu tragen. Darin unterscheidet sich der Kirchengesang von der profanen Musik.

In einer Zeit, in der die Kirchen des Westens um neue liturgische Formen ringen und sich im Osten die Kirchen um Anpassung und Wiederbelebung des geistlichen Lebens bemühen, ist ein gegenseitiges Kennenlernen unerlässlich, um das Kultverständnis und die Spiritualität der jeweiligen Glaubensgemeinschaften zu erfahren. Wir begegnen dabei dem liturgischen Gesang der Ostkirchen und sind fasziniert von der Ornamentik des byzantinischen Gesanges, sind begeistert von der Klangfülle und Pracht der slawischen Chöre, erfreuen uns an der Schlichtheit des volkstümlichen Kirchengesanges oder wundern uns vielleicht über die Unbekümmertheit bei der Verwendung verschiedener Stilelemente.

Wer sich mit Kirchenmusik näher vertraut macht, wird bald feststellen, dass Kirchengesang naturgemäß das liturgische Geschehen miteinbezieht. Diese Auffassung wird vom Westen wie vom Osten geteilt, jedoch findet sie in der orthodoxen Kirchenmusik eine weit ausgeprägtere Formenvielfalt.

Der liturgische Gesang

In einem ostkirchlichen Gottesdienst fallen uns zwei Dinge auf: Es wird immer gesungen und nie gesprochen und der Gesang wird nicht von Instrumenten begleitet. Das Sprechen wird als nicht liturgisch angesehen, eine Begründung dafür gibt uns schon der Kirchenvater Basilius der Große: „Weil der heilige Geist wusste, dass es schwer ist, das Menschengeschlecht zur Tugend zu führen,

und dass wir bei unserer Neigung zum Vergnügen den richtigen Weg vernachlässigen - was macht Er? -, er mischt die Süße der Melodie, damit wir zusammen mit dem für das Gehör angenehmen Wohlklang unmerklich auch das empfangen, was im Wort der Nutzen ist. Eben für diesen Zweck sind erfunden für uns die Gesänge...“.

Unsere Aufgabe als Sänger in der Kirche ist es, in der richtigen Gesinnung den Gottesdienst mitzugestalten („konzelebrieren“), im Bewusstsein und Bestreben, liturgischer Schönheit Gestalt zu verleihen. Musik ist Kunst, Kunst in der Kirche ist aber nie Selbstzweck, sondern fügt sich in unser menschliches Bemühen ein, den Schöpfer zu preisen. Dies wiederum verlangt von uns zu wissen, dass Liturgie immer - sowohl im Westen als auch im Osten - Dienst vor Gott ist, und dass ostkirchlichem Singen jeglicher Ausprägung das byzantinische Kultverständnis zugrunde liegt.

Das byzantinische Kultverständnis

Kult ist preisende Vergegenwärtigung der Heilstat Gottes und ist immer gleichzeitig auch Kontemplation. Liturgie umfasst die Verherrlichung Gottes und das Heil des Menschen; darum ist sie Quelle und Gipfel christlicher Existenz. Im byzantinischen Kultverständnis ist Liturgie Theophanie, Erscheinen Gottes. Eucharistie ist also nicht einfach Gedächtnis, Erinnerung, sondern sie ist Vergegenwärtigung der Heilstat Gottes, Tod und Auferstehung Christi. Wir müssen uns das im philosophischen System Platons (Ideenlehre) von Urbild (idea) und Abbild (eikon) verständlich machen. Eine Parallele zur Liturgie bildet die Ikonenverehrung, wo im Bild das Dargestellte stets zugegen ist, weshalb nie der Gegenstand, sondern das, was er abbildet, verehrt wird.

In den orthodoxen Kirchen trennt eine Bilderwand, die Ikonostase, den Altarraum vom Kirchenschiff, also symbolisch Himmel und Erde. So erinnert der gottesdienstliche Raum an den Tempel des Alten Testaments. Wie der Vorhang das Allerheiligste verbarg, verbirgt die Bilderwand den Altarraum.

Nachdem durch den Kreuzestod des Herrn der Vorhang zerrissen ist, wird die Ikonostase durch

drei Türen durchbrochen. Das Geschehen des Gottesdienstes durchbricht die Mauer, die unsere Sünden zwischen uns und dem dreifaltigen Gott aufgerichtet hat. Die Wand der Trennung ist zur Wand der Bilder geworden. Die Ikonen sind Fenster, durch die wir in die Herrlichkeit des Himmels blicken und durch die uns die vielgestaltige Fülle in Christus anschaulich ist.

Die orthodoxe Liturgie ist zukunftsgerichtet und gewissermaßen Schaltstelle zwischen Himmel und Erde. Eucharistie ist die Vorwegnahme des Heils. Sie vollzieht sich nicht als ein Gedächtnis auf Erden, dem die Engel zuschauen. Die Engel steigen nicht hernieder, wir steigen empor, tauchen ein in die göttliche Sphäre; denn Kult ist immer auch gleichzeitig Kontemplation.

Liturgie ist Theophanie. Gott hat sich „bewegt“ und hat uns nun heimgeholt, deshalb ist Liturgie auch immer Aktion, Bewegung zu Gott hin. Der Symbolreichtum der gottesdienstlichen Handlungen entspricht diesem Grundverständnis und erhält es.

Wie versteht der orthodoxe Gläubige seine Liturgie?

Er versteht sie als Raum, in dem jeder in all seiner Unvollkommenheit dem Herrn auf individuelle Weise sehr nahe kommt. Der Einzelne ist frei, auf seine Art am heiligen Geschehen teilzunehmen, und trägt doch immer seinen Teil dazu bei. So wird der Gottesdienst zu einer Symphonie des Volkes Gottes. Die einzelnen Rollen, die Haltung der Gläubigen, die Bewegungen, Handlungen, die Bilder, der Gesang, die Gewänder, der Kirchenraum: alles fügt sich zu einem harmonischen Ganzen, in welchem jedes Element aufeinander abgestimmt und in irgendeiner Weise voneinander abhängig ist.

Die Bedeutung der Musik im liturgischen Geschehen

Das musikalische Element hat keine selbstständige Bedeutung. Gesang ist kein Ausschmücken des Gottesdienstes (so wie es auch die Beräucherung mit Weihrauch nicht ist), Gesang ist weder ein Ausfüllen der Pausen noch eine musikalische

Begleitung der Liturgien. Gesang ist, wie wir gleich sehen werden, immer ein Element, das dem Wort Gestalt verleiht.

Eine Instrumentalbegleitung ist in der orthodoxen Kirchenmusik nicht üblich. Eine der Antworten darauf finden wir wiederum bei den Kirchenvätern: Die Heiden verwenden Instrumente in ihren kultischen Zeremonien. Die Christen aber preisen Gott nicht mit leblosen Instrumenten, sondern mit ihrer Stimme. Die eigentliche Begründung liegt aber in der Natur des Gottesdienstes. Das tragende Element ist das Wort, sei es Gebet, Lobpreis, Erbauung, Exegese oder Predigt. Nur das Wort kann konkreten, logisch formulierbaren, präzisen Ideen Gestalt verleihen. Instrumentale Musik bringt nur das rein emotionale Element zum Ausdruck, das subjektiv empfunden und gedeutet werden kann. Ein Musikinstrument kann nicht sprechen, kann also auch nicht beten, loben und verkünden. Das musikalische Element verleiht dem logischen Inhalt eine gewisse emotionelle Färbung und kann demzufolge ohne Wort und Handlung (Ritus) im liturgischen Geschehen keine Funktion erfüllen. Das musikalische Element ist der Ornat, durch welchen das Wort Gestalt bekommt, es handelt sich jedoch nicht um ein akzidentelles An- und Abziehen.

Wir müssen uns bewusst sein, dass der liturgische Gesang, die Musik, kein fakultatives Element der Liturgie ist, sondern ein ihr immanentes. Deshalb können wir nie alleine von Ritus, Wort oder Gesang sprechen. Wir sprechen immer von Liturgie, von Offizium, von Gebet. Der Ritus, das Wort und das musikalische Element sind die formierenden Kräfte des orthodoxen Gottesdienstes.

Zur Terminologie von Ritus, Wort und Musik:

1. Der Ritus ist die festgelegte Form der Kulthandlungen.

Die gottesdienstliche *Ordnung* bestimmt die *Stellung* und *Funktion* der vorgeschriebenen Texte (Gebet, Belehrung, Erzählung, Begleitung der Zeremonien) und wirkt dadurch auf die *Vortragsweise*, die in allen nationalen Teilen der orthodoxen Kirche dieselbe ist.

2. Das *Wort*, der liturgische Text, ist das *tragende Element* des Gottesdienstes, sei es Gebet, Lob-

preis, Erbauung, Exegese, Predigt. Nur das Wort kann konkrete, logisch formulierbare, präzise Ideen zum Ausdruck bringen.

3. *Die akustischen Gesetze der Musik* und die Eigenschaften der menschlichen Stimme, also das musikalische Element selbst, ist ein Mittel, die Texte und das liturgische Geschehen zu tragen und tiefer im Gedächtnis zu verankern und zugleich eine emotionelle Deutung der Texte zu bewirken. Wir müssen also die formierenden Kräfte des Gottesdienstes immer in der bestimmten Reihenfolge von *Ritus- Wort- Musik* einander zugeordnet verstehen. Dies gilt nicht nur für den orthodoxen Gottesdienst, sondern für die Kirchenmusik im Allgemeinen.

Der orthodoxe Kirchengesang ist ferner nicht einfach ein Teil der Vokalmusik, sondern ein autonomes Gebiet der Musik: hier regieren eigene ästhetische Gesetze (z. B. für Psalmodie, Ekphonetik, Kanonarchenweise, responsorische, hypophonische und antiphonische Form), die für die profane Musik nicht gelten und umgekehrt.

Alexander Kastalskij, der große Reformator des russischen Kirchengesanges, drückt das in folgender Weise aus: „Es wäre zu wünschen, dass man in der Kirche eine derartige Musik hat, welche man außerhalb der Kirche nirgendwo hören kann, die sich von der profanen Musik genau in der Weise unterscheidet, wie sich der liturgische Ornat von der Strassenkleidung unterscheidet.“ Was liturgischer Gesang eigentlich bedeutet, lässt sich stichwortartig so zusammenfassen: Gesang ist

- a) *Opfer* - ein Opfer des Lobes, der Stimme, der Kunst;
- b) *Verstärkung* der *Wirkung* der Texte - ein klingendes Glaubensbekenntnis;
- c) *Mittel*, die *Aufmerksamkeit* gespannt zu halten und die emotionelle Kraft der Worte zu *interpretieren* und so die *aktive Teilnahme* zu leiten; vgl. die Aufrufe des Diakons und die musikalische Spannungskurve;
- d) *Präzisierung* - Eine Melodie fixiert die logischen Akzente eines Textes und sichert dadurch die getreue Überlieferung einer Interpretation über Jahrhunderte. Hier stoßen wir auf den kritischen Punkt, der zu Schwierigkeiten bei der Übertragung

in andere Sprachen führt. Die Adaption einer neuen oder vorhandenen Melodie gebiert zwangsläufig die Möglichkeit einer neuen Interpretation. Vgl. dazu auch die Problematik kanonischer Gesang-freier Kompositionen.

- e) *Vertiefung, Einprägung, Memorisierung* - verstärkt durch die vielen Wortwiederholungen usw.;
- f) *Befreiung* - Zelebranten und Lektoren haben sich an die überlieferten Vortragsweisen zu halten und werden dadurch von der eigenen Individualität gewissermaßen befreit. Die Vortragsweisen garantieren einen gewissen Ausdruck und schützen gleichzeitig vor allen subjektiven Interpretationen.
- g) Das musikalische Element bindet die unterschiedlichen Teile des Gottesdienstes zu einem einheitlichen *Ganzen*.

Was aber ist nun Gesang?

Das Wesen des liturgischen Gesanges

Wie eingangs festgehalten wurde, ist Gesang die in der Kirche sich gebührende Ausdrucksweise zur Verherrlichung Gottes. Folglich ist alles, was in der Kirche sprachlich ausgedrückt wird, *Gesang*. Gesang hat zwei Bedeutungen: er ist einerseits Gottesdienst (vgl. den Weckruf in russischen Klöstern „peniju vremja...“, der bedeutet: „Es ist Zeit zum Gottesdienst zu gehen“) und andererseits rein musikalisches Element. Die Grenzen von Rezitation zu Gesang sind verschwommen, fließend. Wo beginnt der „eigentliche“ Gesang?

Es lassen sich drei verschiedene Gradationen des musikalischen Elements in der Liturgie definieren (nach Ivan von Gardner):

1. *Psalmodie recto tono*

Sie ist die eigentlich primitivste Form, in der das musikalische Element im Gottesdienst vorkommt: sie zeichnet sich aus durch konstante Tonhöhe. Die Tondauer der einzelnen Silben ist dabei sehr kurz und unbestimmbar. Ausdehnung der Töne oder eventuelle Abweichungen von der konstanten Tonhöhe kommen nur am Schluss der Lektion vor. Es gibt keinen deutlichen Rhythmus und fast keine Schwankungen in der Dynamik.

2. *Ekphonesis*

Die Tonhöhe ist nicht mehr so konstant wie bei der Psalmodie *recto tono*, es können einige eventuelle Abweichungen am Anfang und am Schluss der Phrase in deutlichen Intervallen auftreten. Gelegentlich kommen größere Dehnungen der Töne vor, jedoch noch immer ohne deutlichen Rhythmus. Kleine Schwankungen in der Dynamik sind möglich. Die mittlere, konstante Tonhöhe liegt etwas höher als beim Psalmodieren. Hauptcharakteristikum der Ekphonesis bleibt der mittlere Teil der Phrase, der auf einer Tonhöhe rezitiert wird, während der Schluss und eventuell der Anfang der Phrase oder des gesamten Textes schon melodische Gesangsmerkmale aufweist (z. B. die feierliche Lesung der Heiligen Schrift [= *lectio solemnis* der Westkirche] in der griechischen, serbischen, bulgarischen Kirche, oder die Doxologie am Schluss der Ektenien).

3. *Gesang*

Durch weitere Gradation der Ekphonesis kommt man zum eigentlichen Gesang: unterschiedliche Tonhöhe über einzelne Silben hinweg, in genau bestimmbar Intervallen, bilden eine melodische Linie. Die Tondauer ist verschieden und relativ messbar. Horizontale Verbindungen mehrerer Töne über eine Silbe bilden ein Melisma. Der Rhythmus ist deutlich erkennbar und im Tempo können große Schwankungen auftreten.

Der Gesang ist in *drei Stilarten* einzuteilen: der *irmologische / syllabische Stil*, der *sticherarische / quasi-syllabische Stil* und der *asmatische oder papadische Stil*. Diese drei Stilarten sind allen orientalischen Kirchen gemeinsam.

Dem kanonischen, liturgischen Gesang aller westlichen und östlichen Kirchen liegen die Kirchen-tonarten oder das 8-Töne-System (Oktoechos, Osmoglasnik) zugrunde. Über das ganze Kirchenjahr hinweg werden die Offizien während jeweils einer Woche von einem der acht Kirchentöne mitbeherrscht. „Kirchenton“ meint dabei zunächst etwas Musikalisches nämlich spezifische Melodien und Tonsätze, die in der Woche jeweils verwendet werden. Dann aber ist „Kirchenton“ auch ein Sammelbegriff für bestimmte Texte und Inhalte, in dem die Glaubenswahrheiten und Lebensinhalte der Kirche stets neu und von Ton zu Ton verschieden ausgesagt werden. In einigen

musikalischen Traditionen (z.B. bei den Russen) sind jedoch schon längst die tonalen Eigentümlichkeiten des Oktoechos verloren gegangen.

Im frühchristlichen Gesang beinhaltet dieses System eine Final- und Figuraltonalität, d. h. jeder Ton hat eine Finalis und feste Melodiefiguren. Das byzantinische und das gregorianische Choral-system halten heute noch daran fest; bei den Russen und anderen Slawen ist nur noch eine Figuraltonalität (Melodieschemata) vorhanden.

Die Vortragsweisen

Das liturgische Geschehen und der Aufbau des Gottesdienstes erfordern für die musikalische Gestaltung des Wortes verschiedene Vortragsweisen, die im Gegensatz zur musikalischen Form in allen nationalen Teilen der orthodoxen Kirche die gleichen sind. Die musikalischen Vortragsweisen lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. *Solistisch* vorgetragene Weisen: Psalmodie, Ekphonesis, von Priester, Diakon oder Lektor;
2. *Choristisch* vorgetragene Weisen: unisono oder mehrstimmig, von mehreren Sängern oder einem Kantor als Vertreter des singenden Kollektivs vorgetragen.

Es gibt drei Arten der *Ekphonesis* (nach Gardner, System und Wesen):

- a) Kurze Gebets- oder Akklamationsaufrufe, die aus einer oder wenigen Phrasen bestehen, wie z. B. die Litaneien, Ektenien und Schlussdoxologien des Priesters.
- b) Ekphonetische Rezitation der bestimmten Gebete, deren Weise zwischen Psalmodie und Ekphonesis schwanken kann.
- c) Feierliche Lesung der Hl. Schrift.

Alle solistischen und choristischen Vortragsweisen kombinieren sich im Gottesdienst verschieden und lassen sich wie folgt klassifizieren:

1. *Antiphonische Weise*: Zwei Chöre, die rechts und links von der Ikonostase ihren Platz haben, singen im Wechsel, wofür das Typikon eigene Regeln vorschreibt.
2. *Epiphonische (oder hypophonische) Weise*: zu jedem Vers des Psalms wird ein Kehrreim (ein Epiphon bzw. Hypophon) gesungen, im Wechsel

zwischen Vorsänger und Chor oder zwischen rechtem und linkem Chor.

3. *Responsorische Weise:*

a) Antworten wie „Gospodi pomiluj“, „I duchovi tvojemu“;

b) eine Kombination der antiphonischen und responsorischen Weise: Ein Lektor rezitiert alle Verse eines Psalms, wobei die Sänger mit dem ersten, vom Lektor angekündigten Vers antworten. So werden z. B. die Prokimen ausgeführt.

4. *Kanonarchenweise:* „Diese Weise ist besonders in den russischen Klöstern beliebt. Sie ist der responsorischen ähnlich und kann leicht von Unkundigen mit dieser verwechselt werden; an sich aber ist diese Weise von ganz anderer Natur. Man könnte sie als „Gesang nach einem Souffleur“ bezeichnen, denn das Amt des Kanonarchen in der Kantorei kommt tatsächlich dem eines Souffleurs gleich. Der Kanonarch verkündet den Text eines Gesanges Phrase nach Phrase auf einem Ton psalmodierend, und die Sänger wiederholen den verkündeten Text melodisch. Diese Methode erlaubt es einer größeren Anzahl von Sängern, ohne Buch zu singen. Das Buch wird nur vom Kanonarchen benutzt, um daraus zu soufflieren. In dieser Art werden meistens die ständig wechselnden Texte der Proprien (hauptsächlich die Stichiren) gesungen.“ (Gardner, S.46)

5. *Hymnische Weise:* Ein nicht unterbrochenes Gesangsstück hauptsächlich die nicht wechselnden Ordinarien der Offizien oder besonders feierliche Proprien, z. B. Cheruvikon, Abendhymnus in der Vesper usw.

Die Sprechweise wird als nicht liturgisch angesehen und nur bei der Predigt eingesetzt, wobei zu bedenken ist, dass es sich hier bereits um Rhetorik handelt; diese Kunst des Redens unterscheidet sich jedoch deutlich von der profanen Rhetorik.

Ein Vortrag in Sprechweise wird selbst bei lautem Sprechen oder Forcieren der Stimme in großen Kirchen meist undeutlich, was vor allem akustisch bedingt ist. Beim Sprechen sind die Vokale sehr kurz und werden explosiv artikuliert. Die Tonhöhe ist für jeden Vokal verschieden und schwankt sogar innerhalb eines Silbenvokals, sie kann deswegen nicht genau bestimmt werden. In Psalmodie und Ekphronesis hingegen ist diese Ton-

höhe bestimmbar. Um in einem großen Raum akustisch durchzudringen, bedienen sich die Sänger verschiedener Hilfsmittel: So werden z.B. bei den Griechen hohe Tenöre eingesetzt, um damit die Zahl der hörbaren Obertöne zu vermindern, oder singen bei den Russen tiefe Bässe, die langsam vortragen und Töne abschneiden; tiefe Frequenzen haben eine große Reichweite.

Die emotionale Seite - Spiritualität und Musik

Die emotionale Seite in der Liturgie der Ostkirche spielt eine große Rolle: Das musikalische Element dient dazu, die Aufmerksamkeit auf die Ideen der Texte zu lenken und bewirkt eine *emotionale* Reaktion auf den ideologischen Inhalt.

Instrumentale Musik allein schafft eine nur verschwommen definierbare Stimmung, die wir etwa mit „traurig“, „feierlich“, „freudig“ charakterisieren können.

Beim *Gesang* hingegen ist die Stimmung nicht vorbereitet, sie entsteht vielmehr als Reaktion auf die konkreten Ideen des Textes und äußert sich im Charakter der Melodie bzw. der musikalischen Gestaltung.

Diese Reaktion ist abhängig von

- a) dem Charakter der Religiosität eines Volkes,
- b) dem musikalischen Empfinden eines Volkes,
- c) dem Zeitgeschmack.

Diese Reaktion auf die konkreten Ideen des Textes erfordert eine gute, echte und von Herzen kommende Ausführung des Gesanges. Die Mitbetenden werden so mitgetragen, sind fasziniert.

Warum fasziniert orthodoxe Kirchenmusik?

Die Ostkirche verwendet eine *altkirchliche Sprache*, und diese ist *hymnodisch*, weshalb auch die ostkirchliche Musik hymnodisch ist.

Hymnen sind Gesänge von ausgesprochen *doxologischem* und *euchologischem* Charakter: *gesungenes Gebet, Lobpreis*.

Hymnodisch im Gegensatz zu psalmodisch bedeutet hier:

Orthodoxe Kirchenmusik vermittelt/verkündet und ergreift/ packt spricht aus und spricht an, enthält alles und für alle etwas.

Um dies verständlich zu machen, wollen wir als Beispiel den Kondak vom Fest Christi Geburt betrachten:

„Deva dnes presuscestvennago razdajet, i zemlja vertep nepristupnomu prinosit. Angeli s pastyr' mi slavoslovjat, volsvi ze so zvezdoju putesestvujut: nas bo radi rodisja otroca mlado, prevecnyj Bog.“

„Heute gebiert die Jungfrau den, der vor allem Sein war, und die Erde gewährt dem Unzugänglichen eine Höhle. Engel lobsingeln mit den Hirten, Weise wandern mit dem Stern; denn für uns wurde das Kind neugeboren, der urewige Gott.“

Die Hymnographie ist die Theologie der orthodoxen Kirche. Durch die hymnodische Sprache versteht jeder etwas vom Inhalt. Er bleibt auch nicht an der Oberfläche; denn ein Merkmal der *orthodoxen Spiritualität* ist das Meditative, das *Vertiefen durch Wiederholen* (z. B. dreifache Troparien, verschiedene Kyries), durch *innere Stille* (Stille unter der „Tonglocke“ bei Gesängen, die eine Handlung begleiten, z. B. „Tjelo Christovo“). Stille, wie sie in Gottesdiensten der Westkirche oft eingebaut wird - eine Pause im liturgischen Geschehen - empfinden viele als Leere. Wirkliche Stille in Gemeinschaft zu ertragen und sie geistig fruchtbar zu machen, setzt schon ein reiches Maß an Spiritualität voraus. In den östlichen Liturgien ist Stille im westlichen Sinne ein Unterbruch, ein Loch, und demnach eine „liturgische Todsünde“. Wie wir oben gesehen haben, sind nach dem byzantinischen Kultverständnis nicht wir es, die einen Gottesdienst gestalten, sondern der Gottesdienst findet statt, er „geschieht“. Als Sänger sind wir das „offene Buch“, das wir den Gläubigen hinhalten. Und so wird auch ersichtlich, dass nicht wir als Kirchensänger es sind, die interpretieren, sondern dass die Aussage bereits durch die Kirche erfolgt ist - wir Sänger sind eben, wie gesagt, das „geöffnete Buch“!

Peter Vitovec

Peter Vitovec, Gründer und Dirigent des Schweizer Romanuschores, ist Schüler von P. Ludwig

Pichler SJ, des Chorleiters am Collegium Russicum in Rom und anerkannten Interpreten des russischen Kirchengesanges. Peter Vitovec wurde für sein musikalisches Schaffen mehrfach ausgezeichnet und gilt in Fachkreisen als Kenner des Byzantinischen Kirchengesanges.

Aus: „Singen und Musizieren im Gottesdienst“
Mai / Juni 2003

100 Jahre motu proprio Pius X. - ein Jubiläum auch für die Choralpflege. Eine Rückschau und ein Ausblick

1. Was ist Kirchenmusik?

Am 22. November 2003, dem Gedenktag der heiligen Cäcilia, wird ein bedeutsames römisches Dokument zur Kirchenmusik 100 Jahre alt: das Motu proprio „Tra le sollecitudini“ (Inter pastoralis officii sollicitudines). Pius X. hat dieses Lehr- und Verordnungsschreiben zur Reform der Kirchenmusik noch im Jahre seiner Wahl zum Papst herausgegeben und damit ein nachhaltiges, zum Teil heute noch wirksames Signal einer liturgischen Erneuerung gesetzt, die im zweiten Vatikanischen Konzil ihren Höhepunkt gefunden hat. Die Kirchenmusik wurde vom Reformpapst - entgegen der Betrachtungsweise als „Verschönerung“ des Gottesdienstes - als „ein wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie“ erklärt. Zu den Grund-eigenschaften dieser Musik gehören die Heiligkeit, die Güte der Form und die Allgemeinheit. Für den Papst waren - ganz im Geiste der damaligen Zeit - diese Eigenschaften vor allem im Gregorianischen Choral und in der „klassischen Polyphonie“ (Palestrina und seine Schule) zu finden. Der Gregorianische Choral ist der „cantus

proprius“ der römischen Liturgie, ihr „eigentlicher Gesang“. Dieser Choral sollte auch wieder „beim Volke eingeführt werden, damit die Gläubigen an der Feier des Gotteslobes und der heiligen Geheimnisse wieder tätigeren Anteil nehmen, so wie es früher der Fall war.“

Neben heute kuriosen und kleinlichen Gängelungsversuchen der kirchenmusikalischen Praxis, die längst obsolet geworden sind (z.B. Verbot der Mitwirkung von Frauen im Kirchenchor, größte Einschränkung der orchesterbegleiteten Kirchenmusik), waren es die theologischen Grundgedanken des Dokuments, welche das Bewusstsein für Kirchenmusik im 20. Jahrhundert so weit geprägt haben, dass sie - 60 Jahre lang weiterentwickelt - Eingang in die Liturgiekonstitution des letzten Konzils gefunden haben. Der Wunsch nach einer „tätigen Teilnahme“ aller Gläubigen am Gottesdienst wurde in neuer Perspektive eine Zentralforderung der liturgischen Erneuerung vor und nach dem Konzil. Musik als wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Gottesdienstes zu sehen, ist heute selbstverständlich. Die drei Grundkriterien Pius X. für echte Kirchenmusik - Heiligkeit, Güte der Form, Allgemeinheit - haben nichts an Bedeutung eingebüßt, wenn man sie in heutiger Sprache so versteht, dass Kirchenmusik liturgiegerecht, künstlerisch wertvoll und gemeindegerecht sein muss.

2. Das Motu proprio und die Choralreform

Das Motu proprio ist nicht nur eine grundlegende Legitimation für den Gregorianischen Gesang, sondern auch ein Markstein für dessen konkrete (heutige) Gestalt im heftigen Streit um die Choralreform. Pius X. ergreift in diesen Auseinandersetzungen wissenschaftlich gut begründet Partei für der Arbeit der Mönche von Solesmes, indem er feststellt: „Neueste Forschungen haben diesen Gesang in seiner früheren Unversehrtheit und Reinheit so glücklich wiederhergestellt“. Um diese aus heutiger Perspektive überholte, aber damals vom Forschungsstand her richtige Feststellung in ihrer kirchenmusikpolitischen Explosivität erkennen zu können, muss ein Blick auf die Vorgeschichte gemacht werden.

Die cäcilianische Reformbewegung bemühte sich redlich auch um eine Wiederbelebung des gregorianischen Chorals, dessen Gesang um die Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach nur mehr in Rudimenten vorhanden war, und dies vor allem bei den Messgesängen - im Vergleich zu seiner ältesten Gestalt - in schrecklich entstellten Formen. Der allgemeine musikalische Zeitgeist sah das Ideal der Kirchenmusik in Palestrina und seiner Schule, was auch auf den Choral seine Auswirkung hatte. Im Zuge des Trienter Konzils und der Erneuerung der liturgischen Bücher musste auch eine Choralreform durchgeführt werden. Palestrina hatte seit 1577 den päpstlichen Auftrag, die Bücher neu zu bearbeiten. Man dachte im 19. Jahrhundert, dass der von Felice Anerio und Francesco Soriano besorgte Gradualedruck von 1614, die „Editio Medicaea“ (benannt nach der medicaeischen Druckerei in Rom), ein Werk Palestrinas sei. Der Cäcilianer Franz Xaver Haberl veranlasste 1873 eine Neuauflage dieses Graduales, dies ist die Regensburger Neo-Medicaea, welche von Pius IX, 1873 empfohlen worden ist. Der Verlag Pustet erhielt ein dreißigjähriges Druckprivileg, welches 1903 ausgelaufen ist. Diese Ausgabe wurde sogar als amtlich (editio typica) erklärt, die Ritenkongregation versuchte, ihre Benutzung zu erzwingen. Die Medicaea war während der Barockzeit nördlich der Alpen kaum bekannt, sie war eine Ausgabe unter vielen. Erst seit 1873 erhielt sie eine künstliche Publizität, welche darauf gründete, dass Haberl in Bezug auf Gregorianik auf das falsche Pferd gesetzt hatte. Die verbissenen Bemühungen der Kurie, die Medicaea durchzusetzen, waren ein verzweifelter, aber schließlich erfolgloser Versuch, die wirklichen wissenschaftlichen Arbeiten an einer Wiederherstellung des mittelalterlichen Chorals für die kirchliche Praxis zu unterdrücken. 1833 wurde die französische Abtei Solesmes von Dom Guéranger zum Zwecke der Erneuerung der französischen Kirche und ihrer Liturgie wiederbesiedelt. Im Dienste dieser Erneuerung wurden die mittelalterlichen Handschriften studiert, durch die Wiederentdeckung des Tonars von Montpellier 1847 lernte man wiederum, die linienlosen Neumen zu entziffern. 1883 legte Dom Pothier die erste Auflage seines Graduale vor, in dem die Melodien nach

den mittelalterlichen Quellen neu ediert worden sind. 1889 erschien der erste Band der Faksimilereihe „Paléographie musicale“: das Graduale Handschrift 339 von St. Gallen, das man länger irrümlich für das Graduale von Papst Gregor dem Großen gehalten hatte. Weitere Bände dienten der öffentlichen Verteidigung der Arbeit von Solesmes gegenüber den Betreibern des Medicea - Choral. Nach erbitterten Auseinandersetzungen beendete Pius X. im Motu proprio mit den oben zitierten Worten die Diskussion, 1904 wurde der Plan einer „Editio Vaticana“ bekannt gegeben, 1905 erschien das Kyriale, 1908 das Graduale und 1912 das Antiphonale für das Stundengebet (Tageshoren).

Verantwortlich für diese Ausgaben war eine Kommission unter Leitung von Dom Pothier, welcher hauptsächlich auf seine eigenen Vorarbeiten zurückgreifen wollte. Das Prinzip, die ältesten Quellen zu edieren, wurde oft nicht durchgehalten, weil Pothier spätere - verderbte jüngere - Lesarten, die bereits in seinen Büchern standen, bevorzugte.

3. Das Graduale Romanum - ein Buch für die Ewigkeit?

Das 1908 erschienene Graduale wurde hinsichtlich seiner melodischen Versionen quasi als normativ - selbst in wissenschaftlicher Literatur - betrachtet. Der allgemeine Eindruck war: dies ist der Choral in seiner ursprünglichen Reinheit, wie er im christlichen Mittelalter gesungen worden ist. Dies ist der „authentische“ Gesang der Kirche, der nun verbreitet, gelernt und ad infinitum weiter tradiert werden muss. Eine wahrhaft große Täuschung! Schon 1905 stellten die französischen Äbte die Arbeiten Pothiers in Frage und wollten eine „endgültige Ausgabe“. Das größere Problem war aber nicht die Melodieversion, sondern die Frage nach einer adäquaten Ausführung der Melodien. Diese Auseinandersetzung um die Ausführungspraxis, der so genannte „Rhythmusstreit“, ist zwar durch die Erkenntnisse der gregorianischen Semiologie weitestgehend erledigt, aber beileibe noch nicht überall ausgestanden. Dom Mocquereau, zunächst der „Juniorpartner“ von Pothier, erfand ein Rhythmussystem zur leichteren und eindeutigen Ausführung der Gesänge, die

„Methode von Solesmes“, die auf den Äqualismus baute, auf die unteilbare Gleichwertigkeit der Grundzeit, wiedergegeben mit einer Achtelnote. Dieses System war genial, erlaubte es doch seinen Kennern, zu allen Zeiten und an allen Orten ohne viel Aufwand miteinander singen zu können. Der Nachteil war, dass dieses System von außen den Melodien übergestülpt worden ist und keinerlei Rückhalt in den alten Quellen hatte. Letztlich wurde der „pädagogische Erfolg“ durch eine Vergewaltigung der Melodien und ihres Wort-Ton-Verhältnisses erkaufte. Pothier hingegen war in seiner Theorie vom oratorischen Rhythmus von der Sprache ausgegangen. Mocquereaus Methode wurde über praktische Ausgaben mit zahlreichen Hilfszeichen verbreitet, die Editio Vaticana kennt keine solche aufführungspraktischen Hinweise.

1 r

P ú-e-ri Hebrae-ó-rum, * portántes ramos o-li-várum,
obvi-avé-runt Dómi-no, clamán-tes et di-cén-tes:
Ho-sánna in excél-sis.

Editio Vaticana (Graduale Simplex 116)

P Ü- e- ri Hebrae- ó- rum, * (portántes) ramos o- li- vá- rum, obvi- a- vé- runt Dómi- no, clamán- tes et di- cén- tes :
« Ho- sánna in excél- sís ».

private Ausgabe mit Solesmenser Zusatzzeichen (Graduale Triplex 138)

Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass die „praktische“ Ausgabe mit Punkten und Episemen die rhythmisch neutrale Notation der Vaticana ergänzt (z.B. Pueri Hebraeorum). Typisch für diese Ausgaben wurde der berühmte „Liber usualis“, welcher die wichtigsten Feiern aus Messe und Stundengebet in sich vereinigte. Die Version mit

deutschen Übersetzungen war seit 1937 das Buch „Der katholische Pfarrgottesdienst“. Die Forschung blieb nach der Edition dieser fundamentalen Ausgaben von 1908 und 1912 nicht stehen. 1934 erschien für den Benediktinerorden das Antiphonale Monasticum. Hier schlug in neuen Drucktypen für Neumenzeichen wie Oriscus, Stropha oder liqueszierender Einzelton bereits die Erkenntnis durch, dass die Neumenzeichen eine Fülle von rhythmischen Details enthalten, welche Indikatoren einer ursprünglichen Singpraxis sind. In diesem Buch wurde der ursprüngliche Tenor H für den dritten Psalmton wieder hergestellt, manche Melodien wurden verbessert. Das Beispiel zeigt die Unterschiede (nemini und resurgat) in einer Communion, die gleichzeitig eine Antiphon des Stundengebetes ist:

Version Graduale 1908 (Graduale Triplex 90)

Antiphonale Monasticum (1934) 351

Einen weiteren Sprung in der Entwicklung zu einer Melodiefassung und Singweise nach den ältesten Quellen bedeutete die Herausgabe der benediktinischen Totenliturgie „In agendis mortuorum“ 1941. Der Vergleich des Responsoriums *Subvenite Sancti Dei* zwischen der Version 1912 (Vaticana) und 1941 zeigt große Unterschiede.

Die ursprüngliche Rezitationsebene E für den 4. Modus ist wiederhergestellt (Subvenite sancti), die Setzung der Episeme folgt den nichtkurrenten Neumen der Quellen (Altissimi, Suscipiat te), ältere Melodieversionen ersetzen jüngere (Dei, deducant). Interessant an dieser Gegenüberstellung ist, dass sich beide Versionen dieses

Antiphonale Romanum 1912 (Graduale Triplex 692)

Responsoriums im gleichen Buch befinden: im Graduale Triplex Seite 692 steht die Version der Vaticana, im benediktinischen Anhang auf Seite 878 steht die erneuerte Version von 1941.

In agendis mortuorum 1941 (Graduale Triplex 878)

Ein neues Kapitel der Chorforschung wurde mit der von Dom Eugène Cardine (1905-1988) und seinen Schülern entwickelten und auf dem Kirchenmusikerkongress in Wien 1954 erstmals präsentierten „Gregorianischen Semiologie“ aufgeschlagen. Cardine erforschte systematisch die ältesten linienlosen (adiastematischen) Notationen vor allem die von St. Gallen und Metz - in Hinblick auf ihre aufführungspraktischen Aussagen.

Schwerpunktmäßig wurde zunächst die vielfältige subtile rhythmische Differenziertheit der Zeichen, welche in der natürlichen Aussprache und in der besonderen rhetorischen Vortragsweise des lateinischen Bibelwortes in der Liturgie begründet sind, erforscht. Die grundlegenden Erkenntnisse sind im Lehrbuch „Semiologia Gregoriana“ 1968 zusammengefasst. Als rhythmisches Grundgesetz des Vortrags Gregorianischer Gesänge kann nun in Abkehr zur alten Solesmenser Theorie formuliert werden: „Singe so, wie du richtig sprichst“. Die Erkenntnisse dieses jungen Forschungszweiges, dem eine unglaubliche Verlebendigung des Singens zu verdanken ist, wurden im deutschen Sprachraum durch Godehard Joppich, Luigi Agustoni, Johannes Berchmans Göschl, Rupert Fischer und Heinrich Rumphorst in vielen Seminaren verbreitet, vor allem durch die Essener Kurse 1984-1989. Dies waren und sind auch die führenden Mitglieder der „Internationalen Gesellschaft für Studien des gregorianischen Chorals (AISCGre)“, welche die Zeitschrift „Beiträge zur Gregorianik“ herausgibt.

Die Erkenntnisse des Solesmer Mönches Cardine machten schlussendlich auch vor den Toren seines Klosters nicht halt. Mit dem Psalterium Monasticum (1981) und dem Liber Hymnarius (1983) erschien eine neue Generation von Choralbüchern, welche mit einer weitgehend erneuerten Form der Quadratnotation die aufführungspraktischen Angaben der meisten Neumenzeichen wiedergeben und somit ein „semiologisches“ Singen ermöglichen.

Im Vorwort des Liber Hymnarius wird die Ausführung der Gesänge nach semiologischen Erkenntnissen sogar ausdrücklich empfohlen. Dazu kommen vielfach Melodiefassungen, welche mit modernen Rekonstruktionsmethoden erstellt worden sind und ein Bild der ältesten erreichbaren

Versionen darstellen. Aufschlussreich ist ein Vergleich einer Communion, die auch als Responsorium des Stundengebets verwendet wird.

Die Version aus dem Liber Hymnarius zeigt die konsequente Offenlegung der Oriscusneumen (Salicus im Einklang: *Ego, vitis*; dreitöniger Salicus: vos, palmites, *alleluia*), Liqueszenzen (*palmites, in me, alleluia*), strukturschwache Anfangstöne (*vera*) usw. Mit dieser graphischen Neugestaltung kann bis zu einem gewissen Grad der Informationsgehalt der ältesten Notationen, welche allein den ursprünglichen Gestaltungswillen der Komponisten ausdrücken, wiedergegeben werden.

Liber Hymnarius (1983) 500

4. Das Zweite Vaticanum und die Zukunft der Gregorianik

Gerade von konservativen Kreisen wird der Liturgiereform die „Schuld“ am Rückgang der Gregorianik gegeben. Es stimmt, dass der Rückgang der lateinischen Liturgie durch die muttersprachlichen Feiern auch zu einer Reduktion der Choralpraxis geführt hat. Aber welche Praxis war davon betroffen? Doch wohl häufig ein etwas unbedarfter Umgang mit einer höchst anspruchsvollen, professionellen Musik, die ein ernsthaftes Studium erfordert und durch besseres Blattsingen eher entstellt wird. Die Ausführung vieler Gesänge verlangt eine spezielle Schulung, aber nicht nur. Wir kennen genügend Gesänge, die immer schon gemeindetauglich waren und sind, auch im „Gotteslob“. Es gäbe genügend Gesänge, die auch ein „einfacher“ Kirchenchor würdig und schön

Graduale Romanum 1908 (Graduale Triplex 228)

darbieten kann. So haben es auch die Konzilsväter gesehen.

Sie bekräftigen die Aussage von Pius X., dass der Gregorianische Choral der „eigene Gesang“ der römischen Kirche ist, sagen aber auch dazu, dass die (personellen und technischen) Voraussetzungen für seine Pflege stimmen müssen. Gregorianik soll dort gepflegt werden, wo man es auch kann.

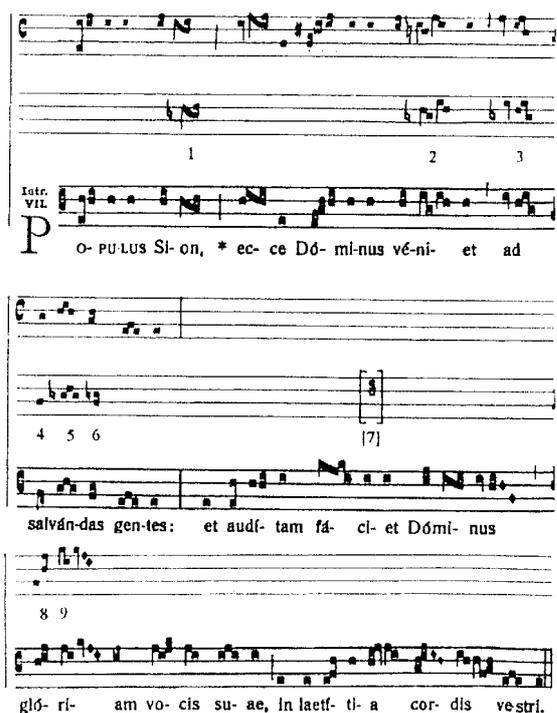
Die Konzilsväter forderten eine eigene Ausgabe mit leichten Gesängen für die Gemeinde und jene Kirchenchöre, die mit den schwierigen Gesängen des *Graduale Romanum* überfordert sind. Dies ist das *Graduale Simplex*, ein Buch, das völlig zu Unrecht weitgehend unbekannt geblieben ist. Es enthält leichtere Antiphonen aus dem Stundengebet, die für den Gebrauch in der Messe adaptiert worden sind, weil die Texte annähernd gleich sind, so dass die theologische Dimension etwa der Festgesänge auch mit einfacheren Mitteln hörbar werden kann. Gregorianik als Gemeindegesang: fast alle modernen europäischen Gemeindegesangbücher haben ein Basisrepertoire ähnlich dem Gotteslob, das von den Gemeinden gesungen werden könnte, wäre dies den Verantwortlichen ein Anliegen.

Die Konzilsväter forderten eine *kritischere* Ausgabe (*editio magis critica*) der Choralbücher. Diese sollen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft auf den neuesten Stand gebracht werden. (Die Übersetzung „kritische Ausgabe“ verkennt die Probleme total. Es geht um eine möglichst gesicherte Annäherung an eine hypothetische Urfassung, der nur aus ihren späteren Verschriftlichungen im Quellenvergleich rekonstruierbar ist: die Gesänge sind ja erst lange nach ihrer Entstehung aufgeschrieben worden). Die Bücher für das Stundengebet wie der *Liber Hymnarius* entsprechen den Forderungen nach einer „kritischeren Ausgabe“, Leider fehlt dies für das Messrepertoire total. Das *Graduale Romanum* 1974 (= *Graduale Triplex* 1979) ist nur in der liturgischen Ordnung erneuert worden, die Melodien sind von 1908! Das *Graduale Triplex* ist ein erster und wichtiger Schritt in die richtige Richtung, ein Behelf in jener Phase des Übergangs, bis eine solche kritischere Ausgabe mit revidierten Melodien erscheinen wird. Mit dem *Graduale*

Triplex können die vorhandenen Gesänge durch die Dreifachnotation (Quadratnoten, sowie St. Galler und Metzger Neumen) weitaus besser interpretiert werden, auch wenn manche Melodiefassung fragwürdig bleibt.

Manche Leiter von Scholen sind soweit geschult, dass sie selber verantwortbare Rekonstruktionen von Gesängen anhand der Faksimileausgaben der ältesten Handschriften herstellen können. So kommt es, dass auf vielen Tonträgern die Gesänge mit den Versionen des *Graduale* differieren. Solche Rekonstruktionen können natürlich nachgesungen werden. Seit 1996 werden in jedem Heft der Zeitschrift „Beiträge zur Gregorianik“ durch eine Arbeitsgruppe, die Heinrich Rumphorst leitet, Vorschläge zur Restitution von Melodien des *Graduale Romanum* veröffentlicht. Es sind dies die Proprien der Sonn- und Feiertage, die bereits bis Pfingsten vorliegen, so dass nun auch die Sonntage im Jahreskreis folgen können. Diese Änderungen ins eigene *Graduale* übertragen ergeben jene „kritischere Ausgabe“, welche die Konzilsväter wollten und welche den Gesängen ein oft neues spannendes Profil verleiht. Das Erscheinen „kritischerer“ Melodien in einem Buch ist ein dringendes Desiderat.

In der Diskussion um Melodiefassungen sind auch neue - eigentlich alt bekannte, aber nie ernsthaft beachtete - Probleme aufgetaucht: z.B. die Frage der Chromatik in gregorianischen Gesängen. Theoretiker vom 9. bis zum 21. Jahrhundert sagen, dass Gregorianik rein diatonisch ist, die der Theorie vorausgehende Gesangspraxis bzw. Komposition hält sich aber „leider“ nicht an die Theorie. So finden wir im Quellenvergleich auch ein FIS, ES oder CIS, alles Töne, die im Laufe der Zeit „weggeschummelt“ worden sind. Sie konnten nicht sein, weil sie nicht sein durften. Das Beispiel des Introitus vom 2. Adventssonntag zeigt die Probleme sehr deutlich: eigentlich beginnt der Gesang einen Ganzton höher, aber dann kommt bei *Dominus* ein CIS, welches durch Teiltransposition des ersten Satzes einen Ganzton tiefer „unsichtbar“ gemacht worden ist.



o-PU-LUS SI-on, * ec-ce DÓ-mi-nus vé-ni- et ad
 salván-das gen-tes: et audí-tam fá-cl-et Dó-mi-nus
 gló-ri-am vo-cis su-ae, in laetif-ti-a cor-dis vestri.

Beiträge zur Gregorianik 21 (1996), 20-21

Solche „chromatische“ Stellen findet man im Graduale öfter als man glaubt, manche sind leicht erkennbar, manche nur im Detailstudium. Leicht erkennbar ist z. B. der Ton ES im Introitus Exaudi Domine (GT 241), welcher durch Transposition in die Quint „verschwunden“ ist. Die Communio Beatus Servus (GT 491) hat deshalb eine so merkwürdige Schlüsselung, weil die Melodie permanent zwischen ES und E wechselt. All dies wird in einer künftigen kritischeren Ausgabe sichtbar gemacht werden müssen, um auch in diesem Punkt größtmögliche Authentizität im Sinne der Schöpfer dieser Gesänge zu erreichen.

5. Warum heute Gregorianik singen?

Es werden viele Gründe genannt, warum heute in der Liturgie überhaupt noch Gregorianik gesungen werden soll. Die Plausibilität dieser Argumente ist freilich sehr unterschiedlich. Wenig überzeugend ist das Argument, die Kirche betrachte den Choral als ihre genuine Musik und es sei eine Frage der Einheit der katholischen Kirche, Choral zu singen. Man verwechsle nicht Einheit mit Einheitlichkeit. Kirchenmusik ist eben immer ein Ausdruck regionaler und lokaler Glaubenspraxis im Gottesdienst. Das historische Argument, das ehrwürdige Alter dieser Musik, ist zwar achtens-

wert, aber haben wir einen Museumsbetrieb? Ästhetisch wertvoll ist andere Kirchenmusik auch. Es gibt freilich ein leicht einsehbares praktisches Argument für ein gemeinsames Choralrepertoire, das die Gemeinden aller Länder, vor allem im urbanen Bereich, kennen und können sollten. Die Mobilität der Menschen, das Reisen, der Tourismus usw. bringen es mit sich, dass viele Christinnen und Christen aus unterschiedlichen Sprachen und Ländern gemeinsam Gottesdienst feiern. Das kann die Messfeier in einer italienischen, französischen oder deutschen Kathedrale sein, das kann ein großer Papstgottesdienst sein oder eine große internationale Wallfahrt. Für solche Fälle ist es praktisch und ratsam, auf ein gemeinsames Repertoire von Gesängen zurückgreifen zu können, in dem sich alle Gottesdienstfeiernden wieder finden können. Was ist dazu geeigneter, als eine Missa mundi oder eine Missa de angelis? Es ist doch ein starkes Zeichen, wenn eine musikalisch „multikulturelle“ Feier mit einem gemeinsamen „Salve Regina“ beschlossen wird.

Der einzige wirklich überzeugende und unwiderlegbare Grund für eine seriöse und intensive Choralpflege in der Liturgie ist jedoch die liturgische und theologische Würde dieser Gesänge. Die gregorianischen Melodien sind zutiefst Ausdruck liturgischer Theologie und Spiritualität, sie sind gleichermaßen Verkündigung und Gebet. Die Schöpfer dieser Gesänge haben ihren Glauben mit diesen Melodien artikuliert, im Singen dieser Gesänge können wir diesem Glauben nachspüren, ihn für uns entdecken und aufnehmen. Es ist ein Glaube, der vom intensiven Umgang mit dem Wort Gottes genährt ist, es ist ein Glaube, der das liturgische Bibelwort verinnerlicht hat. Gregorianik ist Schriftmeditation mit musikalischen Mitteln. Diese Gesänge aktualisieren die Bibel in ihrer und in unserer Zeit, sie sind ein auch heute gültiges „aggiornamento“. Sie geben Glaubenserfahrung weiter und regen an, sich auf diese Erfahrung einzulassen, sie auch hier und heute zuzulassen. In der Gregorianik finden wir nicht die Auseinandersetzung mit dem Gott der Philosophen, sondern begegnen dem Lebendigen, der uns in Jesus Christus sein Antlitz gezeigt hat, der sich uns zuwendet, und zu dem wir „Vater“ sagen. Hier liegt die Begründung dafür, dass Gregorianik Vorbild und Maßstab aller Kirchenmusik ist, nicht im

Musikstil, sondern im spirituellen Ethos. Diese Erfahrung gläubiger Gottesbegegnung muss zu allen Zeiten wach gehalten werden, auch als Inspiration für den je eigenen Ausdruck religiöser Erfahrung. Der Prophet Jeremia hat in Worte gefasst, was Menschen geistlich bewegt, die sich auf die Tiefe dieser Gesänge einlassen: „Du hast mich betört, o Herr, und ich ließ mich betören“ (Jer 20,7).

Franz Karl Praßl

Aus „Kirchenmusik im Bistum Mainz“
Heft 9 / Dez. 03

Der Katholische Kirchengemeindeverband als neuer Arbeitgeber

1. EINE BEGEBENHEIT

Nach Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer der vom Zusammenschluss betroffenen Kirchengemeinden die Nachricht, dass ihr Arbeitsverhältnis künftig von der Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übergehe, dass sie dem Übergang zwar widersprechen könnten, sie dann aber mit der Kündigung des Arbeitsvertrages durch die Kirchengemeinde rechnen müssten. Wer dagegen mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Kirchengemeindeverband einverstanden sei, solle eine entsprechend vorformulierte Einverständniserklärung unterschreiben. Weil in den Amtsblättern mehrerer Diözesen Errichtungen von Katholischen Kirchengemeindeverbänden auf der Grundlage der §§ 22 ff. des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (KVG; gültig in den Bistümern in NRW, abgedruckt in: Emsbach, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 8. Aufl. S. 136) verlautbart werden, die auch die staatsaufsichtliche Genehmigung der Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten haben (1), soll hier auf einige Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Arbeitgeberwechsel hingewiesen werden.

2. DIE ERRICHTUNG EINES KIRCHENGEMEINDEVERBANDES

Die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes in einer Diözese fällt in die Zuständigkeit des Diözesanbischofs (can. 374 § 2 CIC). Basis kann ein schon bestehender aus mehreren Pfarreien gebildeter Pfarrverband sein. Die Bildung und die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden von der Bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet (§ 23 Abs. 1 S. 1 KVG). Im Falle der Gründung des Kirchengemeindeverbandes auf Initiative des Diözesanbischofs haben die betroffenen Kirchengemeinden ein Anhörungsrecht (vgl. § 20 Abs. 3 KWG Erzdiözese Hamburg)(2).

Nach Staatskirchenrecht ist der mit staatlicher Genehmigung errichtete Kirchengemeindeverband eine Körperschaft öffentlichen Rechts und damit im weltlichen (staatlichen) Bereich rechtsfähig mit der Folge, dass er Träger von Rechten und Pflichten ist, also auch Arbeitgeber sein kann. Der Kirchengemeindeverband ist nach seinem Zweck Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. In der Errichtungsurkunde sind die katholischen Kirchengemeinden bezeichnet, welche zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben zusammengeschlossen werden. Die Kirchengemeinden errichten den Kirchengemeindeverband nicht selbst, schließen also keinen Errichtungsvertrag. Die Grundvoraussetzung für die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist die Bereitschaft aller beteiligten Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden, näher bestimmte Aufgaben aus ihrer Trägerschaft in die gemeinsame Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes zu überführen und von diesem wahrnehmen zu lassen. Das erfordert für den zeitlichen und funktionalen Arbeitsbeginn des Kirchengemeindeverbandes die Übertragung einer bestimmten Aufgabe aus dem Bereich der beteiligten Kirchengemeinden(3).

3. AUFGABEN DES KIRCHENGEMEINDEVERBANDES

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden durch die Errichtungsurkunde des Diözesanbischofs bestimmt. Es geht um die überörtliche (überpfarrliche) Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, die näher benannt sind. Als solche kommen in Betracht und danach ist aber auch zu unterscheiden:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Friedhöfe).
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen,
- koordinierter Einsatz und Besetzung der Pfarrbüros der Kirchengemeinden,
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den Kirchengemeinden,
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung ...),
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten der Kirchengemeindeverband tatsächlich übernimmt, legen die Beteiligten in gegenseitiger Abstimmung fest. Entsprechende Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, also des Generalvikars(4). Besteht eine Mitarbeitervertretung, hat diese entsprechende Informationsrechte gemäß § 27 Abs. 1 MAVO und ein Recht auf Anhörung und Mitberatung z.B. bei Zusammenlegung von Einrichtungen (§ 29 Abs.1 Nr. 17 MAVO). Ist der Kirchengemeindeverband errichtet, wird unter den Voraussetzungen der §§ 6-8 MAVO eine Mitarbeitervertretung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes gewählt. Die Initiative zur Vorbereitung der Wahl

ist in § 10 MAVO geregelt. Für das Wahlverfahren gelten entweder die Vorschriften der §§ 9 und 11 MAVO oder des vereinfachten Wahlverfahrens gemäß §§ 11a bis 11c MAVO.

4. FOLGEN DER UMORGANISATION

a. Die Betriebsträgerschaft von Einrichtungen

Überträgt die Kirchengemeinde vertraglich die Betriebsträgerschaft ihrer Tageseinrichtung für Kinder auf den Kirchengemeindeverband, so ist damit der Tatbestand des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs erfüllt, wenn auch Gebäude und Einrichtungsgegenstände zur Nutzung übertragen und die Besucher der Einrichtung übernommen werden. Gemäß § 613a GB wird der Tatbestand des Betriebsübergangs erfüllt, wenn die Kirchengemeinde nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung die Betriebsträgerschaft der Einrichtung (nicht unbedingt das Eigentum an Grund und Boden) auf den Kirchengemeindeverband übertragen und unter seine Leitung gestellt hat(5). Gemäß § 613a BGB führt ein Betriebsübergang dazu, dass die Arbeitsverhältnisse der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Ergänzungs- und Reinigungskräfte der Tageseinrichtung für Kinder gesetzlich auf den Kirchengemeindeverband übergehen. Denn die Übertragung der Betriebsträgerschaft führt zu einem Betriebsinhaberwechsel bei Aufrechterhaltung der Identität der Einrichtung als Tageseinrichtung für Kinder (§ 613a Abs. 1 S. 1 BGB). In diesem Falle tritt der Kirchengemeindeverband als neuer Inhaber der Einrichtung in die Rechte und Pflichten aus dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs (Datum beachten) bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Es bedarf seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einmal des erklärten Einverständnisses mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses. Etwas anderes gilt, wenn ein Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich fristgerecht widerspricht (§ 613a Abs. 6 BGB)(6). Insofern dient die Einverständniserklärung mit dem Arbeitgeberwechsel der Klärung. Zur arbeitgeberseitigen Kündigung im Falle des Widerspruchs wird auf Ziffer 5 hingewiesen.

Der Begriff des Betriebes wird in § 613a Abs. 1 S. 1 BGB nicht definiert. Er ist nach der überkommenen Rechtsprechung des BAG eine organisatorische Einheit von sächlichen und immateriellen Betriebsmitteln, mit deren Hilfe ein Unternehmer allein oder in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern, also unter Einsatz menschlicher Arbeitskraft, einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck unmittelbar fortgesetzt verfolgt(7). Es kommt gemäß § 61 a BGB darauf an, ob an die betreffende Organisationseinheit Arbeitsplätze gebunden sind, für die nach Ausgliederung der Organisationseinheit keine Verwendung mehr beim Übertragenden besteht. Auf den mitarbeitervertretungsrechtlichen Betriebs- bzw. Einrichtungsbegriff (vgl. § 1a MAVO) kommt es nicht an.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) versteht unter Betrieb oder Betriebsteil eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit, deren Tätigkeit nicht auf die Ausführung eines bestimmten Vorhabens beschränkt ist, eine organisatorische Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unter eigener Zielsetzung. Dabei ist nach Auffassung des EuGH möglich, dass eine unter die Betriebsübergangsrichtlinie fallende wirtschaftliche Einheit sogar auch ohne relevante materielle oder immaterielle Betriebsmittel existieren kann. Insofern wird ausdrücklich zwischen betriebsmittelarmen und betriebsmittelreichen Tätigkeiten unterschieden. Dennoch kommt nach EuGH eine abstrakte Festlegung der insoweit maßgeblichen Kriterien allerdings nicht in Betracht. Entscheidend ist die umfassende Gesamtbewertung aller relevanten Umstände im Einzelfall(8). Damit ist an die Stelle der Begriffe Unternehmen, Betrieb, Betriebsteil der Begriff der wirtschaftlichen Einheit getreten, was die Beurteilung nicht einfacher macht, etwa mit Blick auf die Übertragung der Organisation des Organisten- und Küsterdienstes von der Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband.

Im Falle des Betriebsübergangs ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) oder den neuen Inhaber wegen des Übergangs der Einrichtung unwirksam (§ 613a Abs. 4 S. 1 BGB). Das Recht zur Kündigung des

Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. wegen Pflichtverletzung nach erfolgloser Abmahnung, wiederholter häufiger Erkrankung) bleibt unberührt (§ 613a Abs. 4 S. 2 BGB).

Die Kirchengemeinde haftet als bisherige Arbeitgeberin neben dem neuen Inhaber (Kirchengemeindeverband) für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) und vor Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner (§ 613a Abs. 2 S. 1 BGB). Der neue Betriebsinhaber hat die bei der Kirchengemeinde verbrachten Beschäftigungszeiten (§ 18 KAVO) voll anzurechnen.

b. Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Kirchengemeinde als bisherige Arbeitgeberin oder der neue Arbeitgeber (Kirchengemeindeverband) hat die von einem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitnehmer) vor dem Übergang jeweils in Textform (§ 126b BGB) zu unterrichten über

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs.
- den Grund für den Übergang.
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen (§ 613a Abs. 5 BGB)⁹.

Allerdings kann der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der fehlerfreien Unterrichtung über die vorgenannten Daten schriftlich (§ 126 BGB) widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber (Kirchengemeinde) oder dem neuen Inhaber (Kirchengemeindeverband) erklärt werden (§ 613a Abs. 6 BGB). Der Widerspruch kann allerdings zum Problem werden, wenn nämlich die Kirchengemeinde die widersprechende Person mangels Beschäftigungsmöglichkeit gar nicht weiter beschäftigen kann. Dann darf die Kirchengemeinde eine betriebsbe-

dingte Kündigung aussprechen. Das ist der Fall, wenn sie gar keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr hat(10). Der Arbeitnehmer kann nicht im Voraus auf die Geltendmachung des Widerspruchsrechts verzichten (11). Steht ein konkreter Betriebsübergang jedoch bevor, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirksam vereinbaren, dass das Widerspruchsrecht nicht ausgeübt wird(12). Ein erfolgter Widerspruch kann schriftlich zurückgenommen werden (§ 613a Abs. 6 S. 2 BGB analog)(13).

c. Streitfragen des Betriebsübergangs

Von Interesse ist die Frage des Übergangs des Arbeitsverhältnisses eines Kirchenmusikers, Chordirigenten, Küsters, Hausmeisters, einer Pfarrsekretärin und einer Reinigungskraft. Ihnen kann der Kirchengemeindeverband anbieten, sie in das Arbeitsverhältnis, gemäß den bisherigen Bedingungen, mit zu übernehmen, wenn es um die Übernahme der Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinde geht. Der so kontaktierte Mitarbeiter kann das Angebot annehmen. Er tritt dann in die Dienste des Kirchengemeindeverbandes als dessen Arbeitnehmer und unterliegt dessen arbeitgeberischem Direktionsrecht (§ 106 GewO). Der Mitarbeiter muss aber sein Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde kündigen, falls kein Aufhebungsvertrag geschlossen wird.

Die Frage ist aber, ob es sich bei dem Wechsel der Anstellungsträgerschaft von der Kirchengemeinde zum Kirchengemeindeverband um einen Betriebsinhaberwechsel handelt, wenn die vorgenannten Anstellungsträgerschaften für das Personal von der Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. Bejahendenfalls wären besondere vertragliche Absprachen gar nicht erforderlich (§ 613a Abs. 1 S. 1 BGB). Die vorgenannten Personen verkörpern keinen Betrieb, sie sind Funktionsträger. Denn Kirche, Kirchenchor, Orgel, Gebäude und Räume (materielle und immaterielle Betriebsmittel) bleiben auch nach einem Arbeitgeberwechsel bei der Kirchengemeinde, welche mit dem Kirchengemeindeverband die Personalübernahme (Anstellungsträgerschaft) vereinbart hat. Der Text der Urkunde über die Errichtung des Katholischen

Kirchengemeindeverbandes sieht vor, dass eine „gemeinsame Nutzung“ kirchlicher Funktionsgebäude wie Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung etc. durch den Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinde in Betracht kommen kann. Was mit der gemeinsamen Nutzung gemeint ist, muss sich aus dem Vertrag zwischen Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband näher ergeben. Die Einzelheiten können entscheidend sein. Dies hat z.B. wegen der Betriebsführung eines Friedhofs der Kirchengemeinde besondere Bedeutung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 77 /1878/ EWG in Bezug auf die Auslegung des § 613a BGB weitgehend übernommen, wonach es vordergründig nicht mehr um den Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils, wie in § 613a Abs. 1 S.1 BGB sowie Art.1 RL 77/ 1878/EWG ausdrücklich normiert ist, sondern um den Übergang einer wirtschaftlichen Einheit geht. Wenn damit die Voraussetzungen eines Betriebes oder Betriebsteils erfüllt sind, liegt ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a Abs. 1 S. 1 BGB vor(14). Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a Abs. 1 S. 1 BGB setzt die Wahrung der Identität der betreffenden wirtschaftlichen Einheit voraus. Der Begriff Einheit bezieht sich auf eine organisierte Gesamtheit von Personen und Sachen zur auf Dauer angelegten Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung.

Bei der Prüfung, ob eine Einheit übergegangen ist, müssen sämtliche den betreffenden Vorgang kennzeichnenden Tatsachen berücksichtigt werden. Eine wirtschaftliche Einheit darf allerdings nicht als bloße Tätigkeit bzw. Betätigungsmöglichkeit verstanden werden. Ihre Identität ergibt sich auch aus anderen Merkmalen, wie ihrem Personal, ihren Führungskräften, ihrer Arbeitsorganisation, ihren Betriebsmethoden und den ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln. Den sächlichen Betriebsmitteln kommt also nach wie vor eine Schlüsselfunktion zu(15).

Für die Annahme eines Betriebsüberganges im Sinne von § 613a BGB kommt es darauf an, dass der Erwerber in die Lage versetzt wird, die wirtschaftliche Einheit so fortzuführen wie der bisherige Inhaber. Er soll die Verfügungsmacht über die

Betriebsmittel dergestalt erhalten, dass er im Stande ist, die arbeitstechnischen Zwecke des Betriebs bzw. Betriebsteils im Wesentlichen unverändert fortzuführen.

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn die Übertragung sächlicher und/oder immaterieller Betriebsmittel nicht oder nur schwerlich zu erkennen ist. Ob und inwieweit es für die Annahme eines Betriebsübergangs ausreichend ist, dass lediglich einzelne Aufgabenbereiche, die bisher von der Kirchengemeinde selbst ausgeführt worden sind, auf einen Kirchengemeindeverband übertragen werden, bleibt wohl streitig. Fragen wirft in diesem Zusammenhang vor allem die so genannte Funktionsnachfolge auf. Im hier zu behandelnden Fall geht es um die erstmalige Vergabe von arbeitstechnischen Aufgaben, die vom Kirchengemeindeverband mit den entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt werden sollen. Das kann einen Betriebsübergang begründen, wenn diese Mitarbeiter den Betrieb so sehr prägen, dass ohne ihr Know-how der arbeitstechnische Zweck so nicht mehr realisiert werden kann(16). Gerade die vertraglich übernommene Verpflichtung zur Übernahme der Arbeitnehmer sowie deren tatsächliche Weiterbeschäftigung können, nach Ansicht der neueren Rechtsprechung für einen Betriebsübergang sprechen(17). Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung folgt das BAG dem EuGH nunmehr darin, dass die freiwillige Übernahme des Personals durch den Erwerber als Tatbestandsvoraussetzung für die Annahme eines Betriebsübergangs in Betracht kommt, also nicht nur die Rechtsfolge desselben ist(18).

In Branchen, in denen es im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankommt, könne die Übernahme einer organisierten Gesamtheit von Arbeitnehmern, die durch eine gemeinsame Tätigkeit dauerhaft verbunden sind (z.B. Reinigungs- team), einen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang darstellen. Die Wahrung der Identität sei anzunehmen, wenn der neue Auftragnehmer nicht nur die betreffende Tätigkeit weiterführe sondern aufgrund eigenen Willensentschlusses einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des Personals übernehme, weil die Arbeitnehmer in der

Lage seien, den Auftrag wie bisher auszuführen(19). Die bloße Fortführung der Tätigkeit durch einen Auftragnehmer stellt keinen Betriebsübergang dar(20).

Damit kommen sich allerdings die Interessen der Arbeitnehmer und des Erwerbers deckungsgleich entgegen. Der Kirchengemeindeverband will auf der Grundlage seiner Zweckbestimmung die Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der übertragenden Kirchengemeinden fortsetzen. Er kann das aber nur, wenn die Kirchengemeinde ihm dazu die Beschäftigung in ihren Räumen mit dem erforderlichen Inventar und den Instrumenten und sogar mit den vorhandenen Chorgruppen bzw. Musikgruppen für den Kirchenmusiker nicht nur gestattet, sondern auch ein Verfügungsrecht einräumt. Das muss durch den Leiter der Kirchengemeinde (Pfarrer) gegenüber dem Kirchengemeindeverband zugesichert sein. Gemäß der Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist das möglich. Es kommt daher auf die tatsächlich erfolgten Abmachungen zwischen Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband an. Materielle Aktiva sind nur dann übertragen, wenn sie dem Berechtigten zur eigenwirtschaftlichen Nutzung überlassen sind. Das kann durch Nutzungsvereinbarung jeder Art geschehen. Erbringt der Kirchengemeindeverband nur eine Dienstleistung an fremden Geräten und Maschinen innerhalb fremder Räume, ohne dass ihm die Befugnis eingeräumt ist, über Art und Weise der Nutzung der Betriebsmittel in eigenwirtschaftlichem Interesse zu entscheiden, können ihm diese Betriebsmittel nicht als eigene zugerechnet werden(21).

Geht es um den koordinierten Einsatz und die Besetzung der Pfarrbüros der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, könnte es an einem Betriebsübergang schon deshalb fehlen, weil es um die Neuordnung einer Verwaltung geht, so dass die Identität des alten Pfarrbüros fehlt, wenn eine Art Bürogemeinschaft entsteht.

Von einem Betriebsübergang kann ebenfalls nicht die Rede sein, wenn der Kirchengemeindeverband lediglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde unter Vertrag nimmt, diese dann

aber an die Kirchengemeinden abordnet, damit sie dort nach Anweisung der Kirchengemeinde mit deren Betriebsmitteln arbeiten. In diesen Fällen erfolgt kein gesetzlicher Übergang des Arbeitsverhältnisses sondern der sich aus dem Übernahmeangebot des Kirchengemeindeverbandes vertraglich ergebende, wenn der Arbeitnehmer einwilligt. Ist der Arbeitnehmer zum Wechsel nicht bereit, bleibt er sowohl im Falle der Konstruktion des Betriebsüberganges als auch im Falle der Ablehnung des Übernahmeangebots Arbeitnehmer der Kirchengemeinde.

5. KÜNDIGUNG

Gemäß § 613a Abs. 4 S. 1 BGB besteht ein eigenständiges Kündigungsverbot wegen des Betriebsübergangs für die Partner der Vereinbarung des Betriebsübergangs, also Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband (§ 13 Abs.3 KSchG. § 134 BGB). Das Kündigungsverbot gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis noch nicht länger als sechs Monate bestanden hat oder die Betriebsgröße des § 23 KSchG nicht erreicht ist(22). Betroffen sind ordentliche und außerordentliche Kündigungen. Änderungskündigungen und diesbezügliche Aufhebungsverträge zur Umgehung des Kündigungsverbots(23). Die Kündigung aus anderen Gründen bleibt möglich (§ 613a Abs. 4 S. 2 BGB). Dabei sind dann die Vorschriften des allgemeinen Kündigungsschutzrechts zu beachten. Die Kirchengemeinde kann den Arbeitsvertrag aber betriebsbedingt kündigen, wenn sie für den Arbeitnehmer keine Verwendung mehr hat(24). In diesem Falle ist zu prüfen, welche unternehmerische Entscheidung die Kirchengemeinde getroffen hat, wonach der Arbeitsplatz bei ihr weggefallen ist. Die freie Unternehmerentscheidung trifft die Kirchengemeinde, die eine bestimmte Dienstleistung nicht mehr erbringen will, weil dafür ein anderer Unternehmer (hier Kirchengemeindeverband) zur Verfügung steht. Die Unternehmerentscheidung soll nach der Rechtsprechung des BAG 25 nicht auf ihre sachliche Rechtfertigung oder Zweckmäßigkeit überprüft werden können sondern lediglich darauf, ob sie offenbar unvernünftig oder willkürlich(26) und deshalb rechtsmissbräuchlich(27) ist. Die Verga-

be von bisher von der Kirchengemeinde durchgeführter und verantworteter Dienste an den Kirchengemeindeverband stellt eine solche Unternehmerentscheidung dar. Denn die Maßnahme bedarf eines ordnungsgemäßen Kirchenvorstandsbeschlusses, der sogar der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegt, um wirksam zu werden. Schließlich ist der Kirchengemeindeverband als für das Personal verantwortlicher Anstellungsträger gebildet worden.

Die Kündigung ist nicht allein wegen beabsichtigten Personalabbaus zu rechtfertigen(28). Die Organisationsentscheidung des Arbeitgebers und sein Kündigungsschluss müssen voneinander getrennt werden können. Der Arbeitgeber muss darlegen, in welchem Umfang Arbeiten künftig im Vergleich zum bisherigen Zustand anfallen und wie diese Aufgaben künftig erledigt werden. Im Falle völliger Aufgabe von Beschäftigungsabsichten der Kirchengemeinde zugunsten der Übertragung von Personaleinsatz, Personalführung, Personalfinanzierung, Personalgewinnung und Personalverwaltung auf den Kirchengemeindeverband ist eine Organisationsentscheidung getroffen, die Folgen für bestehende Arbeitsverträge hat.

Vor der arbeitgeberseitigen Kündigung schützt also der Wechsel zum neuen Arbeitgeber. Den kann im Falle fehlenden Betriebsübergangs nicht die Kirchengemeinde verfügen; dazu braucht sie die Hilfe des Kirchengemeindeverbandes, der das entsprechende Angebot abgibt, wonach der sich aus dem mit der Kirchengemeinde bestehenden Arbeitsvertrag ergebende Besitzstand samt Gesamtzusagen, betrieblicher Übung und gültigen Nebenabreden und Dienstvereinbarungen bei vertraglicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem bisherigen Arbeitgeber bei ihm als neuen Arbeitgeber erhalten bleibt. Im Falle der Kündigung ginge der Besitzstand verloren.

Im Falle vertraglichen Ausschlusses der ordentlichen Kündigung (vgl. § 41 Abs. 3 KAVO) ist die Kündigung im Wege außerordentlicher Kündigung (mit Auslauffrist) nur in extremen Ausnahmefällen zulässig(29). Im Falle des Widerspruchs gegen die (Weiter-) Beschäftigung beim Kirchengemeindeverband muss die Frage

unzulässiger Rechtsausübung gestellt werden, wenn das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen auf den Kirchengemeindeverband übergehen soll, durch den Widerspruch aber verhindert wird. In dem Fall des Widerspruchs könnte aufgrund der Neukonzeption der Personalorganisation die Kirchengemeinde die Umsetzung an den Kirchengemeindeverband verfügen, weil die Kirchengemeinde als Arbeitgeberin alle Möglichkeiten ausschöpfen muss, die Kündigung zu vermeiden⁽³⁰⁾. Diese hat sie wegen ihres Einflusses beim Kirchengemeindeverband und des mit ihr und dem Kirchengemeindeverband ausgehandelten Personalkonzepts.

6. DIE WOHNUNGSFRAGE

Die Wohnungsfrage schließt sich an, wenn die Kirchengemeinde dem Arbeitnehmer eine Wohnung mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis zu Wohnzwecken übergeben hat. Entweder geschah das über ein Dienstwohnungsverhältnis ohne besonderen Mietvertrag gemäß Anlage 11 zur KAVO durch Zuweisung als Bestandteil des Arbeitsvertrages (§ 54 KAVO) mit Residenzpflicht (Werkdienstwohnung, 576b BGB) oder die Wohnung wurde als Anlass des Arbeitsverhältnisses als Werkwohnung (Werkmietwohnung, § 576 BGB) vermietet.

Hat die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit der Neuordnung der Personalorganisation dem Kirchengemeindeverband auch das Nutzungsrecht an den bisher in ihrem Nutzungsrecht oder Eigentum stehenden Wohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, setzten sich die Wohnberechtigungen bei dem Kirchengemeindeverband fort (§ 566 BGB). Anderenfalls ist wegen der Werkwohnung ein Vertrag zur Fortsetzung des Werkmietwohnungsverhältnisses erforderlich, weil der mit der Kirchengemeinde begründete Vertrag nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. Für den Mitarbeiter kommt es also wesentlich darauf an, was Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband über ein Zuweisungsrecht von Wohnungen vereinbart haben. Im Falle der Werkdienstwohnung ist das besonders für die Erfüllung des Arbeitsvertrages durch den Kirchengemeindeverband wichtig, wenn das

Arbeitsverhältnis auf ihn übergegangen ist. Das Wohnrecht als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses hat der Kirchengemeindeverband als neuer Wohnungsgeber und Arbeitgeber zu gewähren. Im Falle der Werkwohnung können Wohnungsgeber und Arbeitgeber verschiedene Personen sein, wenn im Innenverhältnis zwischen ihnen dazu eine Vereinbarung besteht.

7. FAZIT

Kommen Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband überein, das Personal der Kirchengemeinde in die Arbeitgeberschaft des Kirchengemeindeverbandes zu überführen, so sollten die betroffenen Arbeitnehmer das Angebot des Wechsels annehmen, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Das Angebot der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kirchengemeindeverband kann verbindlich nur er unterbreiten. Die Weitergeltung der KAVO folgt aus ihrem auch die Kirchengemeindeverbände erfassenden Geltungsbereich (§ 1 Abs. 1 KAVO). Im Falle des Betriebsübergangs nach § 613a BGB erfolgt der Übergang des Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes. Sind Arbeitnehmern durch die Kirchengemeinde Wohnungen als Werkmietwohnung oder als Werkdienstwohnung überlassen, ist zusätzliche Klarstellung über das künftige Wohnrecht erforderlich. Die Werkdienstwohnung ist als Bestandteil des Arbeitsvertrages weiterhin zur Verfügung zu stellen (§ 54 KAVO).

Adolf Thiel

Anmerkungen

1. Vgl. z.B. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 198 S. 216 f.; Nr. 199 S. 217 f.; Kirchlicher Anzeiger Aachen 1998 Nr. 208 S. 207
2. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg vom 15. September 2001
3. Ziffer 1 und 2 der Musterurkunde über die Errichtung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 151 S. 124 f.
4. vgl. Ziffer 2 S. 3 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinderbandes Hennef-Ost. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 198 S. 216 f.
5. BAG. 25.5.2000 - 8 AZR 416,99, AR-Blattei ES 500 Betriebsinhaberwechsel Nr. 161
6. BAG. 25.1.2001 - 8 AZR 336/00, AR-Blattei ES 500 Betriebsinhaberwechsel Nr. 163

7. BAG, 13.9.1984, AR-Blattei ES 500.6; ErfK/Preis § 613a BGB Rz 5
8. EuGH. 11.3.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 122 mit Anmerkung Hergenröder
9. dazu: Nehls, NZA 2003 S. 822
10. dazu: Worzalla, NZA 2002 S. 353, 357 f.
11. ErfK/Preis, § 613a BGB Rz 86
12. BAG. NZA 1998 S. 570
13. Nehls, NZA 2003 S. 822, 825
14. BAG, 22.5.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 127 mit Anmerkung Hergenröder; BAG, 26.6.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 129; 11.9.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 133; 13.11.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 136 f.; 12.11.1998. AR-Blattei ES 500 Nr. 148 mit Anmerkung Hergenröder, Nr. 149; Annuß, NZA 1998 S. 70; Junker, NZA 1999 S. 2, 6 ff. Müller-Glöge, NZA 1999 S. 449
15. Schiefer. NZA 1998 S. 1095. 1097
16. Hergenröder, AR-Blattei SD 500.1 Betriebsinhaberwechsel I Rechtsgeschäftlicher Betriebsinhaberwechsel. Rz 156
17. BAG. 19.11.1996, AR-Blattei ES 500 Nr. 121
18. Gaul. ZTR 1998 S. 1.4 ff. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH seit dem 11.3.1997 Rs. C-13/95, in: DB 1997 S. 628 ff. und die ihm folgende Rechtsprechung des BAG
19. BAG. 22.5.1997, AR-Blattei ES 500 Nr. 127 mit Anmerkung Hergenröder. Nr. 136; BAG. 11.12.1997, NZA 1999 S. 486, 487; 10.12.1998. AR-Blattei ES 500 Nr. 151
20. BAG. 11.12.1997, NZA 1999 S. 486. 487
21. BAG. 11.12.1997, DB 1998 S. 885; 22.1.1998, NZA 1998 S. 639
22. ErfK/Preis. § 613a BGB Rz 149
23. Ermann/Hanau, § 613a Rz 107; ErfK/Preis, § 613a BGB Rz 154 f.
24. BAG. NZA 1999 S. 1098; NZA 1999 S. 1095; NZA 1999 S. 1157
25. dazu: Gilberg, NZA 2003 S. 817
26. BAG, NJW 1979 S. 1900; 30.4.1987 AP KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung; 17.6.1999, NZA 1999 S. 1095; 10.10.2002, AP Nr. 123 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung (unter C 12); Übersicht zur jüngeren Rechtsprechung: Franzen. NZA 2001 S.805
27. BAG. 26.9.2002, NZA 2003 S. 549
28. BAG. 11.12.1997, NZA 1999 S. 486, 487
29. BAG. 13.6.2002 - 2 AZR 391/01, DB 2003 S.210; 27.6.2002 - 2 AZR 367/01, ZTR 2002 S. 471
30. vgl. auch unter den Gesichtspunkten der Dienstgemeinschaft Art. 5 Abs. 1 GrO

Aus: Im Dienst der Kirche 4/2003

Gemeinsames Gebet – und Gesangbuch (GGB)

Ergebnisse der Umfrage liegen vor

Die Unterkommission „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GGB) der Liturgiekommission dokumentiert den Fortgang der Arbeiten am neuen Gebet- und Gesangbuch im Internet: Die Daten sind demnächst erreichbar unter dem Portal der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) sowie den Homepages der Deutschen und des Österreichischen Liturgischen Institutes. Die Umfrage richtete sich an die deutschen, österreichischen und südtiroler Kirchengemeinden und zwar speziell an jene Frauen und Männer, die dort in den Einsatzbereichen „Seelsorge“, „Kirchenmusik“ und „Chorarbeit“ mitwirken. Zur Ermittlung dieser Personen wurden für jeden der genannten Einsatzbereiche zunächst von den beteiligten Diözesen 5 % der Kirchengemeinden eines Bistums (also jede zwanzigste Pfarrei) bestimmt. Dabei wurde durch Verschiebung des Auswahlrasters vermieden, dass eine Pfarrei für mehrere Einsatzbereiche befragt wurde. So konnten insgesamt 15 % der Pfarrgemeinden aller beteiligten Bistümer erreicht werden. Wer der Unterkommission Hinweise oder Anmerkungen für das neue GGB zukommen lassen will, kann sich an die jeweiligen Diözesanbeauftragten in Deutschland und Österreich wenden, die unter den angegebenen Internetadressen aufgelistet sind.

Neun wichtige Fragen zum Fortgang der Arbeiten am GGB:

1. Wer gab den Anstoß dazu, ein neues Gesangbuch herauszugeben?

Seit der Herausgabe des „Gotteslob“ im Jahr 1975 hat sich im kirchlichen Leben viel getan. Die Bischofskonferenzen von Deutschland und Österreich sind daher der Anregung der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet“ (IAG) gefolgt, ein neues Gebet- und Gesangbuch (GGB) zu erarbeiten. Beabsichtigt ist ein Buch, das der lebendigen Feier der Liturgie dient, aber auch darüber

hinaus immer wieder gerne zur Hand genommen wird. Das Gebet- und Gesangbuch muss daher in seinen Texten und Gesängen sowohl die Lebenserfahrungen der heutigen Menschen im Blick haben, wie auch deren Religiosität, Spiritualität und Glaubenssuche.

2. Ist „GGB“ der endgültige Titel?

„GGB“ steht für „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“. Dies ist ein Arbeitstitel. Der Name des Buches steht noch nicht fest.

3. Gibt es bereits Tendenzen hinsichtlich Form und Inhalten des neuen GGB?

Es ist derzeit noch zu früh, über Form und Inhalte des neuen GGB konkrete Aussagen zu treffen. Die Erkenntnisse der weit angelegten Akzeptanzhebung werden sicherlich ihren Beitrag zur inhaltlichen Gestaltung des GGB leisten. In welcher Form dies im Einzelnen geschehen wird, sollte und muss Aufgabe der Arbeitsgruppen sein.

4. Wie werden Pfarrgemeinden am Entstehungsprozess beteiligt?

Die Arbeit am GGB muss sich selbstverständlich auch an den konkreten Erfahrungen unserer katholischen Gemeinden orientieren und deren Bedürfnisse im Blick haben. Dies geschah bereits durch die konkrete Einbeziehung der Kirchengemeinden im Rahmen der Umfrage zum Stammteil des „Gotteslob“. Insgesamt wurden hierbei 15% der deutschen und österreichischen Kirchengemeinden berücksichtigt. Auch bei den weiteren Arbeitsschritten wird die Unterkommission im Einzelnen überprüfen, inwieweit eine weitere Einbeziehung der Gemeinden garantiert werden kann.

5. Ist es möglich, Anregungen einzubringen?

Seit der Veröffentlichung des „Gotteslob“ sind beim Deutschen Liturgischen Institut (Trier) viele Anregungen interessierter Frauen und Männer gesammelt worden, die alle Bereiche des derzeitigen Gebet- und Gesangbuches betreffen. Die Unterkommission greift im Rahmen ihrer Arbeit auf eine Auswertung all dieser Zuschriften zurück. Wesentliche Inhalte wurden bereits in den verabschiedeten Leitlinien berücksichtigt.

Weiterhin sind der Unterkommission im Rahmen der Auswertung des Fragebogens zum Stammteil des „Gotteslob“ viele ergänzende Anregungen und Bemerkungen mitgeteilt worden, die in die aktuelle Arbeit einfließen. Nach wie vor hat die

Unterkommission großes Interesse an Hinweisen und Empfehlungen, die über die bisherigen Erkenntnisse hinausgehen. Sie können unmittelbar an die Diözesanbeauftragten des entsprechenden Bistums geschickt werden, um von dort gesammelt an die Unterkommission zu gelangen.

6. Wer trifft die letzte Entscheidung?

Am Ende der hoffentlich guten Arbeit wird die Deutsche sowie die Österreichische Bischofskonferenz über Inhalt und Form des neuen Gemeinsamen Gebet- und Gesangbuches entscheiden.

7. Wird das GGB in allen deutschsprachigen Ländern eingeführt?

Dies lässt sich derzeit nicht beantworten. Beteiligt sind jetzt zumindest alle Diözesen Deutschlands, Österreichs und Südtirols. Die Schweiz hat erst vor kurzer Zeit ein eigenes Gebet- und Gesangbuch herausgegeben. Hier steht eine abschließende Entscheidung noch aus. Gleiches gilt für deutschsprachige Regionen wie Elsass und Teile der Benelux-Staaten.

8. Wann wird das neue Gemeinsame Gebet- und Gesangbuch fertig sein?

Auch wenn die Unterkommission bemüht ist, die ihr übertragene Aufgabe zügig zu erfüllen, werden einige Jahre bis zur Veröffentlichung eines neuen Gebet- und Gesangbuches vergehen. Die Unterkommission hofft, dass die 13-jährige Vorbereitungszeit des „Gotteslob“ deutlich unterschritten wird. Es gibt jedoch kein festes Datum zur Veröffentlichung des GGB. Ein Zeitraum von 8-10 Jahren dürfte realistisch sein.

9. Lohnt sich die Neuanschaffung des „Gotteslob“ noch?

Das „Gotteslob“ ist nach wie vor das aktuelle Gebet- und Gesangbuch und dies selbstverständlich auch für die nächsten Jahre.

Dies sollte Grund genug sein, auf die Anschaffung des „Gotteslob“ nicht zu verzichten.

*„Deutsche Bischofskonferenz /
GGB-Kommission“*

Aus „Musica Sacra“ Heft 1/2004

Gregorianik im Internet

Gregorianik im Internet: „Qualität vor Quantität“

Grundlegende Dokumente

Wer hätte noch vor wenigen Jahren gedacht, dass ein so umfangreiches Werk wie die *Analecta hymnica* (AH), einst herausgegeben von Guido M. Dreves / Clemens Blume, einmal „internetfähig“ würde? Der Fleiß von Herrn Dr. Erwin Rauner machte es möglich. Unter www.erwin-rauner.de ist sein Projekt der Digitalisierung des Werkes vorgestellt. Die Bände 1 bis 48 sind bereits zum größten Teil (1-6, 11-16, 29-31, 48) zur freien Verfügung ins Netz gestellt; Bd. 49 bis 55 sind nach (freier) Registrierung zugänglich. Jede einzelne Seite des Originaldrucks liegt im GIF-Bildformat bereit. Die Bände 1-6, 11-16, 29-31, 48 sollen jedoch, wie eine Randbemerkung angibt, nur so lange freigeschaltet bleiben, bis sie komplett sind.

Mit dem etwas statischen Titel *cantus planus* versehen, hat David Hiley bereits Ostern 2001 ein Dateiarchiv zum Gregorianischen Choral unter _I/Musikwissenschaft/cantus/intro1.de.htm“ www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/phil_Fak_I/Musikwissenschaft/cantus/intro1.de.htm ins Netz gestellt. Für jeden Download stehen die Formate Text (txt) oder Datenbank (dbf=dBASE III+) zur Wahl. Das *Antiphonale Missarum Sextuplex* von Rene-Jean Hesbert ist zum Beispiel wie folgt aufbereitet: a) Incipits in liturgischer Ordnung (wie Druckausgabe), b) Incipits nach Art des Gesangs (zuerst alle Alleluia usw.), c) Incipits rein alphabetisch sortiert.

Empfehlenswert sind jedoch besonders die Volltextversionen: Aus Hesberts *Corpus Antiphonalium Officii vol. 3* sind alle Antiphonen und Invitatorien greifbar, dazu die Responsorien aus *Corpus Antiphonalium Officii vol. 4*. Wenn dieser Datenbestand mit den üblichen Suchroutinen des PCs durchforstet wird, ist der Weg zur Konkordanz und damit zum vergleichenden Text- und Formelstudium (bei Vorliegen einer melodischen Edition) nicht mehr weit.

Restituierte Gesänge

Für etliche Leser der *Beiträge zur Gregorianik* haben die Vorschläge zur Melodierestitution, welche seit Heft 21 regelmäßig erscheinen, einen enormen praktischen Nutzen für die Arbeit mit der Schola. Jedoch sind die Vorschläge zuerst einmal ein Arbeitsinstrument für die Leitungen der Scholen. Der Weg zu einer kopierfertigen Vorlage zum Singen ist doch recht mühsam, insbesondere, falls kein Computer-Font zum Neusetzen der Gesänge zur Verfügung steht.

Wenn ich richtig sehe, war Herr Anton Stingl jun. der erste, der hier via Internet uneigennützig für Abhilfe sorgte: Auf seiner sehr lesenswerten Seite www.gregor-und-taube.de findet sich unter „Materialien“ eine recht ansehnliche Sammlung von Gesängen verschiedenster Art: Eine Auswahl von Tropen zum Ordinarium sowie die Proprien der 4 Adventssonntage können kostenlos heruntergeladen werden (PDF-Format). Wer jedoch beim Autor gegen Erstattung von Kopier- und Portokosten bestellt, bekommt von weiteren 13 Tropen und 15 Proprien (!) exzellente Vorlagen geschickt, die zusätzlich handschriftlich mit Neumen der St.-Gallener Schule versehen sind. Das Druckbild entspricht quasi perfekt dem des *Graduale Romanum* in der Solesmenser Ausgabe von 1974. Melodiekorrekturen folgen den BzG und wurden sehr sorgfältig mit einem Grafikprogramm eingearbeitet. Zu den Offertorien wurden auch die Soloverse restituiert! Aufgrund der praktischen Arbeit mit zwei Choralscholen ist davon auszugehen, dass Stingl sein Angebot ständig erweitern wird. Ein ähnliches Vorhaben, jedoch in weitaus bescheidenerem Umfang, verfolgt der Autor auf der Seite www.vivuscantus.de: Die hier zum kostenlosen Download angebotenen Gesänge wurden mit dem Font von Holger Peter Sandhofe (www.nocturnale.de/Gregorianik/software_frame.html) neu gesetzt. Das Schriftbild folgt einigen eigenen Kriterien zur Verbesserung der sog. Neographie, die Inhalt eines Kurzreferats auf dem letzten Internationalen Kongress der AISCGre in Hildesheim waren.

Vermischtes

Wer eine leicht verständliche Einführung in die Gregorianik sucht, wird bei www.fratergregor.org fündig: Die Erschließung der Materie mittels visueller Vorstellungen (Choral als „gesungene Ikone“) ist der Reiz dieser Seite. Ganz wie von selbst wird der Leser vom Bild zum Neumenzeichen hingeführt.

Viele Praktiker kennen das Problem: Schnell noch ein Textblatt für Gottesdienst oder Geistliches Konzert schreiben, damit die Texte vorliegen und ggf. übersetzt sind. Die lateinischen Gesangstexte können immer öfter und zahlreicher im Internet gefunden werden.

Nur ein Beispiel hierzu: <http://members.aol.com/liturgialatina/index.htm>. Insbesondere amerikanische Seiten fallen hier auf. Gute deutsche (interlineare) Übersetzungen der Gesänge jedoch sind im Internet noch eher selten vertreten.

Diese Reihe soll fortgesetzt werden. Selbstverständlich nimmt der Autor info@vivuscantus.de auch gerne Hinweise und Vorschläge zur Besprechung oder Empfehlung von Webseiten entgegen.

Bernhard Pfeiffer

Aus: „Beiträge zur Gregorianik“ Heft 36 / 2003

Neues zur Beurteilung in der Sozialversicherung

Zur Tätigkeit von nebenberuflichen Chorleitern und Organisten

Seit der Gesetzgebung zur Scheinselbstständigkeit und zu den geringfügigen Beschäftigungen in den Jahren 1999 und 2000 waren viele nebenberufliche Kirchenmusiker und deren Auftraggeber verunsichert über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit. Der Autor hat in den Ausgaben 6/2000 und 1/2001 die Problematik erläutert und die Auffassung vertreten, dass es jeweils auf den Einzelfall ankomme und in einer Vielzahl von Fällen die Einstufung als abhängig beschäftigter Arbeitnehmer vermieden werden könne. Nach und nach werden nun Urteile der Sozialgerichte zur Problematik bekannt.

Chorleiter

Zur Tätigkeit der Chorleiter hat beispielsweise das Sozialgericht Reutlingen am 29. Januar 2003 einen Fall eines in der Erzdiözese Freiburg tätigen nebenberuflichen Chorleiters und Organisten, der überwiegend als Chorleiter tätig war, dahingehend entschieden, dass dieser als selbstständig einzustufen war. Das Sozialgericht hat zunächst eine zumindest teilweise Eingliederung des betroffenen Chorleiters in den organisierten Betriebs- und Arbeitsablauf der Kirchengemeinde nicht als Gesichtspunkt angesehen, der die Tätigkeit geprägt habe, da diese auch eine Reihe eigenverantwortlicher Entscheidungsmöglichkeiten beinhaltet habe, insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Anzahl der Chorproben. Des Weiteren habe der Chorleiter maßgeblich über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern und über die einzuübenden und aufzuführenden Kompositionen entschieden. Auch wenn in der - der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegenden - Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg von „Dienstaufgaben“ die Rede sei, so das Sozialgericht weiter, zeigten andererseits die Regelungen in der „Ordnung für Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg“ über die Zu-

sammenarbeit zwischen Chorleiter und Kirchengemeinde, dass diese überwiegend nicht in einem Über-Unterordnungsverhältnis gestaltet seien, sondern eher auf einem Abstimmungs- und Konsensprinzip beruhen. Dass die Aufführungen des Kirchenchores in der Regel zu bestimmten Anlässen (Festgottesdienste an bestimmten Sonntagen und insbesondere an bestimmten kirchlichen Feiertagen) stattfänden, ergebe sich eher aus der Natur der Sache beziehungsweise der Dienstleistung und sei keine Frage des „Weisungsrechts“.

Als weitere Kriterien, die für Selbstständigkeit sprechen, führt das Sozialgericht auf:

- keine Bindung an einen einzigen Chor,
- keine weiteren organisatorischen oder verwaltenden Tätigkeiten (wie beispielsweise auch bei nebenberuflichen Dozenten oder Lehrbeauftragten),
- eigenverantwortliche Zeiteinteilung und inhaltliche Gestaltung,
- keine Vertretungspflichten,
- bei freiberuflichen Leistungen liegt das Unternehmerrisiko nicht im Einsatz von Kapital, sondern in der Ungewissheit der Verwertbarkeit des Wissens, der Fertigkeiten und des geistigen Könnens; dies ist hier der Fall, da kein Mindesteinkommen, kein Erholungsurlaub, keine Entgeltfortzahlung vereinbart war,
- pauschales, nicht zeitbezogenes Honorar.

Schließlich stellt das Sozialgericht fest, dass offensichtlich in einer Vielzahl von Fällen eine Entscheidungspraxis dahingehend bestehe, jedenfalls nebenberuflich tätige Chorleiter ganz überwiegend als selbstständig tätig einzustufen.

Organisten

Zur Tätigkeit der Organisten haben u.a. die Sozialgerichte Stuttgart und Reutlingen in Urteilen vom zweiten Halbjahr 2003 ebenfalls Selbstständigkeit angenommen.

Neben den auch zu den im Zusammenhang mit den Chorleitern genannten Gesichtspunkten, welche hier überwiegend ebenfalls einschlägig sind, wurden für Organisten darüber hinaus vor allem folgende Gesichtspunkte für entscheidend gehalten:

- unterschiedliche Häufigkeit der Dienste sowie freie Entscheidung, welche Termine übernommen werden,
- Organistentätigkeit erfordert mehrjährige Ausbildung und entsprechende musikalische Fähigkeiten; künstlerischer Charakter der Tätigkeit,
- keine Weisungsunterworfenheit: Freiheit bei Vor- und Nachspiel und Liedvorspielen in Art, Dauer und Gestaltung,
- eigener Erwerb von Noten etc., Weiterbildung auf eigene Kosten,
- festgelegte Gottesdienstzeiten und Vorgabe von Liedern liegen in der Natur der Sache und führen daher nicht zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Vergleichbarkeit zu den Vorgaben, die zum Beispiel für Lehrbeauftragte oder Gastregisseure),
- Auftritt als Unternehmer, da diverse Auftraggeber.

Auswirkungen auf die Praxis

Auch die Sozialgerichte verweisen darauf, dass grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen ist. Es ist zu hoffen, dass nach der anfänglichen Aufregung und der zwischenzeitlich ungeklärten Lage angesichts von Entscheidungen wie den zitierten nun etwas Ruhe einkehren kann. Es verbieten sich auch weiterhin pauschalierende und generalisierende Wertungen. Keinesfalls können jedenfalls alle Chorleiter und Organisten als abhängig Beschäftigte eingestuft werden. Ein solches Bild entspräche nicht der vielfältigen Realität nebenberuflichen kirchenmusikalischen Schaffens. Mittels sachlicher Argumentation und richtiger Gestaltung der Vertragsverhältnisse können daher gute Erfolge erzielt werden.

Matthias Büniger

Aus „Musica Sacra“ Heft 6/2003

Wer muss zahlen?

Rechtliche Unsicherheit befällt manchen Chorleiter, wenn es um Urheberfragen geht. Im nachfolgenden Beitrag dreht es sich in erster Linie um Lizenzgebühren für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und Erstausgaben (§ 71 UrhG). Dabei ist vornehmlich der urheberrechtliche Schutz von Werken älterer Komponisten angesprochen. Im Interesse einer eindeutigen Darstellung sind die juristischen Formulierungen dem Laien bisweilen schwer verständlich. Im Einzelfall empfiehlt es sich, einen Fachmann zu Rate zu ziehen.

Seit vielen Jahren bestehen Pauschalverträge zwischen der VG Musikedition und der Katholischen bzw. der Evangelischen Kirche für die Aufführung von Werken und Ausgaben, die nach § 70 UrhG oder § 71 UrhG geschützt sind. Erst in diesem Jahr hat die VG Musikedition mit den beiden großen Kirchen wieder neue Vereinbarungen geschlossen, die es allen kirchlichen Veranstaltern, insbesondere natürlich den Kirchenchören, ermöglichen, auch in Zukunft ohne Einzelabrechnung diese Werke aufzuführen.

Die Gesetzeslage

Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz (§ 64 UrhG) erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das bedeutet, dass Werke von Komponisten, die länger als 70 Jahre tot sind, urheberrechtlich frei sind und demzufolge keine Lizenzgebühren für öffentliche Aufführungen an die GEMA zu entrichten sind. Allerdings hat das deutsche Urheberrecht 1965 insofern eine Erweiterung erfahren, dass durch die Einführung der §§ 70/71 UrhG auch Ausgaben und Werke von Komponisten, die länger als 70 Jahre tot sind, geschützt sein können - und zwar für den Fall, dass es sich entweder um Ausgaben, die das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit sind, oder um sog. Erstausgaben (*Editiones principes*) handelt. Die Wahrnehmung der aus diesen Leistungsschutzrechten entstehenden Aufführungsrechte, Senderechte und mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte wird seit 1967 von der

Musikedition (ehemals Interessengemeinschaft musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger) vorgenommen. Im einzelnen lauten die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen:

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben.

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist.

§ 71 Nachgelassene Werke.

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser.

Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz

Da Rechtsprechung und einschlägige Kommentarliteratur leider sehr spärlich sind, hat die VG Musikedition in den zurückliegenden Jahren detaillierte Kriterien für die Schutzfähigkeit von Werken und Ausgaben nach §§ 70/71 UrhG aufgestellt, die nachfolgend knapp und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt werden.

Eine wissenschaftlich-kritische Ausgabe gem.

§ 70 UrhG liegt beispielsweise dann vor, wenn die Ausgabe auf einer umfangreichen Quellen-sichtung und -bewertung beruht, wenn die Quellenlage, die Editionsprinzipien und die Editionsentscheidungen in einem sog. kritischen Bericht oder Revisionsbericht dokumentiert werden oder wenn der Notentext typografisch differenziert ist, also dann, wenn zum Beispiel Herausgeberzusätze durch Klammern o.ä. kenntlich gemacht sind. Darüber hinaus schreibt der Gesetzgeber vor, dass sich die Ausgabe wesentlich von früheren Ausgaben unterscheiden muss. Eine wesentliche Unterscheidung liegt dann vor, wenn einzelne Unterschiede musikalisch-substantiell festzustellen und auch hörbar, zumindest aber optisch wahrnehmbar, sind. Zu nennen sind hier u.a. neue Vortragsbezeichnungen, die Rekonstruktion von fehlenden Teilen eines Werkes. Änderung und Ergänzung von Noten, unterschiedliche Dynamik, Artikulation, Agogik oder Tondauer. Ob eine Ausgabe die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllt, wird vom Werkausschuss der VG Musikedition, bestehend aus Musikwissenschaftlern, in einem strengen Verfahren überprüft.

Bei der Frage nach der Schutzfähigkeit gem. § 71 UrhG ist zu prüfen, ob das angemeldete Werk noch nicht erschienen ist - weder in Form einer Druckausgabe noch als Tonträger. Auch Faksimile-Wiedergaben, alte Stimmendrucke, Drucke in Tabulaturen oder Mensuralnotation sind Druckausgaben. Handschriftlich angefertigte Partituren oder Stimmen gelten dann als erschienen, wenn diese Materialien in ausreichender Anzahl hergestellt wurden (i.S.v. § 6 Abs. 2 UrhG). Seit der

Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Juli 1995 (zurückgehend auf eine EU-Richtlinie) kann der Schutz gem. § 71 UrhG auch durch die Variante der „erstmaligen öffentlichen Wiedergabe“ erreicht werden. Das Werk darf in diesem Fall allerdings niemals zuvor, auch nicht vor 200 oder 300 Jahren, öffentlich aufgeführt worden sein. Es ist klar, dass dies nicht immer leicht zu belegen ist weswegen diese Erweiterung des § 71 UrhG auch als klare Fehlentscheidung des (europäischen) Gesetzgebers zu werten ist.

Christian Krauß

Aus: Cantate Heft 6/03

Aus den Stadt- und Kreisdekanaten

Seelsorgebereich Bad Godesberg West

Felix Mendelssohn Bartholdy oder wie bringe ich 100 Sängerinnen und Sänger auf den Punkt?

Gefallen hätte es ihm, dem Felix Mendelssohn Bartholdy, wenn er denn am 22. November 2003 in der St. Augustinus-Kirche in Bad Godesberg gewesen wäre. 100 Sängerinnen und Sänger unserer drei Seelsorgebereichschöre - St. Augustinus, St. Marien und St. Servatius - hatten sich unter der Leitung von Kantor Dr. Joachim Sarwas zur musikalischen Gestaltung des feierlichen Gottesdienstes zum Cäcilien-Fest versammelt.

Doch gehen wir in unserer Geschichte zunächst einmal rund zwei Jahre zurück: Bei einer Vorstandssitzung des Kirchenchores von St. Marien brachte einer der Mitglieder den Vorschlag ein, mal ein Cäcilien-Fest gemeinsam mit allen Chören aus dem Seelsorgebereich ‚Bad Godesberg-West‘ zu veranstalten. Die außerordentliche Resonanz auf die ‚Dritte Nacht der Kirchenmusik‘ im vergangenen Jahr, bei der über 300 Sängerinnen und Sänger von Chören aus Bad Godesberg und Umgebung gemeinsam eindrucksvoll die Vesper gestalteten, gab zusätzlichen Auftrieb für dieses neue Projekt. In Abstimmung mit den Chören wählte Dr. Sarwas Motteten von Felix Mendelssohn Bartholdy für diesen gemeinsamen Festtag aus. Noch vor den Sommerferien gingen die Chöre mit Eifer ans Werk, wobei die erfolgreiche Kooperation von Bernd Wallau - Chorleiter in St. Augustinus und St. Servatius - mit dem Marien-Kantor Dr. Sarwas hervorgehoben werden muss.

Mehrstimmige ‚a-cappella-Motetten‘ stellen immer wieder eine ganz besondere Herausforderung

für Chöre dar, fehlt hier doch die Begleitung durch die Instrumente. Andererseits erlaubt diese Musikform aber auch die intensive und reizvolle Ausgestaltung der Dynamik und der Chromatik dieser Vokalmusik. Doch bis dahin war es dann doch noch ein ganz schönes Stück Arbeit. Zunächst noch eine ganze Weile vom Klavier begleitet, erarbeiteten wir uns die zum Teil ungewohnten Harmonien, die der geistlichen Chormusik der Romantik eigen sind. Besonders der Tenor hatte mit einigen Passagen zu kämpfen. Doch schließlich führte auch hier die Geduld und Hartnäckigkeit unseres Kantors zum Erfolg.

Dann endlich die erste gemeinsame Probe der drei Chöre - noch zwei Wochen bis zum Cäcilien-Fest. Es hörte sich schon richtig nach Musik an. Die *forte-Stellen* waren nie ein Problem. Allein, Musik wird erst daraus, wenn auch die *pianissimo-Stellen* sauber und überzeugend daher kommen. Auch ‚*crescendo*‘ und ‚*decrescendo*‘ sollten nach Dirigat des Chorleiters gesungen werden.

Die zweite gemeinsame Probe - dieses Mal im Pfarrheim St. Servatius in Friesdorf: anderer Raum, andere Akustik - Fazit: Das konnten wir schon mal besser. General-Probe in der St. Augustinus-Kirche. Leere Hallenkirchen sind ein Greuel: die Sängerinnen und Sänger kämpften mit ihrem eigenen Echo. Aber wir bekamen ein Gefühl für den Raum. So langsam wurde aus drei verschiedenen Chören ein harmonisches Ganzes.

Endlich war es soweit: Einsingen vor dem Gottesdienst, immer noch mit viel Hall in der noch leeren Kirche. Der Gottesdienst beginnt. ‚*Herr, sei gnädig*‘ von Felix Mendelssohn Bartholdy zur Eröffnung. Gleich zu Anfang ‚*piano*‘, ‚*mezzo-forte*‘ und dann gleich ein Solo für den Tenor mit ‚*crescendo*‘ - alle Einsätze kommen punktgenau. Aus einem Musikstück wird ein gesungenes Gebet, wird ein persönliches Bekenntnis. Die Besucher des Gottesdienstes spüren das. ‚*Wirf dein Anliegen auf den Herrn*‘ anstelle des Antwortpsalms, ‚*Wer bis an das Ende beharrt*‘ zur Gabenbereitung

und ‚*Verleih uns Frieden gnädiglich*‘, ein Text von Martin Luther zum ‚Agnus Dei‘.

Zur Danksagung der Psalm 100 ‚*Jauchzet dem Herrn, alle Welt!*‘ - wahrhaftig ein ‚Frohlocken‘, eine ‚Freude‘! Der Mittelteil ‚*Gehet zu seinen Toren ein*‘ ist achttimmig - ein wundervoller Wechselgesang zwischen Frauen- und Männerstimmen. Ruhig und klar ist das Bekenntnis ‚*Denn der Herr ist freundlich, und seine Gnade währet ewig*‘ im dritten Abschnitt. Es ist vollbracht! Feierlicher Abschluss mit dem ‚*Großer Gott, wir loben Dich*‘ von Karl Rüdiger. Keine Frage, Felix Mendelssohn Bartholdy hätte es an diesem Samstagabend wirklich in St. Augustinus gefallen.

Und dann feierten alle drei Chöre im Pfarrheim St. Augustinus gemeinsam ihr Cäcilien-Fest. Liebevoller Hände hatten die Tische im Saal jahreszeitlich dekoriert. Andere hatten lukullische Köstlichkeiten zubereitet und zu einem wahrhaft sehenswerten Buffet zusammengestellt. Erfrischende Getränke standen für strapazierte Sängerkehlen bereit. Wer hier vorzeitig weg musste war selbst schuld, aber - so die einhellige Meinung aller Sängerinnen und Sänger - so etwas wie diese gemeinsame Aufführung machen wir wieder einmal zusammen.

Dr. Georg Heumann

Pfarrcäcilienchor an St. Marien

Stadt- und Kreisdekanat Neuss

Kurzinformationen aus Neuss Stadt/Neuss Land

In den Konferenzen der Seelsorgebereichsmusiker und der Arbeitsgemeinschaft Kirchenmusik konnte im Februar die neue Kirchenmusikerinnen der Pfarrei St. Martinus in Kaarst Frau Annika Rix begrüßt werden. Im Namen der Kolleginnen und Kollegen wünschte RK Michael Landsky Frau Rix einen guten Einstieg in das neue Arbeitsfeld und viel Freude an den neuen Aufgaben.

Seelsorgebereichsmusikerin Susanne Böttcher hat

ihre kirchenmusikalische Arbeit im Seelsorgebereich E (Schwerpunkt Pfarreien St. Hubertus und St. Elisabeth) in Neuss beendet und ist zum 1.1.2004 an die Propsteikirche in Brilon / Sauerland gewechselt.

Thomas Bolz verlässt als Kirchenmusiker die Kirchengemeinden in Rommerskirchen- Oekoven, - Hoeningen und -Evinghoven, um seine musikalische Ausbildung fortzusetzen.

Michael Landsky

Nach der regionalen Chorvesper im Jahr 2002 steht in diesem Jahr wieder eine größere Aktion der Kirchenchöre im Stadt- und Kreisdekanat in der Planung. Die

„Nacht der Chöre“

wird erstmalig in Neuss stattfinden. Dabei soll ein Querschnitt aus der aktuellen Chorarbeit erklingen und ein gemeinsam gesungenes Stundengebet gefeiert werden. Regionalkantor Michael Landsky dankt Herrn Pfr. Msgr. Hans Dieter Schelauske und Münsterkantor Joachim Neugart sehr herzlich für die Zusage, die „Nacht der Chöre“ in der Münsterkirche St. Quirin planen zu können.

Der Termin wird im Herbst sein. Weitere Informationen auf der homepage der Regionalstelle.

Michael Landsky

Im Rahmen der Konferenz der AG Kirchenmusik am 20.2.2004 stellte sich der neue Pastoralreferent für das Stadt- und Kreisdekanat Neuss, Herr Markus Rischen, vor.

Er gab eine kurze Stellenbeschreibung seiner regionalen Aufgaben. RK Michael Landsky lud daraufhin zur intensiven Zusammenarbeit ein, besonders im Blick auf die Zusammenführung von Stadt- und Kreisdekanat Neuss zum 1.1.2004. Im Rahmen der selben Sitzung referierten Jo Stamm (KJA Kreis Neuss) und Martina Hopster (KJA Stadt Neuss) in der Kernzeit der AG über die Auswertung zur Fragebogenaktion „Jugendchorarbeit im Stadt- und Kreisdekanat Neuss“

Michael Landsky

Schülerpraktikum in der Kirchenmusik

Bereits vor einiger Zeit wurde in der Besprechung der Seelsorgebereichsmusiker im Kreis- und Stadtdekanat Neuss die Frage diskutiert, ob im Bereich der Kirchenmusik Plätze für ein Schulpraktikum angeboten werden können. Dies wurde grundsätzlich sehr begrüßt, jedoch hatte bisher keiner der Neusser Kollegen Erfahrungen diesbezüglich.

Umso überraschender kam für mich im vergangenen Jahr die Anfrage eines Schülers des Neusser Quirinus-Gymnasiums nach einem Praktikumsplatz im Bereich Kirchenmusik. Nach kurzen Rückfragen im Referat, bei Michael Landsky und Stadtdechant Jochen Koenig konnte ich dem Schüler dann die Praktikumsstelle zusagen. Diese begann er dann am 19. Januar 2004 für zwei Wochen im Seelsorgebereich „Rund um die Erftmündung“ im Dekanat Neuss-Süd. Dabei wurde je zu Beginn der zwei Wochen ein Plan mit den anstehenden Terminen (Gottesdienste, Chorproben, Besprechungen, Orgelstimmung etc.) erstellt. Der Schüler bekam zunächst einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche und die organisatorische Arbeit, die u.a. zur Vorbereitung auf Gottesdienste und Chorproben dient. Die konkrete Umsetzung konnte er dann später bei den entsprechenden Terminen nachvollziehen. Dabei lernte er das Seelsorgeteam und auch deren Arbeitsbereiche kennen. Durch die Teilnahme an den Proben der in meinem Bereich aktiven Chorgruppen bekam er Einblicke in die Kinder- Jugend- und Erwachsenenchorarbeit in all ihren unterschiedlichen Facetten. In der Kinderchorarbeit konnte er nach vorheriger Absprache die Probe durch Liedbegleitung am Klavier aktiv mitgestalten. Darüber hinaus konnte der pianistisch sehr begabte Schüler auch während der Wochenendmessen Teile wie „Kommunionausteilung“ und „Auszug“ durch verschiedene Sätze aus einer von Bachs Französischen Suiten musikalisch gestalten. Dies war sowohl für ihn, als auch für die Gemeinde bzw. für mich ein interessanter Erfahrungswert.

Nach diesen zwei Wochen konnte er dann wohl in seinem Praktikumsbericht das Arbeitsfeld Kirchenmusik und dessen unterschiedliche musikalisch-liturgische Anforderungen und Aufgaben umfassend darstellen. Auch für mich waren dies zwei interessante Wochen, in denen ich als Mentor des Schülers immer wieder die unterschiedlichen Dinge reflektieren musste, bevor ich dem Schüler die verschiedenen Zusammenhänge und Aufgaben erläuterte.

Robert J. Vossen,
Seelsorgebereichsmusiker.

Verschmutzte Pfeifen,

heulende Register, defekte Koppeln, usw., usw. Es ist wahrlich kein Genuss mehr, wenn die Orgel in St. Martinus in Kaarst erklingt. Anlässlich der Pfarrversammlung im Januar erläuterte die neue Kantorin Annika Rix gemeinsam mit Pfarrer Dr. Kurt-Peter Gertz anhand eines Dia-Vortrages den Gemeindemitgliedern den katastrophalen Zustand der Orgel. Dankbar und einsichtig äußerte sich das Publikum über diese Informationen. So hat sich die Gemeinde jetzt dazu entschlossen, das schon lange angedachte Orgelneubauprojekt nun endlich zu intensivieren.

Einige Interessierte erklärten sich spontan dazu bereit, sich in einem eigenen Verein für dieses Projekt zu engagieren. Dazu findet am 2. März 2004 die Gründungsversammlung des Orgelbauvereins St. Martinus statt.

Annika Rix,
Seelsorgebereichsmusikerin

Umfrageaktion im Bereich der Jugendchorarbeit im Stadt- und Kreisdekanat Neuss

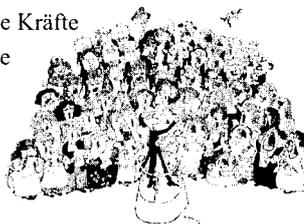
Im Jahr 2002 wurde darüber nachgedacht, die Situation der Jugendchöre im Stadt- und Kreisdekanat Neuss aktuell zu erfassen mit dem Ziel, die regional-musikalische Arbeit besser koordinieren zu können.

Die Arbeitsgruppe der AG Kirchenmusik bildeten Jo Stammen (KJA Kreis Neuss), Martina Hopster (KJA Stadt Neuss), Peter Fallner-Lubczyk (Kirchenmusiker in Grevenbroich-Süd), Sven Morche (Kirchenmusiker in Rommerskirchen), Horst Herbertz (Kirchenmusiker in Dormagen) und Michael Landsky (Regionalkantor). Die Ergebnisse der Befragung wurden in 3 „Kernzeiten“ der Konferenz der Kirchenmusiker in Neuss vorgestellt und können sicherlich hilfreich sein bei weiteren Planungen in diesem Bereich, auch im Blick auf den Weltjugendtag 2005. Jo Stammen hat die Ergebnisse zusammengefasst:

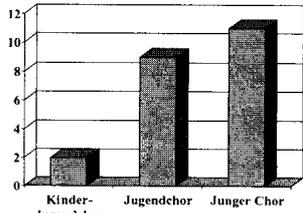
So ist es ...

22 „Jugendchöre“ in Stadt und Land Neuss

- 15 hauptamtliche ChorleiterInnen
- 3 ehrenamtliche Kräfte
- 2 Honorarkräfte



**„Jugendchor“
ist nicht gleich Jugendchor**



Chorart	Anzahl Mitglieder
Kinder-Jugendchor	2
Jugendchor	9
Junger Chor	11

Chöre altern !



14 von 22 Chören bestehen schon länger als 6 Jahre

- Was einmal hält – währt ewig!
- „Es ist so schön dass wir zusammen sind, lasst uns mal älter werden !“
- Chorleitern fehlt die Zeit für Neugründungen!

**Statt Männergesangsverein –
ein Damenkränzchen!?!**



- In 12 von 22 Chören sind die männlichen Mitglieder unter ¼ des Chores
- 14 von 22 Chören sind 75 % Frauen

Erst Kinderchor dann Jugendchor ?

- Wo ein Jugendchor ist, da ist auch ein Kinderchor (in der Pfarrei bzw. im SSB)
- Ein Kinderchor schafft ein gutes Potential, aber keinen Automatismus – nur in einem Viertel der Chöre kommen mehr als die Hälfte der SängerInnen aus einem Kinderchor.



Jugendchor = Liturgiechor



- gesungen wird mehrheitlich NGL
- Diese Auswahl orientiert sich an der Gemeinde- / Jugendliturgie – gesungen wird, was passt und möglich ist
- Überwiegend ist es der Chorleiter, der das Repertoire auswählt

Jeder Chor ist eine Gruppe

- Wer einmal im Chor integriert ist, der bleibt auch (85% der Chorleiter bezeichnen die Konstanz im Chor als „sehr gut“ bis „gut“)
- alle Chöre pflegen regelmäßige „Aktionen zur Gemeinschaftspflege“ (Chorfahrt, Grillen, Basar, Fahrradtour,...)
- Die Kontaktqualität in den Chören (21 von 22) „ist sehr persönlich“ bis „persönlich“

Bildung ist das halbe Leben



- Angebote zur Qualifizierung für SängerInnen und ChorleiterInnen sind +überwiegend bekannt
- Ein Drittel der ChorleiterInnen und SängerInnen nimmt Qualifizierungsangebote wahr
- Zwei Drittel der ChorleiterInnen und SängerInnen suchen weitere Angebote

Der Chor lebt in der Gemeinde

- 16 von 22 ChorleiterInnen sehen ihren Chor als „stark“ bis „sehr stark“ mit dem Gemeindeleben verbunden

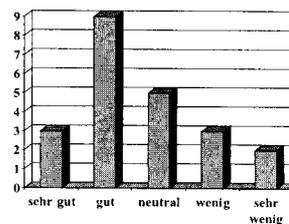
.. andere Gruppen aber auch !



- Messdiener und verbandliche Gruppen
- Nur die Hälfte der ChorleiterInnen bezeichnet den Kontakt zu diesen Gruppen als „gut“ bis „sehr gut“

Unterstützung & Anerkennung

Durch das Pastoralteam / den Pastor ...



das „liebe“ Geld



- Die Hälfte der Chöre ist finanziell unabhängig
- Ein Drittel der ChorleiterInnen sieht sich nicht ausreichend unterstützt

Jugendchor - warum ?

Ziele der JugendchorleiterInnen

Zum Beispiel:

- Nachwuchs gebraucht wird da die Kirchenchöre überaltern
- für die Gestaltung der Jugendgottesdienste und für die Jugend in der Gemeinde
- für eine qualitativ hochwertige, musikalische Arbeit mit Jugendlichen
- weil er die jungen Christen ansprechen kann/weil er die Liturgie mit neuen Formen bereichern kann
- sonst das NGL untergehen würde
- weil es das einzigste Angebot in dieser Altersgruppe ist
- Gemeinschaft: Bezug zur Kirche

Michael Landsky Regionalkantor

Erftr. 39

41363 Jüchen (Gierath)

Tel. 02181/242717 priv.

Tel. 02181/212233 dienstl.

Mobil 0177 564 3061

Fax 02181/212277

Internet:

<http://www.peterundpaul.de>

<http://www.kirchenmusik-neuss.de>

aus dem Stadtdekanat Remscheid / Wuppertal

Fortbildungen für Kirchenmusiker im Bergischen Land

„Gesprächsführung und Konfliktmanagement“ – so lautete der Titel einer Fortbildungsveranstaltung des Regionalkantorates Remscheid / Wuppertal Ende Oktober 2003. Mit Christoph Schomer, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator aus Bonn, war ein überaus kompetenter Referent gewonnen worden, der die 10 Teilnehmer aus beiden Stadtdekanaten sprichwörtlich in die Mangel nahm. Von der Kleingruppenarbeit bis zum Rollenspiel wurde nichts ausgelassen, um die KirchenmusikerInnen für die Lösung von Konflikten in Gesprächssituationen fit zu machen. Nach harter Arbeit waren sich alle Teilnehmer einig – Klasse Fortbildung – unbedingt noch einmal !!

Kirchenmusiker laden Pfarrer und pastorale Dienste zur Fortbildung ein!

Ja, Sie lesen richtig. Dieses ungewöhnliche Unterfangen fand Ende Januar 2004 im Barmer St. Antonius-Pfarrhaus statt.

Thema des Vormittages war das Triduum sacrum und dessen liturgische und musikalische Gestaltung. Und es kamen neben den KirchenmusikerInnen auch tatsächlich einige geistliche Gefäße (geweihte und nichtgeweihte), um dem Referenten zu lauschen. Als Leiter des Vormittages konnte das Aushängeschild der Kirchenmusik im EB Köln, Msgr. Prof. Dr. Wolfgang Bretschneider aus Bonn, gewonnen werden. Er stellte die Gottesdienstkonzeptionen der letzten Jahre aus dem Bonner Münster vor und überschüttete die Teilnehmer förmlich mit Ideen und Material. Das reicht jetzt sicherlich für die nächsten 10 Jahre!

Lieber Wolfgang – herzlichen Dank – wir haben es genossen!!

FH

Internet Regionalkantorat

Das Regionalkantorat Remscheid und Wuppertal ist seit einem Jahr auch online erreichbar. Die beiden Domains www.remscheid-kirchenmusik.de und www.wuppertal-kirchenmusik.de bieten Informationen rund um die Kirchenmusik im Bergischen Land. Hier können auch die Termine der Chorgruppen in einen Veranstaltungskalender eingetragen werden. Bitte diese Termine (nach Möglichkeit) nur elektronisch per email an regionalkantor@wuppertal-kirchenmusik.de

Internet antoniumusik

Auch die Kirchenmusik rund um die Barmer Zentralpfarre St. Antonius ist seit einigen Monaten im Internet präsent. Nutzen Sie den umfangreichen Informationsservice von Wuppertals größter Pfarrei unter www.antoniusmusik.de Schauen Sie doch mal rein.

Kreisdekanat Euskirchen

Der „Gesangverein Germania 1919 e. V.“ überträgt seine Chorarbeit zum 30. Mai 2003 an den neu gegründeten „Kirchenchor St. Kunibert“, der sich der Chorgemeinschaft, bestehend aus den Chören St. Cäcilia Sinzenich und St. Agnes Lövenich, anschließt. Der Förderverein übernimmt die bisherigen gemeinnützigen Vereinsaufgaben im Ort.

Der Gesangverein Germania 1919 e. V. hat eine lange Vereinsgeschichte. Nach den leidvollen Jahren des 1. Weltkrieges gehörte 1919 viel Mut dazu, einen Männerchor aufzubauen. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Männergesangverein Germania Enzen zu einem gemischten Chor, unter anderem auch deshalb, weil es an Männerstimmen mangelte.

Man besuchte neben dem damals üblichen Freundschaftssingen auch Sängerfeste in der näheren und weiteren Umgebung. Besondere Aufgaben des Chores waren, Grüne-, Silber- und Goldhochzeiten im Ort zu verschönern und bei Vereinsjubiläen befreundeter Vereine mitzuwirken. Man trug zum geselligen Dorfleben bei und übernahm vor rund 25 Jahren die Organisation und die Durchführung der Altentagsfeier in Enzen. Hierbei denken viele an die gut besuchten Feiertage und Aufführungen in dem ehemaligen Vereinslokal der Gaststätte Kann zurück.

1977 wurde ein Kinderchor gegründet, um Kindern und Jugendlichen im Ort nicht nur eine sinnvolle und kulturell wichtige Freizeitgestaltung zu bieten, sondern auch die Mitwirkung bei Dorf- und Festen zu ermöglichen. Mehr als 10 Jahre erfreute die junge Sängerschar alle Zuhörer. 1989 wurde seine Tätigkeit jedoch eingestellt. Ebenfalls führen die Kinder bei der Nikolaus- und Altentagsfeier schon seit mehreren Jahren Theaterstücke auf. Lange Zeit existierte auch eine Flötengruppe und neu hinzu kam 1986 die Gruppe „Die Kleinsten“. In dieser Gruppe wurden Kleinkinder aus dem Ort in einer besonderen Form der musikalischen Früherziehung unentgeltlich betreut.

Ein sehr dynamisches und musikalisch anspruchsvolles Vereinsleben erfuhren die Mitglieder des Chores unter den Dirigenten Heinz-Peter Schmickler und Otto Mainz; hierzu zählt auch die zweimalige Mitwirkung bei der Aufführung „Die Schöpfung“ von Josef Haydn, zuletzt in St. Peter in Zülpich.

Zu einer besonderen Vorliebe des Chores zählen die alljährlichen Chorfahrten mit einem kulturellen Programm. Viele Sehenswürdigkeiten in der näheren Umgebung wurden besichtigt, aber auch größere Städte wie Berlin, Brüssel, Hamburg, Luxemburg, Worms und Münster. Besonders gerne denken die Sängerinnen und Sänger an die mehrtägigen Fahrten nach Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie in die Lüneburger Heide zurück. Zwischenzeitlich war die frohe Sängerschar von ursprünglich über 40 Mitgliedern auf knapp 30 Sänger „geschrumpft“ und teilt somit die Sorge vieler Chöre – „fehlender Nachwuchs“.

Die Vereinsarbeit wurde in den letzten Jahren insbesondere dadurch erschwert, dass kein Vereinslokal mehr zur Verfügung stand. Für den Chor war es ein Glücksfall, auf das Pfarrheim St. Kunibert Enzen zurückgreifen zu können. Zu den Chorterminen zählen nach wie vor die Mitgestaltung der Gottesdienste, die Mitwirkung bei dörflichen Festen und Aufführungen im Stadtgebiet Zülpich.

Finanziell hielt sich der Verein nur deshalb viele Jahre über Wasser, weil ihm die Einnahmen aus der örtlichen Papiersammlung, fördernde Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verfügung standen.

Wie sollte es aufgrund größerer Nachwuchssorgen weitergehen?

Um die Singfähigkeit des gemischten Chores in Enzen künftig zu sichern, wurde intensiv Ausschau nach machbaren Alternativen gehalten. Als weltlicher Chor gestalteten die Enzener Sängerinnen und Sänger in der Vergangenheit häufig Gottesdienste in der Enzener Pfarrkirche. Es ist daher naheliegend, dass die meisten Auftritte des Chores während seiner fast 85-jährigen Vereinsgeschichte in der Pfarrkirche stattfanden.

Gedanklich rückte das gemeinsame Proben mit den Sängerinnen und Sängern unter der Leitung des Kirchenmusikers Lothar Zeller immer näher. Ohne eine Mitgliedschaft im Diözesan-Cäcilien-Verband konnte man jedoch nicht an den Proben der Kirchenchöre aus Sinzenich, Linzenich, Lövenich und Langendorf teilnehmen.

Gründung des neuen Kirchenchores zum 30. Mai 2003

Gerne hatten sich Ende Mai 2003 alle 24 Mitglieder der Germania im Pfarrheim Enzen eingefunden, denn es sollte unter anderem der Dirigentenstab an **Lothar Zeller** übergeben werden. Der bisherige Dirigent, Roland Bienlein, war aufgrund seines Kirchenmusik-Studiums in die Nähe von Aachen umgezogen und stand den Enzenern für die Probenarbeit somit nicht mehr zur Verfügung. Zunächst wurden Ursula Rosenthal, Regina Reuter, Kethchen Jordan, Josef Kann und Engelbert Kann für 40, 45 und 50 Jahre Mitgliedschaft durch den 1. Vorsitzenden, Leo Wolter und durch die Vorsitzende des Kreissängerbundes Euskirchen, Frau Gabi Heis, geehrt. Dies war somit die „letzte Amtshandlung“ unter der Regie „Germania Enzen 1919 e. V.“.

Am Ende der Feier stand die Bildung der neuen Chorgemeinschaft und gleichzeitig die Gründung des Kirchenchores St. Kunibert Enzen auf dem Programm.

Neuer Kirchenchor St. Kunibert Enzen - ein reiflich überlegter Schritt!

Für die Sängerinnen und Sängern der „Germania“ war der offizielle Schritt zum Kirchenchor St. Kunibert Enzen ein reiflich überlegter Schritt und eine angenehme Pflicht. In dieser neuen Chorgemeinschaft, bestehend aus den Chören St. Cäcilia Sinzenich und St. Agnes Lövenich, wird unter Lothar Zeller wieder begeistert geprobt und Chormusik mitgestaltet.

Die wöchentliche Chorprobe findet dabei nicht mehr freitags, sondern jeden Montag von 19:30 bis 21:00 Uhr im monatlichen Wechsel im Pfarrheim Enzen und Sinzenich statt. Nach nunmehr fast 9-monatiger Probenarbeit gibt es nur

Positives zu berichten. Besonders angetan sind alle Sängerinnen und Sängern von dem freundschaftlichen Miteinander, den geselligen und harmonischen Zusammenkünften, der guten und intensiven Probenarbeit mit Herrn Lothar Zeller sowie dem gefüllten Terminkalender.

Das Thema Nachwuchsförderung und Werbung wird in den kommenden Monaten verstärkt angepackt. Zu den Proben sind insbesondere Bekannte und Freunde herzlich eingeladen. Wie wär's, wenn auch Sie, verehrter Leser, mal vorbeischauchen würden!

Förderverein für Chor- und Kirchenmusik e. V. - Formalitäten waren zweitrangig

Bei der „erforderlichen Namensänderung“ waren rechtliche Regeln zu beachten, denn die aktive Chorarbeit des Gesangvereins Germania 1919 e. V. ruht seit dem 30. Mai 2003. Es war z. B. nicht mehr möglich, die fördernden Mitglieder unter dem Namen des Gesangvereins zu führen. Da die fördernden Mitglieder zur Unterstützung der Chorgemeinschaft jedoch unentbehrlich sind, und man die bisherige Gemeinnützigkeit sowie eine eigenständige Vereinsarbeit im Ort sicherstellen wollte, wurde ein „Förderverein für Chor- und Kirchenmusik e. V.“ in Enzen gegründet.

Somit konnten sich alle Sängerinnen und Sängern, die bislang im Gesangverein waren und nunmehr im Kirchenchor St. Kunibert Enzen mitsingen, sowie die bisherigen fördernden Mitglieder des Gesangvereins dem neuen Förderverein anschließen. Dieser ist in seiner Aufgabenstellung nahezu identisch mit den bisherigen Vereinszielen/Vereinsaufgaben wie z. B. Gestaltung des Altentages, der Nikolausfeier, der Konzerte usw. .

Es wurde also ein vollwertiger Ersatz geschaffen. Man ist somit auch weiterhin für das gesellschaftliche, kulturelle und christliche Miteinander im Ort mit verantwortlich.

Viele Jungen und Mädchen im neuen Kinderchor der Pfarrei St. Kunibert

Die Gruppe der Kleinsten (Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren), die bislang überwiegend von Erzieherinnen betreut wurden, proben seit Anfang Mai 2003 als Kinderchor der Pfarrei St. Kunibert mit Herrn Zeller.

Eine alte Tradition bleibt dennoch bewahrt:

Die Vereinsfahne des Gesangvereins Germania

1919 e. V. wird künftig das neue sichtbare Zeichen des Kirchchores St. Kunibert Enzen. Damit dürfte eine äußerst wichtige Erinnerung an 85 Jahre Vereinsgeschichte in Enzen für jeden sichtbar bleiben.

Nochmals zusammengefasst:

- 1.) Musikalisch ist der Kirchenchor St. Kunibert Enzen die Nachfolgeorganisation des Gesangsvereins Germania 1919 e. V. .
- 2.) Rechtlich und in seiner örtlichen Aufgabenstellung tritt der „Förderverein für Chor- und Kirchenmusik“ die Nachfolge des Gesangsvereins an. Hierzu wird von den Mitgliedern ein nach ihrem Ermessen festgesetzter Jahresbeitrag gezahlt.
- 3.) Die bisherigen Verantwortlichen des gemischten Chores Germania 1919 e. V. sind die neuen Ansprechpartner.

Leo Wolter

Vorsitzender des Fördervereins für Chor- und Kirchenmusik sowie des Kirchenchores St. Kunibert Enzen

Kreisdekanat Mettmann

Tag für Junge Chöre in St. Jacobus, Hilden am 27.09.2003

Wie schon seit Anfang des Jahres geplant, hatten die Seelsorgebereichsmusiker aus dem Kreis Mettmann am 27.09.03 zu einem „Tag für junge Chöre“ eingeladen, für den die St. Jacobus Gemeinde in Hilden Gastgeber war. Diese Veranstaltung stieß in den verschiedenen Gemeinden auf großes Interesse, denn an besagtem Samstag fanden sich etwa 100 Sänger und Sängerinnen aus der Umgebung rund um Mettmann zusammen, um gemeinsam ihre Stimmkraft zu vereinen und diese abschließend in einem gemeinsamen Gottesdienst der Gemeinde zu präsentieren.

Nach einigen organisatorischen Herausforderungen zu Beginn des Chortages, wurde um 13 Uhr eine kleine Begrüßung und Einführung gegeben. Anschließend teilten sich die einzelnen Stimmen zu getrennten Proben auf. In verschiedenen Räumen wurde unter der Leitung der Chorleiter das gesamte Repertoire „en détail“ geprobt, was sich als nicht sehr schwierig erwies, da alle Chöre die Stücke vorher schon sehr gut vorbereitet hatten.

Schwieriger gestaltete sich da schon die Gesamtprobe ab 15 Uhr in der Kirche. Zunächst wirkte alles etwas chaotisch, da 100 Leute plus Band „Querbeat“ erstmal irgendwo möglichst platzsparend untergebracht werden mussten. Beim Anblick der vielen Verstärker, Lautsprecher, Mischpulte und Mikrofone, wurde dem einen oder anderen schon etwas mulmig. Für viele der Sänger war der Einsatz mit „Bandverstärkung“ eine Premiere und so gingen die ersten Versuche gemeinsam zu musizieren auch erst einmal schief.

Dem großen Engagement des sehr dynamischen Chorleiters Stefan Scheidtweiler war es dann zu verdanken, dass aus dem anfänglichen Chaos doch noch ein sehr schönes klangliches Erlebnis wurde. Nachdem selbst die Mimik jedes einzelnen Sängers verbessert war, konnten alle Beteiligten am Ende sehr zufrieden sein.

Um 16 Uhr musste die Kirche kurzfristig geräumt werden. Eine willkommene Pause, denn jetzt gab es Kaffee und Kuchen zur Stärkung. Lauter selbstgebackene Leckereien warteten in der Altentagesstätte, an denen sich die hungrigen Sänger und Sängerinnen gerne bedienten. (An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle Kuchenspender und Helfer!) Hier fand sich dann auch die Zeit und Gelegenheit, sich mit Leuten aus anderen Gemeinden zu unterhalten und Gedanken und Meinungen auszutauschen.

Doch die Unterbrechung sollte nicht lange andauern, schon bald ging es wieder in die Kirche, um eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst noch einmal die wichtigsten Dinge zu proben und den Ablauf zu besprechen. Auf dem Programm stan-

den nicht nur moderne geistliche Lieder, wie „Und ein neuer Morgen“ von Gregor Linßen, sondern auch amerikanische Kirchenmusik von John Leavitt oder Carole Stephens. Auch Gospels wie „All Night all Day“ oder „It’s me, oh Lord“ und „Let us break bread together“ wurden ins Repertoire aufgenommen.

Der anschließende Gottesdienst war für alle Sängerinnen und Sänger der krönende Abschluss des arbeitsreichen Tages. Eine Wohltat war die Predigt des Kreisjugendseelsorgers Johannes Meißner. Atmosphäre und Akustik waren einmalig und ließen so manche Nackenhaare verrücktspielen. Ein Höhepunkt in unserem Kirchenjahr!

Ein ganz großes Dankeschön verdient der Pastor der Jacobusgemeinde, Pfarrer Kremer, der uns sehr großzügig seine Kirche für dieses ungewöhnliche Projekt zur Verfügung stellte, sowie alle anwesenden Seelsorgebereichsmusiker, die dafür gesorgt haben, dass dieses Event noch lange in aller Munde sein wird.

Allen anderen Mitwirkenden an diesem tollen Tag: „Ihr wart super! Es hat riesig viel Spaß gemacht, mit Euch gemeinsam zu singen!“. Hoffen wir, dass eine Veranstaltung wie diese in Zukunft wieder stattfinden wird.

Zelebrant: Kreisjugendseelsorger Johannes Meißner

Band: Querbeat aus Grevenbroich

Mitwirkende Chöre: Junger Chor - St. Nikolaus - Haan-Gruiten, Vox Nova - Düsseldorf-Unterbach, Singkreis - St. Josef - Langenfeld, Laudate - Christus König - Langenfeld, Jugendchor - St. Josef - Langenfeld, Gospelchor Auftakt - St. Jacobus - Hilden, Klangfarben - St. Johannes - Ratingen Lintorf, Saitenwind - St. Johannes - Erkrath, Jugendchor - St. Peter und Paul und Suibertus - Ratingen, Cantamos - St. Suibertus + Ludgerus - Heiligenhaus

Chorleiter: Seelsorgebereichsmusiker aus dem Kreis ME

Tina Bornemann und Iris Straßburg-Seibeld





Spatzenmesse zum 10jährigen

Seit dem 1. Januar 1994 und damit 10 Jahre betreut Regionalkantor Matthias Röttger das Kreisdekanat Mettmann.

Grund genug, die Sängerinnen und Sänger aus dem Kreis zu einem gemeinschaftlichen Chorprojekt in die Kreisstadt einzuladen.

Auf dem Probenplan stand die „Spatzenmesse“ KV 220 von W.A. Mozart, die in vielen Chören gekannt ist. Unter Mithilfe von Kantorin Maria Bennemann wurde am Freitag, den 30. Januar und am Samstag, den 31. Januar geprobt. Am Sonntag, den 1. Februar kam es dann im Rahmen einer

Heiligen Messe in St. Lambertus zu einer gelungenen Aufführung. Kreisdechant Winfried Motter zelebrierte und begrüßte aufs herzlichste die 100 Sängerinnen und Sänger, die aus dem ganzen Kreis Mettmann angereist waren. Ein versiertes Orchester und ein harmonisches Solistenquartett vervollständigten das Ensemble unter der Stabführung von Regionalkantor Matthias Röttger. Allseits kam der Wunsch auf, doch so ein kompaktes Chorprojekt in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Matthias Röttger



Kreisdekanat Neuss

150 Jahre Chorgesang zur Ehre Gottes in Dormagen

Aus diesem Anlass erklang am Sonntag, 12.10.2003 um 11.00 Uhr Joseph Haydns Paukenmesse als Teil einer Heiligen Messe in der Pfarrkirche St. Michael Dormagen, Kölner Straße. Zelebrant: Weihbischof Dr. Hofmann. Leitung des 60-köpfigen Chores: L. Bremm

Der 9. Juli 1853 gilt als Gründungsdatum des Kirchenchores Cäcilia an St. Michael in Dormagen. Ein Mitgliederverzeichnis des „Kirchen-Gesang-Vereins zu Dormagen“ vom damaligen Vikar Edmund Teller erstellt, ist mit dieser Datumsangabe ausgewiesen. Der „Kirchen-Gesang-Verein“ war ursprünglich ein reiner Männerchor und blieb es bis zum Jahre 1936. Zwar gab es bereits seit 1887 gemischten Chorgesang, jedoch nur in Form eines gemeinsamen Auftretens mit einem Mädchenchor jeweils am weißen Sonntag und in der Christmette. Den Schritt vom „Männer-Gesang-Verein“ zum gemischten Kirchenchor in seiner heutigen Form vollzog 1936 der in Dormagen hochgeschätzte Pfarrer Josef Dreesbach, der als Präses den Chor aus einer Krise führte. Befähigt durch seine musikalische Ausbildung (Klavier/Orgel) übernahm er die Leitung des Chores und hatte diese über viele Jahre erfolgreich inne. In den 150 Jahren Chorgesanggeschichte waren es genau 20 Pfarrer, Lehrer, Organisten und Kantoren, die den Chor als Dirigenten führten. Der derzeitige



20. Chorleiter, Kirchenmusiker und Musikpädagoge Lothar Bremm ist seit nunmehr 27 Jahren im Amt. Unter seiner Leitung und der administrativen Unterstützung durch den Vorstand, dessen Vorsitz Frau Hannelore Extra-Foerat seit 1988 ausübt, wurde in den letzten Jahren in konsequenter Weise das alljährliche Projekt-Singen praktiziert, d. h. neben der gesanglichen Ausgestaltung der Gottesdienste zu bestimmten Anlässen im Kirchenjahr wird Jahr für Jahr ein kirchenmusikalisches Gesamtwerk auf anspruchsvollem Niveau erarbeitet. Als Beispiele seien genannt: „Dettinger Te Deum“ von G. Fr. Händel (1993), „Spatzenmesse“ von W. A. Mozart (2000), „Messe in G-Dur“ von Fr. Schubert (2001), „Ehre sei Gott“ von W. Trapp mit einem Mandolin-

orchester (2002) und andere. Diese Einstudierungen werden anlässlich besonderer Ereignisse auch in Nachbargemeinden zum Vortrag gebracht. Darüber hinaus singt der Chor in Krankenhäusern und Altenheimen geistliche und weltliche Stücke.

Der Chor hat zurzeit 48 aktive Mitglieder. Er bietet allen sangesfreudigen Interessierten neben der Dauermitgliedschaft auch die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten Mitsingens bei Projekten an. Weitere Infos und Kontakt:

Tel: Herr Bremm
Haberlandstraße 36
41539 Dormagen
Tel/Fax: 02133/43550
www.St-Michael-Dormagen.de

Lothar Bremm

Rheinisch-Bergischer Kreis / Altenberg

„Singen ist Herzenssache“ Eine Bilanz an St. Johannes Baptist, Leichlingen

Mit einem verheißungsvollen Slogan bot der DCV Köln im April vergangenen Jahres eine Werbekampagne für die Kirchenchöre des Erzbistums an. Im Seelsorgebereich der Kirchengemeinden St. Johannes Baptist und St. Heinrich schloss man sich der Kampagne an, und es kann nach einem Jahr eine stattliche Erfolgsbilanz gezogen werden....

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Kirchenchor St. Johannes Baptist konnte innerhalb dieses Zeitraums 10 neue Mitglieder werben. Darüber hinaus haben weitere 10 Personen in den Chor „hineingeschnuppert“, teilweise mit der Option eines späteren Eintritts.

Was als einfache Plakatwerbung mit Fragebogenaktion begann, entpuppte sich schnell als Start für eine Lawine an Aktivitäten. Rasch entwickelte sich ein Konzept aus zahlreichen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und der Verbesserung der Chorsituation. Als Motor hat sich eine Pilotgruppe „Singen ist Herzenssache“ von ca. 6 Personen zusammengefunden, die sich mit der Chorleiterin Pia Gensler-Schäfer etwa vierteljährlich trifft. In dieser kreativen und zielorientierten Gruppe wird über konkret durchzuführende Vorschläge beraten und diese zur Ausführung gebracht. Inzwischen sieht sie sich bereits als übergeordnetes Organ an, das die kirchenmusikalischen Interessen an St. Johannes Baptist nach außen vertritt. Dies wird auch daran sichtbar, dass seit jüngster Zeit sowohl eine Elternvertreterin der Kinder- und Jugendmusik als auch eine Jugendchorsängerin dieser Gruppe angehören.

Wesentliche Aktivitäten der Pilotgruppe „Singen ist Herzenssache“ waren bisher:

- 1 Plakatwerbung in einer Mischung aus Plakaten der offiziellen Werbekampagne und selbst erstellten Plakaten

- 2 Fragebogenaktion im Kirchenchor (Wer sind wir? Was wollen wir?)
- 3 Umsetzung der Ergebnisse der Fragebogenaktion, z.B. häufigere Einzelstimmproben für Männer- und Frauenstimmen auch während der offiziellen Chorprobenzeiten
- 4 Angebot zusätzlicher Stimmproben auf privater Ebene (besonders geeignet auch für Neueinsteiger)
- 5 Belebung des „Stammtisches“ nach der Chorprobe im Pfarrsaal
- 6 Benennung einer Pressebeauftragten mit Zielsetzung: Örtliche Presse, Pfarrnachrichten, Pfarrbrief
- 7 Erstellung einer Internetseite im Pfarrverband
- 8 Erstellung von ansprechenden Übersichtskalendern über die kirchenmusikalischen Aktivitäten der nächsten Monate
- 9 Spezielle Handzettelaktion zur Werbung von Männerstimmen
- 10 Verstärkte Werbung durch persönliche Ansprache (Resultat auch aus Fragebogenaktion: Wir sind wer!!!)
- 11 Viele kleine Detailveränderungen zur Verbesserung der Vorraussetzung für die Probenarbeit (Beleuchtung, Geräuschkulisse, Garderobe)
- 12 In Planung: Aktionsstände der Kirchenmusik auf dem städtischen Bürgerfest am 22.5.2004 und am Pfarrfest am 27.6.2004

An diesem umfangreichen Katalog ist zu erkennen, dass die Pilotgruppe „Singen ist Herzenssache“ sich bereits nach knapp einem Jahr zu einem tatkräftigen Organ mit großer Durchschlagskraft entwickelt hat und in engster Zusammenarbeit mit der Kantorin als deren rechter Arm fungiert. Aus diesem Blickwinkel heraus betrachten wir die diözesane Werbekampagne des vergangenen Jahres als einen echten Gewinn für unsere kirchenmusikalische Arbeit vor Ort und sind froh über die Entscheidung, daran teilgenommen zu haben. Der Vollständigkeit halber mag an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass der Zeitpunkt der Werbekampagne in eine bereits vorhandene Aufbruchstimmung des Kirchenchores fiel und sich hieraus auch ein Teil des Erfolges erklären lässt.



Zum Abschluss ein persönliches Statement eines Chorsängers aus eigenen Reihen:
Die beste Werbung für einen Chor ist und bleibt seine Gesangsqualität. Daran arbeitet seit mehr als 10 Jahren unsere Chorleiterin und Kantorin Pia Gensler-Schäfer mit wachsendem Erfolg. Dabei spielt die verstärkte Zusammenarbeit von Kirchenchor und Projektchor eine nicht unwesentliche Rolle. Meilensteine der letzten Zeit waren die beiden Aufführungen des Oratoriums „Der Messias“ von Händel in 2002 gemeinsam mit dem Jenaer Kirchenchor St. Johannes Baptist in Leichlingen und Jena und



das Gospelkonzert im Juli 2003 anlässlich der Jubiläums-Festwoche „10 Jahre Kinder- und Jugendmusik an St. Johannes Baptist“ in Leichlingen.

Am nächsten Großprojekt, der Johannesmesse, wird schon fleißig geprobt. Es handelt sich um eine Auftragskomposition, die als Uraufführung mit Orchester im Pontifikalamt mit Kardinal Meisner am 27. Juni d. J. in unserer Kirche anlässlich des 100jährigen Kirchweihfestes erklingen wird. Ein Teil der Komposition wird bereits am Palmsonntag mit reduzierter Orchesterbesetzung im Festhochamt anlässlich des 125jährigen Bestehens unseres Kirchenchores zu hören sein.

Rolf Warren
Leichlingen

Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

„Gospel & more“ Ein erfolgreiches Konzert in der Sander Kirche

Vor kurzem war in der Tageszeitung ein Artikel über einen Kirchenchor im Dekanat Bergisch Gladbach zu lesen, der im nächsten Jahr sein 75jähriges Bestehen feiern kann. Stolz wurde da berichtet von dem beachtlichen musikalischen Niveau, das der Chor im Laufe seiner Geschichte bearbeitet hat und zu dem anspruchsvolle Werke berühmter Komponisten wie Bach, Mozart und Haydn zählen. Wirklich ein Grund zum Feiern, wenn ein Chor auf eine solch lange und erfolgreiche Zeit zurückblicken kann.

Fast unmerklich angesichts des umfangreichen Festprogramms und der interessanten Geschichte des Chores und doch unüberlesbar wurde zum Schluss des Artikels auf einen Wermutstropfen hingewiesen: auf den fehlenden Nachwuchs nämlich und den daraus resultierenden derzeitigen Altersdurchschnitt, der sich dem Rentenalter nähert. Gleichzeitig wurde der Hoffnung Ausdruck

verliehen, mit dem Festprogramm zum Mitsingen zu reizen und neue Mitglieder zu bekommen.

So oder mindestens so ähnlich könnten auch Artikel über andere Kirchenchöre verfasst sein. Denn es ist wohl eine traurige Tatsache, dass Chöre, die eine große Blütezeit erleben konnten, heute erhebliche Probleme haben und sich um ihren Fortbestand berechnende Sorgen machen. Die Gründe sind vielschichtig und hinreichend bekannt. Dazu zählen etwa zunehmende Bindungslosigkeit an die Kirche und kirchliche Vereine, sowie zahlreiche andere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung; aber auch das Treffen auf traditionelle Strukturen macht die Teilnahme für Interessenten nicht unbedingt einfacher.

Die von Chören im Erzbistum Köln initiierte Kampagne „Singen ist Herzenssache“ ist ein Versuch, Lösungen zu finden. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen Chöre wieder für sich werben und neue Mitglieder gewinnen. Das setzt zum einen voraus, dass sich ein Kirchenchor kritisch mit seiner Situation auseinandersetzt, zum anderen, dass er bereit ist, sich auf Neues einzulassen, offen zu sein und neue Wege zu gehen. Denn wo steht geschrieben, dass das Singen zum Lobe Gottes, was ja die erste Aufgabe eines Kirchenchores ist, nur auf dem Traditionellen, Klassischen beruhen muss?

Auch der Kirchenchor aus Bergisch Gladbach-Sand war gezwungen umzudenken und sich neu zu orientieren, um den Fortbestand für die Zukunft zu sichern. Bereits zum zweiten Mal öffnete man den Chor mit einem „Gospel“-Projekt für Gäste. Viele folgten der Einladung, und gemeinsam mit dem Stammchor wurden Gospels, aber auch Gesänge aus Taizé und Neues Geistliches Liedgut erarbeitet. Für die langjährigen Sängerinnen und Sänger war es nicht einfach, in das bisher überwiegend klassische Repertoire anderes, ungewohntes Liedgut aufzunehmen, aber man ging die neue Herausforderung mit viel Freude an.

Das Ergebnis der intensiven Vorbereitung war nun im Konzert in der vollbesetzten Sander Kirche zu hören. Die Sängerinnen und Sänger präsentierten sich mit viel Engagement, Elan und Stimmvolumen. Als zusätzliche Teilnehmer war der Jugendchor „Vokal Total“ aus St. Josef, Heidkamp eingeladen, mit dem der Projektchor auch einige Stücke gemeinsam musizierte. Beide Chöre arbeiten unter der fachkundigen Leitung von Seelsorgebereichsmusiker Heinz-Peter Schneider.

det wurden die Vorträge der Chöre durch Informationen über die Entstehung der Gospel-Gesänge, die Geschichte von Taizé und meditative Texte.

Am Ende des Konzertes stimmten die Zuhörer mit den „Irishen Segenswünschen“ in den Chorgesang ein. Spätestens der donnernde Schlussapplaus machte deutlich, dass sich die intensive Probenarbeit, getragen von der Motivation des Chorleiters, auszahlt hat.



Schwungvoll war bereits der Auftakt des Konzertes: Aus fünf Richtungen zogen die Chöre mit einem „Calypso-Song“ ins Gotteshaus ein, begleitet von Trommeln, Flöten, Klavier und Gitarren. Riesiger Applaus erntete der Trommler für sein anschließendes Solo. Beeindruckend waren auch die Instrumentalisten, die meisten aus dem Jugendchor, der auch einige hervorragende Solostimmen aufzuweisen hat.

Der Jugendchor stellte über die gemeinsamen Gesänge hinaus auch einige Stücke aus seinem eigenen Repertoire vor, dessen zeitgemäße Melodien und Texte sehr zu Herzen gingen. Abgerun-

Man kann sicher sein, dass die Vorbereitung dieses Konzertes und schließlich das gemeinsame Singen für alle eine Bereicherung waren. Alle konnten erfahren, dass das Singen zum Lobe Gottes und zur Freude der Zuhörer auch ganz anders gestaltet sein kann, als man das üblicherweise von einem Kirchenchor gewohnt ist.

Und es hat sich gezeigt, dass es auch in unserer Gesellschaft noch Menschen gibt, die Spaß an Gesang und Gemeinschaft haben.

Elisabeth Dippmann

Aktuelle Informationen

Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik

Beschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 3. März 2004

1. Vorbemerkung

Die Kirchenmusik besitzt für die katholische Kirche als „notwendige(r) und integrierende(r) Bestandteil der feierlichen Liturgie“ eine hohe Bedeutung (II. Vaticanum, Konstitution Sacrosanctum Concilium [SC] 112). Das II. Vatikanische Konzil hat darum gefordert, „auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht“ zu legen (SC 115). Die kirchenmusikalische Ausbildung ist darum nicht zuletzt auch auf der Grundlage der Vorschläge der Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL), der Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands (AGÄR) sowie der Arbeitsgruppe Musik im Gottesdienst der Liturgiekommission (AMiG) von der Deutschen Bischofskonferenz kontinuierlich weiterentwickelt worden¹.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 24.05.1991 Rahmenempfehlungen für die Ausbildung und Prüfung von hauptberuflichen Kirchenmusikern (katholisch) zustimmend zur Kenntnis genommen (KMK Erg.-Lfg. 71, Februar 1992, Nr. 1963.2). Sie regeln – parallel zu entsprechenden Vorgaben für den evangelischen Bereich – verbindlich Grundstruktur und Inhalte der Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker (B- und A-Ausbildung). Der mit den Empfehlungen gegebene Rahmen ist in den Ländern bzw. an den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten z.T. unterschiedlich ausgefüllt worden. So wird die

Ausbildung an verschiedenen Orten mit dem Diplomgrad abgeschlossen. In ihrer allgemeinen Form entsprechen die Rahmenempfehlungen nach wie vor den gegenwärtigen Gegebenheiten, wobei sich in einzelnen Bundesländern neuere Entwicklungen ergeben haben.

Verschiedene Veränderungen von Berufsprofil und Ausbildung der Kirchenmusiker sowie aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen („Bologna-Prozess“ etc.) machen ergänzende kirchliche Anforderungen für die berufsqualifizierende katholische Kirchenmusik-Ausbildung erforderlich, mit denen die Vorgaben der KMK-Rahmenempfehlungen näher konkretisiert werden. Die Kirchlichen Anforderungen nehmen Überlegungen auf, die in der KdL in enger ökumenischer Abstimmung seit 1997 zur inhaltlichen Gestaltung der kirchenmusikalischen Ausbildung entwickelt worden sind. Die Kirchlichen Anforderungen sollen bei der Gestaltung der örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen als kirchliche Rahmenvorgabe dienen.

2. Studiengänge / Grade

Die Ausbildung katholischer Kirchenmusiker erfolgt gemäß den KMK-Rahmenempfehlungen Nr. 2 bzw. nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen in grundständiger bzw. konsekutiver Form.

Gemäß Hochschulrahmengesetz § 19 können die Hochschulen die Ausbildung auch in Bachelor- und Master-Studiengängen durchführen, wobei der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Mastestudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 zu beachten ist. Konsekutive Studiengänge mit BA-/MA-Abschluss sind zu modularisieren. Die Module der verschiedenen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten müssen

sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Ein grundständiger Master-Studiengang ist nicht möglich. Der Master-Studiengang kann alle Fächergruppen umfassen oder der Spezialisierung in einzelnen Fächern dienen.

Das Studium wird mit dem in der örtlichen Prüfungsordnung vorgesehenen Grad abgeschlossen. Durch die Bachelor-Prüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben (§ 19 Abs. 2 HRG). Soweit die kirchenrechtlichen Vorgaben erfüllt sind, kann als Abschluss des grundständigen Studiums der kanonische Grad des „Bakkalaureus“ vergeben werden.

Dem Abschluss-Zeugnis ist ein „diploma supplement“ beizugeben, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

3. Studienfächer

Die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben gelten für alle grundständigen kirchenmusikalischen Studiengänge.

Das Studium umfasst obligatorische und wahlobligatorische Fächer.

Die obligatorischen Fächer gliedern sich in folgende drei Fächergruppen

- (a) Künstlerische Fächer,
- (b) Theoretische und weitere praktische Fächer und
- (c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer.

Die obligatorischen Fächer befähigen zu künstlerischem Ausdruck, vermitteln theoretisches Fachwissen bzw. führen in Glauben und kirchliches Leben ein. Sie können so als Basis für vielfältige weitere Spezialisierung dienen. Sie machen 90 % des Stundenumfangs aus.

Die wahlobligatorischen Fächer erweitern das fachliche Spektrum der Ausbildung. Dabei kann es sich sowohl um eine Vertiefung in Fächern des obligatorischen Bereichs als auch um eine Ergänzung durch andere Lehrgebiete handeln. Das Nähere regeln die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen. Im wahlobligatorischen Ausbildungsteil wählen die Studierenden entsprechend Begabungsprofil, Interessen und beruflichen Vorstellungen aus einem größeren, hochschulspezifischen Angebot mindestens zwei Lehrgebiete aus, in denen sie vertiefte Kenntnisse erwerben. Die wahlobligatorischen Fächer machen 10 % des Stundenumfangs aus.

Folgende Fächer sind obligatorisch (= 90% der SWS)

a) Künstlerische Fächer = ca. 50% der SWS

Orgelliteraturspiel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Klavier / Cembalo
Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
Chor
Singen und Sprechen

b) Theoretische und weitere praktische Fächer = ca. 20% der SWS

Musiktheorie / Tonsatz
Gehörbildung
Partiturspiel und Korrepetition
Generalbass-Spiel
Kinderchorleitung
Gemeindesingen
Orgelkunde
Instrumentenkunde / Akustik

c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer = ca. 20% der SWS

Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte
Theologische Grundlagen/Einführung in das kirchliche Leben
Liturgik
Gregorianischer Choral²
Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie
Schola

Folgende Fächer/Lehrgebiete kommen als wahl-obligatorische Fächer in Frage (= 10% in mindestens zwei Fächern):

Aufführungspraxis – Bläserarbeit – „Drittes Instrument“ – Grundlagen/Musikästhetik – Grundlagen Musikpsychologie – Grundlagen Musikpädagogik – Kinderchorarbeit – Komposition – Korrepetition (vokal/instr.) – Methodik / Orgelunterricht – Musikgeschichte – Musikwissenschaft – Populärmusik / Arrangement u.a.m.

4. Abschlussprüfung/Studienbegleitende Prüfungen

Die Abschlussprüfung dient der umfassenden Beurteilung des Studienerfolgs und ist obligatorisch. Bei studienbegleitenden Prüfungen geht die Abschlussprüfung in die Gesamtnote mit mindestens 75 Prozent ein.

Die Abschlussprüfung umfasst eine wissenschaftliche Arbeit zu einem kirchenmusikalisch relevanten Thema sowie mündliche Prüfungen in allen obligatorischen Fächern. Das Nähere – insbesondere die Prüfung der wahlobligatorischen Fächer – regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

Obligatorische Prüfungsfächer sind:

a) Künstlerische Fächer

Orgelliteraturspiel
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
Klavier / Cembalo
Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
Singen und Sprechen

b) Theoretische und weitere praktische Fächer

Musiktheorie / Tonsatz
Gehörbildung
Partiturspiel
Generalbass-Spiel
Kinderchorleitung
Gemeindesingen
Orgelkunde
Instrumentenkunde/Akustik

c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer

Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte
Theologische Grundlagen
Liturgik
Gregorianischer Choral
Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

5. Information über neue Studienangebote

Über neue Studienangebote soll die Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL) als Clearingstelle von den Hochschulen informiert werden.

- ¹ Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz Prüfungsordnungen A und C (18.02.1970), Prüfungsordnung B (21.09.1971), Die kirchenmusikalischen Dienste. Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes (25.09.1991), Zur Entwicklung der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft (21.11.1995), Berufsprofil A-/B-Kirchenmusiker (26.11.1996), Votum zu einer Berufseinführungsphase für Kirchenmusiker (25.11.1996) und Kindersingen und Kinderchor im Rahmen der Ausbildung von A- und B-Kirchenmusikern (25.11.1996).
- ² Für das Studium des Gregorianischen Chorals sind lateinische Grundkenntnisse unabdingbar.

Die rechtlichen Auswirkungen der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In vielen Kirchengemeinden im Erzbistum werden z.Z. sog. Kirchengemeindeverbände gegründet. Manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen sich, welche konkreten Auswirkungen auf ihr eigenes Arbeitsverhältnis mit der Gründung eines Kirchengemeindeverbandes verbunden sind.

Was passiert bei der Gründung eines Kirchengemeindeverbandes?

Die Gründung eines Kirchengemeindeverbandes ist immer mit dem Wechsel des Arbeitgebers für alle oder zumindest einen Teil der Mitarbeitenden der beteiligten Kirchengemeinden verbunden. Im Beschluss der einzelnen Kirchenvorstände zur Errichtung wird festgelegt, welche Betriebsteile der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden und welche zunächst bei den Kirchengemeinden verbleiben.

Häufig wird z.B. beschlossen, zunächst die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden auf den KGV zu übertragen. Der „Betriebsteil“ Kindertageseinrichtung geht auf den Verband über, der damit Betriebs- und Anstellungsträger wird. Er führt den bisherigen Betrieb mit den gleichen sächlichen Mitteln und den gleichen Personen fort. Vom Gesetz ist geregelt, dass mit diesem sog. Betriebsübergang (§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch-BGB) auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse auf den neuen Arbeitgeber übergehen und zwar ohne Veränderungen mit allen bereits erworbenen Rechten und Pflichten.

Gleiches gilt auch für den Wechsel bei sog. Folgedienste, also Kirchenmusikern, Küstern, Mitarbeitenden in Pfarrbüros. Hier wird z.B. der „Betriebsteil“- also das Aufgabenfeld Kirchenmusik in den beteiligten Kirchengemeinden, nicht nur einzelne Arbeitsverhältnisse auf den Kirchengemeindeverband übertragen. Der Kirchengemeinde-

verband übernimmt die gesamte Organisation, Planung und Durchführung der Aufgabe Kirchenmusik von den angeschlossenen Kirchengemeinden.

In allen Fällen bleibt der Arbeitsvertrag unverändert,

- o der vereinbarte Beschäftigungsumfang bleibt bestehen
- o die Vergütung bleibt unberührt
- o bereits zurückgelegte Bewährungszeiten bestehen fort,
- o unbefristete Verträge bleiben unbefristet; Befristungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit
- o die Beschäftigungszeit beim alten Arbeitgeber zählt weiter (sie beginnt mit dem Wechsel nicht neu); damit bleiben auch die bis dahin geltenden Kündigungsfristen unverändert.
- o Ebenso bleiben Dienst- und Jubiläumsdienstzeiten und erworbene Anwartschaften in der KZVK unberührt.

Mit der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes werden die übertragenen Aufgaben von allen Mitarbeitenden wahrgenommen, die Kirchenmusik wird im Verband geplant und durchgeführt. Die Kirchenmusiker können damit nicht nur in der früheren Kirchengemeinde, sondern generell oder je nach Regelung im Verband nur im Vertretungsfall auch in weiteren Kirchengemeinden tätig sein. Ebenso ist zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen, die jetzt bei dem Kirchengemeindeverband geführt werden bei Bedarf eine Versetzung möglich, so wie dies bei Kirchengemeinden mit mehreren Einrichtungen bisher schon denkbar war.

Da der Wechsel des Arbeitgebers aber nicht einfach über den Kopf des Arbeitnehmers hinweg erfolgen darf, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Widerspruch gegen den Arbeitgeberwechsel einzulegen, wenn der Arbeitnehmer nicht bei einem anderen Arbeitgeber arbeiten möchte. Die Frist zur schriftlichen Einlegung des Widerspruchs beginnt mit der offiziellen Information der Mitarbeitenden über den bevorstehenden Betriebsübergang zu laufen und dauert 4 Wochen. Wird der

Widerspruch innerhalb der Frist eingelegt, so geht das Arbeitsverhältnis nicht auf den Kirchengemeindeverband über, sondern bleibt bei der bisherigen Kirchengemeinde bestehen.

Das Problem wird in der Praxis aber regelmäßig sein, dass die Kirchengemeinde keine Kindertageseinrichtung mehr hat, in der sie eine Erzieherin weiterbeschäftigen könnte. Wenn sie also keine andere adäquate Beschäftigungsmöglichkeit mehr hat, etwa in einer OT, die noch nicht auf den Kirchengemeindeverband übergegangen ist, muss sie die Gruppenleiterin mangels Beschäftigungsmöglichkeit aus betriebsbedingten Gründen kündigen. Die gleichen Probleme können entstehen, wenn die Aufgaben der Pfarrbüros oder der Kirchenmusik auf den Kirchengemeindeverband verlagert wurden, ein/e Mitarbeiter/ aber dem Wechsel widerspricht und in der Kirchengemeinde keine vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind.

Bei konkreten Fragen im Einzelfall sollten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitgeber wenden, der ggfs. unterstützt durch die Rentandantur, die Fragen klären wird.

Uta Reckenfelderbäumer

Leiterin der Abteilung Personalverwaltung und –aufsicht

Mitgliedsbeiträge in kirchenmusikalischen Gruppen und Spenden

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen, ob für Mitgliedsbeiträge Spendenquittungen (neuer Begriff: Zuwendungsbestätigungen) ausgestellt werden können. Nach eingehender Prüfung der Hauptabteilung Recht im Generalvikariat sind wir zu dem Schluss gekommen, dass für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Empfänger von Spenden bescheinigen müssen, die Spenden nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden.

Mithin können die Rechtsträger der kirchenmusikalischen Gruppen Zuwendungsbestätigungen nur dann ausstellen, wenn sie gewährleisten können, dass die Spenden im vorgenannten Sinne verwandt werden.

Dies setzt voraus, dass sie Einfluss auf die Mittelverwendung haben. Bei einer kirchenmusikalischen Gruppe ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass die Gruppe eigenverantwortlich über ihre Kasse verfügt. Ihrem Rechtsträger verbleibt daher nicht die Möglichkeit, vor der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen nachzuprüfen, ob sich die vorgesehene Verwendung im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen hält. Er kann daher auch keine Bescheinigung ausstellen, in der er versichert, dass die Mitgliedsbeiträge zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verwandt werden. Folglich entfällt die Möglichkeit, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Dies hindert die Rechtsträger selbstverständlich nicht daran, zweckgebundene Spenden, z.B. für den Kirchenchor, anzunehmen und dafür auch Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Allerdings müssen diese Mittel bei ihm verbleiben, so dass ihm auch die Entscheidung über deren Verwendung obliegt.

Falls Chormitglieder ihren Chor neben der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages noch zusätzlich finanziell fördern möchten, können sie hierfür eine Zuwendungsbestätigung erhalten, sofern sie die Zuwendung in Form einer Spende erbringen.

ORGELPFLEGEVERTRAG

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Parteien wird, vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag abgeschlossen:

Eigentümer (Auftragnehmer):

Orgelbaufirma (Auftragnehmer):

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist/sind folgende(s) Objekt/Objekte: (ggf. detaillierte Beschreibung auf Anlagenblatt)

Objekt:

Bezeichnung und Beschreibung:

Erbauer:

Baujahr:

Die Orgel hat:

Manuale und Pedal:
klingende Register:

berechnete Chöre für gemischte Stimmen:

Zungenregister:
Windladensystem:
Registertraktur:

Aktenzeichen:

Besonderheiten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel gewissenhaft und mit der fachlich gebotenen Sorgfalt zu pflegen.

§2

Auszuführen sind:

- (1) Jedes Jahr eine Wartung.
- (2) Alle Jahre eine Hauptstimmung, und zwar grundsätzlich außerhalb der Heizperiode.
- (3) Nur nach Anforderung eine Teilstimmung.

Eine Hauptstimmung sollte in möglichst großen Zeitabständen durchgeführt werden, in der Regel alle 4-5 Jahre. Eine Verkürzung dieses Zeitabstandes empfiehlt sich nur in Ausnahmesituationen (z. B. unter ungünstigen klimatischen Bedingungen). Bei Denkmalogeln sollten sich die Zeitintervalle eher vergrößern. Eine Wartung sollte einmal jährlich durchgeführt werden, verbunden mit einer Teilstimmung. Zusätzliche Teilstimmungen allein, d. h. ohne Wartung, sollten sich auf Ausnahmefälle beschränken, z. B. vor hohen Feiertagen.

§3

(1) Die **Wartung** umfasst folgende Arbeiten:

- a) Überprüfung der Gebläsemaschine und des Gleichrichters, gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Kontrolle und eventuelle Korrektur des Winddruckes.
- b) Überprüfung aller technischen Funktionen, insbesondere Kontrolle und gegebenenfalls Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur einschließlich Koppeln.
- c) Beseitigung von Störungen wie Heuler oder Versager, soweit keine größeren Arbeiten dazu nötig sind. Behebung von Störungen oder Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windkanälen, Dichtungen, Befülzungen und Spieltischeinrichtungen, soweit keine größeren Arbeiten notwendig sind.
- d) Auswechseln kleinerer, dem Verschleiß unterliegenden Teile, insbesondere in der Spieltraktur.
- e) Überprüfen von Türen und Füllungen des Gehäuses, Beseitigung störender Vibrationen, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklaviatur, Entfernen von Fremdkörpern in der Orgel oder in einzelnen Pfeifen.
- f) Prüfung des ausreichenden Schutzes des Instrumentes gegen Einwirkung von Schmutz, Feuchtigkeit, Zugluft, oder andere schädliche Einwirkungen wie auch Zutritt Unbefugter.

Über die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie die nicht sofort behebbaren Mängel ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen.

(2) Eine **Hauptstimmung** umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen aller verstimmten Pfeifen auf Grundlage der vorhandenen Tonhöhe.

(3) Eine **Teilstimmung** umfasst das Nachstimmen einzelner, stark verstimmtter Labialpfeifen (wobei zunächst die Ursache der Verstimmung festzustellen ist), das Stimmen aller Zungenregister wie auch die Beseitigung kleinerer Störungen, wenn diese vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer gemeldet wurden.

§4

(1) Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung.

(2) Der Auftraggeber stellt bei Bedarf einen Tastenhalter und hält die Schlüssel zu Empore, Spieltisch und Orgelgehäuse bereit. Muss der Tastenhalter vom Auftragnehmer gestellt werden, kann sich der Rechnungsbetrag gem. Gebührenordnung erhöhen; ebenso kann der Auftragnehmer Zeitverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Schlüssel) in Rechnung stellen.

(3) Der Auftragnehmer stimmt Wartungs- und Stimmtermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher mit dem Auftraggeber ab.

(4) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, an der Orgel ein Störungsheft bereitzuhalten, das von den Organisten zu führen ist. Von den Organisten im Laufe der Zeit beobachtete Störungen und Mängel sind von ihnen laufend in diesem Störungsheft festzuhalten. Das Heft ist für den Auftragnehmer am Spieltisch bereitzulegen; gegebenenfalls sind ihm Störungen auch persönlich mitzuteilen.

(5) Bei Stimmungen während der Heizperiode soll die Raumtemperatur möglichst gleichmäßig sein und der Temperatur während der Gottesdienstzeiten entsprechen. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe Wartezeiten oder Mehraufwand entstehen, ist der Auftragnehmer zu entsprechender Sondervergütung berechtigt.

§5

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, die über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, wird der Auftraggeber sofort unterrichtet und durch einen Kostenvoranschlag über den Umfang informiert. Die Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung und schriftlicher Zustimmung eines Orgelsachverständigen der Erzdiözese Köln erfolgen.

§6

Bei Orgeln mit Denkmalwert darf ohne Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats und der zuständigen Behörde für Denkmalschutz keine Änderung an Traktur, Windladen, Winddruck und Pfeifenwerk oder sonstigen Bestandteilen vorgenommen werden.

§7

Nach Beendigung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer die korrekte Durchführung der Arbeiten durch den Organisten oder einen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist eingangs mit dem Auftraggeber festzulegen. Wird dieser Zeitpunkt aus Gründen, die die Kirchengemeinde zu vertreten hat, nicht eingehalten, so trägt diese die dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Orgelsachverständige kann hinzugezogen werden, wenn Arbeiten nach § 5 durchgeführt worden sind oder wenn der Organist, bzw. der Beauftragte die Abnahme verweigert werden.

§ 8

Zu § 8 werden im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Köln Richtsätze veröffentlicht, die nicht überschritten werden sollen. Abweichungen von diesen Richtsätzen (z.B. bei erschwerten Arbeitsbedingungen oder besonderen Aufwendungen) sind zu begründen und unter § 9 aufzuführen. Die genaue Höhe der Tarifleistungen ist auf Anforderung durch eine Bestätigung des Bundes Deutscher Orgelbaumeister in München vom Orgelbauer nachzuweisen.

Danach wird folgende Vergütung vereinbart:

(1) Für eine **Wartung mit Hauptstimmung:**

Grundpreis:	€		
Zuschlag je zu stimmendem Register:	€		
Zuschlag gemischte Stimmen:	€		
Zusammen:	€	zzgl. 16% Mwst:	€

(2) Für eine **Wartung mit Teilstimmung:**

Grundpreis:	€		
Zuschlag je zu stimmendem Register:	€		
Zusammen:	€	zzgl. 16% Mwst:	€

(3) Für eine **Teilstimmung allein:**

Grundpreis:	€	zzgl. 16% Mwst:	€
-------------	---	-----------------	---

Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.

(4) Für eine **Wartung allein:**

Grundpreis:	€	zzgl. 16% Mwst:	€
-------------	---	-----------------	---

(5) Für einen vom Auftragnehmer gestellten **Tastenhalter:**

Grundpreis (je Stunde):	€	zzgl. 16% Mwst:	€
-------------------------	---	-----------------	---

Den o. g. Preisen liegt der bei Vertragsabschluss gültige Lohn tariff zu Grunde. Wird der Vertrag gemäß § 11 fortgesetzt, werden die dann geltenden Richtsätze in Anrechnung gebracht.

Voraussetzung für die Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten des Auftragnehmers (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

§9

Besondere Vereinbarungen, auch Begründung für Abweichungen in § 8:

§ 10

(1) Nach vorbehaltloser Abnahme und Erhalt der Rechnung ist die vereinbarte Vergütung zur Zahlung fällig.

(2) Wartungen oder Stimmungen, die auf Verlangen des Auftraggebers während der Nachtstunden oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden müssen, sind mit den tariflich festgelegten Zuschlägen zu vergüten.

(3) Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.

§ 11

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren und endet am 31.12.

Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 12

Die Gewährleistungspflichten aus diesem Vertrag richten sich nach §§ 631 ff. BGB. Streitigkeiten müssen zunächst dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt werden. Erledigt sich der Streit nicht auf diesem Wege, so steht beiden Teilen der Rechtsweg offen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Wohnort des Auftraggebers.

§ 13

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

1.....
2.....
3.....

GENEHMIGT
Köln, den
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Siegel der Kirchengemeinde

Siegel des Erzbistums

Orgelpflegevertrag Stand 31.07.02

Orgelpflegevertrag: Richtsätze

Aus dem Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 9, 15. April 2003

Nr. 115 Orgelpflegevertrag: Richtsätze
Köln, den 2. April 2003

Für den neuen Orgelpflegevertrag, der demnächst zusammen mit weiteren Vertragsmustern den Kirchengemeinden zugehen wird (Ordner Bauregel), werden mit Bezug auf §8 folgende Richtsätze für die Gebührenzusammenstellung festgelegt:

Eine Hauptstimme sollte in möglichst großen Zeitabständen durchgeführt werden, in der Regel alle vier bis fünf Jahre. Eine Verkürzung dieses Zeitabstandes empfiehlt sich nur in Ausnahmesituationen (z.B. unter ungünstigen klimatischen Bedingungen), hingegen sollten sich bei Denkmalorgeln die Zeitintervalle eher vergrößern. Eine Wartung kann einmal jährlich durchgeführt werden, verbunden mit einer Teilstimmung. Zusätzliche Teilstimmungen allein, d.h. ohne Wartung, sollten sich auf Ausnahmefälle beschränken, z. B. vor hohen Feiertagen.

1. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:

Grundpreis	120,00 €
Zuschlag je zu stimmendem Register	23,00 €
Zuschlag gemischte Stimmen	1- bis 2-chörig einfach 3- bis 4-chörig zweifach 5- bis 6-chörig dreifach

2. Für eine Wartung mit Teilstimmung:

Grundpreis	120,00 €
Zuschlag je zu stimmendem Register	(die der Hauptstimmung zugrunde liegenden halbierten Werte)

3. Für eine Teilstimmung allein:

Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Stundenlohn abgerechnet (reine Arbeitszeit ohne Fahrt- und Rüstkosten gemäß den derzeit gültigen Tarifen im Holzverarbeitenden Gewerbe).

3. Für eine Wartung allein:

Grundpreis	120,00 €
Zuzüglich der nach Stundenaufwand anzusetzenden Kosten gemäß den derzeit gültigen Tarifen im Holzverarbeitenden Gewerbe.	

5. Für einen vom Auftragnehmer gestellten Tastenhalter:

25,00 € (pro Stunde)

Voraussetzung für die Richtsätze unter 1. und 2. ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten des Auftragnehmers (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

Abweichungen von diesen Richtsätzen (z.B. bei erschweren Arbeitsbedingungen oder besonderen Aufwendungen) sind zu begründen und unter §9 des Orgelpflegetrages aufzuführen. Die genaue Höhe der Tarifsteigerungen ist auf Aufforderung durch eine Bestätigung des Bundes Deutscher Orgelbaumeister in München vom Orgelbauer nachzuweisen.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1.5.2003 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

GGB

Wie aller Orts bereits zu lesen war, haben die Arbeiten zur Erstellung eines neuen Gebet- und Gesangbuches für nahezu alle deutschsprachigen Diözesen begonnen.

Eine der ersten Aufgaben, die die eigens gebildete Unterkommission der Bischofskonferenz in Auftrag gegeben hatte, war eine Umfrage in allen deutschen und österreichischen Diözesen zum Stammteil des Gotteslobes.

Zwischenzeitlich sind die Ergebnisse veröffentlicht. Da es sich um eine Veröffentlichung von immerhin 30 Seiten handelt, ist sie zu umfangreich für KIEK. Ich möchte daher an dieser Stelle nur auf den entsprechenden Link im Internet hinweisen, unter dem die Texte gelesen und auch heruntergeladen werden können. Es ist die Internetadresse: www.liturgie.de/ggb/ergebnisse.pdf.

Des Weiteren findet sich unter der Adresse www.liturgie.de/ggb.html eine immer aktuelle Übersicht über die laufenden Arbeiten am Gebet- und Gesangbuch. Diese sei allen Interessenten empfohlen zur weiteren Information.

rim

Fortbildungen **und** **Veranstaltungen**

**Die Katholische Hochschule für
Kirchenmusik
St. Gregorius Aachen
bietet im Sommersemester 2004
folgende Kurse an:**

27.04.2004

Orgelkurs mit Prof. Dr. Ludger Lohmann
ganztägiger Orgelkurs (10 bis 17 Uhr) in der KHK
in Aachen.

25. – 27.06.2004

Meisterkurs Chordirigieren
mit den Professoren Knut Nystedt (Norwegen)
und Steffen Schreyer (Aachen).
Gemeinsam mit dem Frauenchor „Concentus“
(Norwegen) und dem Kammerchor der
Kirchenmusikhochschule Aachen werden
Nystedts Werke anhand seiner Interpretation er-
arbeitet und unter Schreyers dirigiertechnischer
Anleitung klanglich umgesetzt.
Weitere Informationen zu den Kursen im Sekretariat
der Hochschule unter Tel. 0241/15048

Kontakt:

Tel. 0241/15048

**Claudia Witzel, Katholische
Hochschule für Kirchenmusik
St. Gregorius**

Workshop Chorliteratur

Dekanat Solingen/Leverkusen

Referent: Thomas Kladeck

Der Referent wird weniger bekannte Chorliteratur vorstellen, die mit dem normalen Kirchenchor ausführbar, aber trotzdem wirkungsvoll ist.

Termin: Samstag, 15.05.2004

Zeit: 10.00 – 13.00 Uhr

Ort: Pfarrzentrum der Pfarrei
St. Clemens
Goerdelerstr. 80
42651 Solingen

Kosten: keine

Anmeldung: sowie nähere Infos bei
Michael Schruff bis spä-
testens **25.04.2004**
Wipperauer Str. 64
42699 Solingen
Tel.: 0212/652231
MiSchruff@aol.com

Stadtchortag 2004 in Wuppertal

Am Samstag, 2.10.2004 findet in Wuppertal der erste Stadtchortag statt. Eingeladen sind alle Chöre des Stadtdekanates und zwar vom Zwergenchor bis zum Seniorenkreis. Der Tag beginnt am Vormittag dezentral in den einzelnen Seelsorgebereichen unter Leitung der einzelnen SB-Musiker. Ab 14.30 Uhr wird der Stadtchortag dann in den Räumlichkeiten der Zentralpfarrei St. Antonius in Barmen seine Fortsetzung finden und um 18.45 Uhr mit einem feierlichen Abendlob (oder op kölsch: Evensong) schließen.

Das Material für die Arbeit mit allen Gruppen wird das neue Kölner Chorbuch Abendlob/Evensong sein, das Anfang März 2004 im Stuttgarter CARUS-Verlag erscheinen wird.

Nähere Infos erhalten alle Chöre und ihre Leiter Mitte März. Auch im Internet sind dann nähere Infos abrufbar (www.wuppertal-kirchenmusik.de)

FH

Meisterkurs Gregorianischer Choral Godehard Joppich

28. 7. – 1. 8. 2004

Der Gregorianische Gesang fasziniert Sänger und Hörer gleichermaßen. Seine Entstehung im Frankenreich des 8. Jahrhunderts war eng an die Ausbreitung des Mönchtums geknüpft. Mit dieser einstimmigen Vokalmusik über einem lateinischen Text verband sich ein neues Erlebnis von Spiritualität, das bis heute eine ungebrochene Wirkung entfaltet und vielfach als reinsten Verkörperung der „Musica sacra“ gilt.

Der 1400. Todestag von Papst Gregor dem Großen - Namensgeber und Förderer des Choral-Singens - ist Anlass für das Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd, im Jahr 2004 erstmalig einen Meisterkurs Gregorianischer Choral zu veranstalten.

Die Kursleitung übernimmt Prof. Dr. Godehard Joppich, europaweit einer der profiliertesten Lehrer dieses Fachs. Im Kurs werden das Verhältnis von Wort und Ton, Rhetorik und Interpretation auf Basis der Neumen-Notation erarbeitet. Mit einbezogen werden die Kirchen Schwäbisch Gmünds (romanische Johanniskirche, gotisches Heilig-Kreuz-Münster, barocke Augustinuskirche). Auch die liturgische Praxis soll mit einem Kursabschluss im Sonntagsgottesdienst erfahrbar werden.

Godehard Joppich: Auf dem Gebiet der Erforschung und Praxis des Gregorianischen Chorals ist Godehard Joppich einer der führenden Experten in Europa. Geboren 1932 in Breslau, studierte Joppich Philosophie, Theologie und Kirchenmusik in Rom. Von 1970 bis 1989 wirkte er als Kantor der Benediktinerabtei Münsterschwarzach. Viele Jahre hat er als Lehrender an den Musikhochschulen München, Essen, Hannover und Frankfurt Generationen von Kirchenmusik-Studierenden geprägt. Sein Lehren und Arbeiten ist zutiefst von seiner monastischen Spiritualität bestimmt: Den Gregorianischen Choral als „erklingendes Wort der Heiligen Schrift“ zu verstehen und tief ins eigene Leben hineinwirken zu lassen,

war und ist ihm Grund aller Theorie und Praxis. Herausragend sind auch seine Verdienste auf dem Gebiet des Deutschen Liturgiegesangs.

Godehard Joppich ist bei Kursen im In- und Ausland viel gefragt. Er spielte zahlreiche Schallplattenaufnahmen ein, darunter mit dem Münchner Ensemble „Die Singphoniker“, mit dem Joppich 1995 beim Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd gastierte. Im November 2002 erhielt Godehard Joppich für seine herausragenden kirchenmusikalischen Verdienste die Orlando di Lasso-Medaille.

ABLAUF UND ANMELDUNG

KURS LEITUNG

Prof. Dr. Godehard Joppich

KURSZEITEN

28.7. - 1. 8. 2004

Mittwoch 14 - 18 Uhr, Donnerstag bis Samstag 9 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr,

Sonntag 10 Uhr, musikalische Gottesdienst-Gestaltung Augustinuskirche

UNTERRICHTSORT

Kulturzentrum Prediger, Schwäbisch Gmünd

REPERTOIRE

Antiphonarische Gesänge der Messe. Das Notenmaterial wird zu Kursbeginn zur Verfügung gestellt.

Persönliche Exemplare des Graduale Triplex dürfen die Kursteilnehmer gerne mitbringen.

TEILNEHMERKREIS

Der Kurs wendet sich an Kirchenmusiker sowie Studierende an Musikhochschulen und Kirchenmusikschulen, die Erfahrung im Choral-Singen oder in der Leitung einer Schola mitbringen. Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

TEILNAHMEBEITRAG 125 Euro (einschließlich Notenmaterial). Bezahlung erfolgt gegen Rechnung. Eine Stornierung nach Erhalt der Anmeldebestätigung beträgt 50% des Teilnahmebeitrags (14 bis 5 Tage vor Kursbeginn), bzw. 100% des Teilnahmebeitrags (ab 4 Tage vor Kursbeginn).

UNTERKUNFT

Ein Unterkunftsverzeichnis geht den Teilnehmern mit der Anmeldebestätigung zu. Unterbringungsmöglichkeiten bestehen im Kloster der Franziskanerinnen, in Gasthöfen, Pensionen und Hotels (www.schwaebisch-gmuend.de).

ANMELDEFRIST

Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni 2004 (Poststempel) erfolgen und kommt mit der Rückbestätigung durch den Veranstalter zustande.

Zu den Festivalkonzerten an den Kurstagen erhalten die Kursteilnehmer ermäßigten Eintritt.

Anmeldungen bitte an:

Meisterkurs
Gregorianischer Choral
Kulturbüro Schwäbisch Gmünd
Waisenhausgasse 1-3

D- 73525 Schwäbisch Gmünd

Kongress des Deutschen Musikrats zum Thema „Musik in der Ganztagsschule“ vom 20. bis 22. Mai 2004 in Königstein/Ts.

Die Bundesregierung zieht Konsequenzen aus der PISA-Studie und fördert auf der Basis der Erfahrungen der in der Studie erfolgreichen Länder die Entwicklung von Ganztagsschulen. Mit der Unterstützung des Bundes soll in fünf Jahren fast jede dritte Schule im Land eine Ganztagsschule werden können. Diese institutionelle Bildungsreform fordert gerade auch die ästhetischen Fächer, deren bildende Funktion über lange Jahre als viel zu gering eingestuft wurde.

Das Fach Musik bietet durch die Unmittelbarkeit ästhetischer Erfahrungen in Klassenunterricht, Klassenmusizieren und Ensemblearbeit zahlreiche Möglichkeiten, ein soziales Lernklima zu schaffen, innerhalb dessen Bildung wie Erziehung gleichermaßen stattfinden können. Angesichts dieser besonderen Wirkungsmöglichkeiten wird es darauf ankommen, eine gelingende Kooperationskultur zu entwickeln, die möglichst vielfältig die außerunterrichtlichen Musikbildungsträger einbezieht. Nur Musikunterricht und Musikbildungsträger gemeinsam können ein breites Angebot unterschiedlichster musikalischer Erfahrungen bereitstellen, das die Ganztagsschule erfordert. Das von der Bundesregierung geöffnete Reformfenster sollte somit auch für eine Neudefinition des Faches Musik mit einem höheren Stellenwert im Bildungskanon und in der Erziehung genutzt werden.

Um fruchtbare Netzwerke von Erfahrungsmodulen initiativ zu knüpfen, veranstaltet der Deutsche Musikrat in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Schulmusiker (vds) vom 20. bis 22. Mai 2004 einen Kongress zum Thema „Musik in der Ganztagsschule“. Es werden zu diesem Kongress sowohl die Mitgliedsverbände als auch Kulturpolitiker aus den Bundesländern nach

Königstein in das Kommunikations- und Trainings-Center (KTC) kommen. In dem dreitägigen Kongress sollen Bedingungen des Gelingens und Hindernisse einer musikalischen Kooperationskultur in dem Modell der Ganztagschule ausgelotet und gemeinsam konkrete Kooperationsmodelle entwickelt werden, um den einzelnen Verbänden und Schulen, aber auch den Kultusverwaltungen Impulse zur Umsetzung zu geben.

Tagungsort: KTC Kommunikations- und Trainings-Center Königstein GmbH, Ölmühlweg 65, 61462 Königstein, Tel. 06174 / 295-0

Tagungsbeitrag: ca. 150 € inkl. Unterkunft und Verpflegung.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl gelten die Eingangsdaten der Anmeldungen.

Anmeldung und nähere Informationen beim

Verband deutscher Schulmusiker (vds):
Dr. Brigitta Ritter, Appelweg 22,
38536 Meinersen,
ritter@vds-musik.de

Donnerstag, 20. Mai 2004

Anreise bis 10.30 Uhr

11.00 Uhr **Begrüßung**

Prof. Dr. Hans Bäßler, Christian Höppner

Eröffnungsreferat zum bildungspolitischen und institutionellen Rahmen des Konzeptes der Ganztagschule

12.00 Uhr

Erfahrungsberichte aus der Praxis

1. Beispiel: Finnland als musterhaftes Beispiel für gelingendes Lernen laut PISA

13.00-15.00 Uhr Mittagspause

15.00-18.00 Uhr

2. Beispiel: England als Stammland der Ganztagschulen

3. Beispiel: Kooperation von Schule und Verein in Rheinland-Pfalz

4. Beispiel: Kooperationsmodelle zwischen Musikschule und Grundschule in Nordrhein-Westfalen

Abendprogramm

Freitag, 21. Mai 2004

Musik in der Ganztagschule – Chancen und Probleme von Kooperationen zwischen Schule und außerunterrichtlichen Musikbildungsträgern

09.00-13.00 Uhr

Austausch und Diskussion in acht verschiedenen Arbeitsgruppen: Schulmusik plus musikalischer Institution, Musikverein oder freiem künstlerischen Anbieter

13.00-15.00 Uhr Mittagspause

15.00 Uhr Fortführung der Diskussionen in acht neuen Arbeitsgruppen, Schulformen zugeordnet

17.00–18.00 Uhr Moderatoren präsentieren die Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Abendprogramm

Samstag, 22. Mai 2004

09.00 Uhr Präsentation des Positionspapieres, das politische Empfehlungen an die Kultusministerkonferenz enthält **und der Pilotstudie**, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Kongresses die Musik in der Ganztagschule weitreichend untersuchen soll.

Abschlussdiskussion

Abreise gegen 11.30 Uhr

12.00 Uhr Pressekonferenz

Margot Wallscheid

Geschäftsführung

Bundesfachausschuss Musikpädagogik

Veranstaltungen und Fortbildungsangebote 2004 im Kreisdekanat Euskirchen

Vorstellung des „Kölner Chorbuchs Abendlob / Evensong“

Termin: Samstag, 17. April 2004
Zeit: 10.00 - 13.00 Uhr
Ort: Pfarrheim St. Nikolaus, Kuchenheim
Referent: Manfred Sistig
Zielgruppe: Chorleiter, Interessierte
Anmeldung: Regionalkantor Manfred Sistig
Brunhildestr. 47, 53881
Euskirchen
02255 / 202026

Das Kölner Chorbuch Abendlob / Evensong wendet sich an alle Chöre, die Interesse daran haben, ein Abendlob zu feiern. In der Sammlung enthalten sind Kompositionen von der Einstimmigkeit bis zur einfachen Achtstimmigkeit, vom Mittelalter bis in die Moderne. Das Repertoire schließt in seiner stilistischen Vielfalt auch orthodoxe und anglikanische Literatur sowie Gesänge aus Taizé mit ein.

Bei der Vorstellung des Chorbuches sollen ausgewählte Werke von einem Quartett dargestellt, andere von allen gemeinsam gesungen werden.

Gespräch mit Weihbischof Norbert Trelle

Termin: Dienstag, 8. Juni 2004
Zeit: 10.00 - 13.00 Uhr
Ort: Pfarrheim St. Pankratius
Lommersum
Zielgruppe: Kirchenmusiker des
Kreisdekanates Euskirchen
Anmeldung: Regionalkantor Manfred Sistig
Brunhildestr. 47,
53881 Euskirchen
02255 / 202026

Unser Weihbischof Norbert Trelle hat bei seinen Visitationen in den einzelnen Dekanaten immer

wieder ein offenes Ohr für die Anliegen der Kirchenmusik gezeigt.

In einem Gespräch mit ihm soll im Sinne einer Lobbyarbeit auf die Situation der Kirchenmusiker in unserem Kreisdekanat hingewiesen werden. Dabei sollen angesichts drohender Einsparungen im Personalplan und der Überalterung vieler Kirchenchöre auch die Zukunftsperspektiven offen diskutiert werden.

Orgel-Literatur-Börse

Termin: Samstag, 4. September 2004
Zeit: 10.00 - 13.00 Uhr
Ort: Historische Klais-Orgel in St. Peter und Paul Kleinbüllesheim
Referent: Manfred Sistig
Zielgruppe: nebenamtliche Organisten, Interessierte
Kosten: keine
Anmeldung: Regionalkantor Manfred Sistig
oder
Kath. Bildungswerk Euskirchen
In den Herrenbenden 1,
53879 Euskirchen
02251 / 51826

Vorstellung leicht spielbarer Orgelwerke für die gottesdienstliche Praxis.

Alte Musik auf der Orgel

Termine: 20. bis 22. September 2004
Zeit: jeweils 9.30 bis 17.00 Uhr
Ort: Historische König - Orgel der
Schlosskirche in Schleiden
Referent: Markus Goecke
Programm: **Johann Sebastian Bach:**
Sonata 5. à 2 Clav: et Ped.
BWV 529
Sonata 6. à 2 Clav: et Ped.
BWV 530
Carl Philipp Emanuel Bach:
Sonata V./ D dur. Wq 70/5
Zielgruppe: OrganistInnen
Kosten: 39,- Euro
Anmeldung: Kath. Bildungswerk Euskirchen
In den Herrenbenden 1,
53879 Euskirchen
02251 / 51826

Auch in diesem Jahr findet wieder an der König-
Orgel in der Schleidener Schlosskirche ein
Interpretationskurs mit Markus Goecke statt.
Markus Goecke hat sich in Wettbewerben, Kon-
zerten und Einspielungen als hervorragender In-
terpret Alter Musik profiliert.
In diesem Jahr stehen zwei Triosonaten von Jo-
hann Sebastian Bach und eine von Carl Phillip
Emanuel Bach im Mittelpunkt.
Der letzte Kurstag wird für die Arbeit an von Kurs-
teilnehmern gewählten Werken aus der Zeit vor
dem 19. Jahrhundert freigehalten.
Es besteht die Möglichkeit zu aktiver und passi-
ver Teilnahme.

Intensivkurs Chorleitung mit Prof. Reiner Schuhenn

Termin: 30. Oktober 2004
Zeit: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Ort: Pfarrheim St. Pankratius
Lommersum
Referent: Prof. Reiner Schuhenn
Zielgruppe: Chorleiter, Interessierte
Kosten:
Anmeldung: Regionalkantor Manfred Sistig
oder
Kath. Bildungswerk Euskirchen
In den Herrenbenden 1,
53879 Euskirchen
02251 / 51826

Dieser Kurs beinhaltet in komprimierter Form
sämtliche Aufgabenfelder des Chorleitens. Im
Vordergrund steht allerdings die Methodik der
Einstudierung neuer Chorwerke. Darüberhinaus
werden neben der Vermittlung theoretischen Fach-
wissens im besonderen praktische Versuche an-
geboten zu den Themen
- Wie bereite ich mich vor...?
- Wie dirigiere ich kompositionsgerecht?
- Wie optimiere ich meinen Chorklang?
Als Arbeitsmaterial dient das „Kölner Chorbuch
Evensong / Abendlob“ (Carus 2.092)
Reiner Schuhenn ist Professor für Chorleitung an
der Musikhochschule Köln.

Gesamtauführung des „Orgelbüchleins“ (BWV 599-644) von Johann Seb. Bach in 5 Konzerten.

Mitwirkende: Kantorei der Friedenskirche und Kirchenchor an St. Nikolaus, Bonn-Kessenich. Orgel und Leitung: Katharina Wulzinger und Georg Friedrich

(1. und 2. Konzert lagen terminlich vor Erscheinen des Heftes)

3. Konzert „Orgelbüchlein III“: „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend“

(Pfingsten, Gottesdienst, Katechismus)

Sonntag, 06.06.04, 17:00 in St. Nikolaus, Pützstr. 21

Orgel: Georg Friedrich, Leitung: Katharina Wulzinger

4. Konzert „Orgelbüchlein IV“: „Wer nur den lieben Gott lässt walten“

(Gottvertrauen, Tod, Ewigkeit)

Sonntag, 14.11.04, 17:00 in der Friedenskirche, Franz-Bücheler-Str. 10

Orgel: Katharina Wulzinger, Leitung: Georg Friedrich

5. Konzert „Orgelbüchlein V“: „Nun komm, der Heiden Heiland“

(Advent, Weihnachten)

Sonntag, 12.12.04, 17:00 in St. Nikolaus, Pützstr. 21

Orgel: Georg Friedrich, Leitung: Katharina Wulzinger

„Orgelkonzert“ in St. Nikolaus

Pützstr. 21, Sonntag, 23.05.04, 20:00

Reiner Schulte (Backnang) spielt Werke von Beethoven, Wagner, Vierne

Die Konzerte finden bei freiem Eintritt statt. Eine Spende zugunsten der Kirchenmusik an der Friedenskirche bzw. der Kirchenmusik an St. Nikolaus ist erwünscht.

30 Minuten vor jedem Konzert finden Einführungen auf den Orgelemporen statt. Die Moderationen liegen bei der Kantorin bzw. dem Kantor.

Kontakt:

Georg Friedrich, Büttinghausenstr. 1, 53129 Bonn, Tel.: 0228 / 3 90 67- 89

Weihe der neuen Rieger-Orgel (53/III) und Eröffnungskonzerte in der kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg

Sonntag, 9. Mai 2004

17.00 Uhr Pontifikalvesper mit Orgelweihe durch den Erzbischof von Köln,

Joachim Kardinal Meisner

Adolf Fichter, Siegburg, und

Rolf Müller, Altenberg, Orgel

Kirchenchor St. Nikolaus, Bensberg

Leitung: Ludwig Goßner

20.30 Uhr Orgelkonzert mit Olivier Latry, Titularorganist von Notre Dame, Paris

Sonntag, 23. Mai,

20.30 Uhr Orgelkonzert mit Peter

Planyavsky, Domorganist an St. Stephan, Wien

Donnerstag, 10. Juni (Fronleichnam)

20.30 Uhr Orgelkonzert mit John Scott, Organist an der St.-Paul's - Kathedrale, London

Sonntag, 20. Juni,

20.30 Uhr Orgelkonzert mit Clemens Ganz, ehem. Domorganist in Köln

Sonntag, 27. Juni,

20.30 Uhr Orgelkonzert mit Wolfgang Seifen, Berlin/Kevelaer

Montag, 5. Juli,

20.00 Uhr Orgelkonzert mit Gustav Leonhardt, Organist der Nieuwe Kerk, Amsterdam

Termine

Termine aus dem Stadt- und Kreisdekanat Neuss

Konferenz Arbeitsgemeinschaft Kirchenmusik

Freitag, 7.5.2004, 10.00 Uhr, St. Martinus,
Kaarst

Konferenz Seelsorgebereichsmusiker

Donnerstag, 03.06.2004, 10.00 Uhr, Kardinal-
Frings-Haus, Neuss

Donnerstag, 07.10.2004, 10.00 Uhr, Ort wird
noch bekannt gegeben

Treffen der Chorvorsitzenden im Stadt- und Kreisdekanat Neuss

Samstag, 15.5.2004, 14.00 Uhr, St. Martinus,
Dormagen-Zons

Berufsfeld Kirchenmusik – Kommunikation

Seminar (Teil 3) mit Christian Ott

Samstag, 22.01.2005, Termin bitte vormerken!

Regionalstelle im Internet:

<http://www.kirchenmusik-neuss.de>

Michal Landsky

Evensongreihe auf dem Michaelsberg

In 2004 finden folgende Evensongs auf dem
Michaelsberg statt:

Sonntag, 11.07.2004, 17 Uhr mit den Kirchen-
chören des Seelsorgebereichs Bad Honnef,
Leitung: Norbert Precker (Fest des Hl.
Benedict)

Sonntag, 10.10.2004, 19 Uhr mit den Kirchen-
chören des Seelsorgebereichs Siegburg- Mitte,
Leitung: Adolf Fichter

Herzliche Einladung an alle Interessierten!

Weitere Termine im Rhein-Sieg-Kreis-rrh.:

Samstag, 13.11.2004, 15 Uhr: Treffen der
Jugendchorleiter im Hinblick auf den Welt-
jugendtag

Samstag, 19.02.2005, Treffen der Jugendchöre
als Vorbereitung für den WJT

Besuchen Sie unsere Website

www.kirchenmusik-rhein-sieg.de

Die Informationen erreichen Sie auf diesem
Weg schneller und aktueller.

Norbert Schmitz-Witter,

Regionalkantor

Rezensionen

Daniel, Rock-Oratorium
Gabriel, Thomas (Musik);
Eckert, Eugen (Text);
Strube, München 2002, 15,00 EUR

Es mutet fast an wie Eulen nach Athen zu tragen, denn das Rock-Oratorium „Daniel“ wurde bereits 1996 geschrieben und ist seit dem vielfach auch im großen Rahmen, z.B. bei Katholikentagen, aufgeführt worden. Unter dem Aspekt, dass insbesondere junge Chöre, die zudem in den meisten Fällen Mangel an Männerstimmen haben (daher hat der Komponist wohlweislich nur einen dreistimmigen Chorsatz geschrieben nämlich Sopran, Alt und Männerstimmen), nicht nur in Gottesdiensten singen, sondern auch gerne Konzerte gestalten, ist die Erarbeitung eines Oratoriums hoch interessant.

Und um ein solches handelt es sich bei dieser Komposition von Gabriel, die zusätzlich bzgl. des Instrumentariums glücklicherweise aufwendige Kosten vermeidet, da lediglich Saxophon, Klarinette, Gitarre, Keyboard, Bass und Schlagzeug notwendig sind. Es bleibt jedoch ein kleines Aber für Auszuführende: Neben dem Chor und einem Frauenchor sind immerhin acht Solopartien zu besetzen, zu denen man erfahrene Sänger/innen unbedingt braucht. Ansonsten ist die Komposition vom Schwierigkeitsgrad her menschenfreundlich gestaltet, dabei in der Klangsprache äußerst abwechslungsreich. Sie bedient keine gängigen Klischees, sondern muss als ernst zu nehmende, eigenständige, auch formal gut gelungene Komposition aufgefasst werden. Sicherlich eine dankbare Aufgabe für interessierte Chöre, auch noch sieben Jahre nach der Uraufführung. Und, was bei einem Rockoratorium selten ist: Der letzte Satz „Gott hat uns längst einen Engel gesandt“ ist in vielen Chören – zumindest im Erzbistum Köln –

längst ein „Hit“ geworden. Es bleibt anzumerken, dass es schön gewesen wäre, wenn der Ausgabe eine knappe Inhaltsangabe der Geschichte Daniels beigelegt worden wäre und eine Liste der notwendigen Instrumente, wie das sonst in Partituren üblich ist.

rim

Stellenausschreibungen

Die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Kirspenich, St. Margareta Eschweiler und St. Laurentius Iversheim suchen für sofort eine/n hauptamtlich beschäftigte/n

Organist/in oder Chorleiter/in

mit einem Beschäftigungsumfang von z. Zt. 35,00 Wochenstunden. Anstellungsträger ist die Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Kirspenich. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n, teamfähige/n Mitarbeiter/in, der/die neben kirchenmusikalischen Fähigkeiten eine kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluss C evtl. auch B-Examen nachweisen kann und Gespür für Liturgie vor allem Freude am Umgang mit Menschen hat.

Zu seinem/ihrem Aufgabenbereich gehören die Leitung zweier Kirchenchöre, ein Kinder- und ein Jugendchor ebenso wie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in den vorgenannten Kirchengemeinden.

Vergütung, Urlaub, zusätzliche Altersversorgung und die sonstigen sozialen Leistungen erfolgen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (einschl. pfarramtliches Zeugnis) richten Sie bitte an:

**Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus
Kirspenich
Bachstraße 1
53902 Bad Münstereifel
Tel.: 02253/930703, Fax: /930705**

Wir suchen Sie

creative/r Kirchenmusiker/in mit 13,5 Wochenstunden (Erhöhung später auf 17,5 Wochenstunden möglich) zur Entlastung des in der Gemeinde ansässigen Regionalkantors im Stadtdekanat Köln. Geboten werden vielseitige Arbeitsmöglichkeiten in einem motivierten Team mit anderen Kirchenmusikern, Seelsorgern und Ehrenamtlichen; herausragende instrumentale Ausstattung mit Orgeln, Flügeln, Keyboards und technisch-musikalischer Übertragungsanlage sowie eine Wohnung mit 45 qm. Die Stelle ist besonders geeignet für Kirchenmusikstudierende, die ein studienbegleitendes „learning by doing“ in Kooperation mit Kirchenmusikern praktizieren, sowie für kirchenmusikalisch befähigte Quereinsteiger und C-Kurs-Absolventen. Arbeitsbeginn: Sofort. Bezahlung nach KAVO.

Die Gemeinde ist die Katholische Kirchengemeinde Köln-Bickendorf-Ossendorf (nordwestlich von der Kölner Innenstadt). Bewerbungen sind zu richten an:

**Pfarrer Josef Embgenbroich,
Weißdornweg 91,
50827 Köln,**

Nähere Auskünfte erteilen Herr Regionalkantor Wilfried Kaets,
Tel.: 0221 – 9535043
E-Mail: wilfried.kaets@netcologne.de
und
SB-Kirchenmusiker Thomas Roß,
Tel.: 0221 - 5302179

Die Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius
in Eitorf-Alzenbach / Sieg sucht ab sofort einen

***Küster / Hausmeister / Organist /
Chorleiter***

mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5
Wochenstunden (Es handelt sich um eine kombi-
nierte Stelle; Bewerbungen für eine einzelne Stelle
können nicht berücksichtigt werden). Eine Dienst-
wohnung ist vorhanden.

Der Küster/Hausmeister hat eine schöne Kirche
und das kleine Pfarrheim in Alzenbach im male-
rischen Siegtal zu betreuen, dem Organisten steht
eine Klais-Orgel (18/II) in Alzenbach und eine
neue Wüning-Orgel (27/II) in Mühleip zur Ver-
fügung, auf den Chorleiter warten zwei engagier-
te Kirchenchöre. Für den Kinder-/Jugendchor-
bereich wünschen wir uns neue Impulse. Wir er-
warten Mitarbeiter, die sich mit der Kirche iden-
tifizieren und das Gemeindeleben gerne mit-
gestalten.

Interessent(inn)en wenden sich bitte mit den ent-
sprechenden Unterlagen samt pfarramtlichem
Zeugnis an den

**Kirchenvorstand St. Petrus Canisius
Alzenbach,
z. Hd. Herrn Pfr. R. Plümacher,
Linkenbacher Str. 8,
53783 Eitorf-Mühleip
Tel.: 02243/6100**

Für die Pfarrgemeinden St. Gallus, Bonn-
Küdinghoven und Hl. Kreuz, Bonn-Limperich su-
chen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

***Kirchenmusiker/in
mit B-Examen***

mit einem Stellenumfang von 32 Wochenstunden.
Die Vergütung erfolgt entsprechend der Kirchli-
chen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).
Wir sind zwei Gemeinden im Dekanat Bonn-Beuel
mit zusammen 5.100 Gemeindemitgliedern. Mit
der Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel
bilden wir einen Seelsorgebereich im Süden des
Stadtbezirks Bonn-Beuel in verkehrsgünstiger
Lage. So sind alle Schulformen gut zu erreichen.
Neben dörflich geprägten Straßenzügen gibt es
auch Neubaugebiete, was sich im Leben der Ge-
meinden widerspiegelt.

St. Gallus (klassizistischer Kirchenbau) besitzt
eine 1981 von der Firma Klais gebaute Orgel mit
25 Registern. In der modernen Hl. Kreuz-Kirche
steht in den nächsten Jahren der kreativ zu be-
gleitende Neubau einer qualifizierten Pfeifenorgel
an.

Wir verstehen die Kirchenmusik als wichtigen
Bestandteil der Liturgie und der Pastoral und er-
warten

- die Begleitung der Gemeindegottesdienste, da-
bei denken wir auch an Kantorendienst und Pfl-
ege und Weiterentwicklung vielfältigen Liedguts
(von der Gregorianik bis NGL)
- die Leitung von 2 Kirchenchören mit jeweils
ca. 30 Mitgliedern, die sowohl traditionelles wie
modernes Liedgut pflegen
- die Begleitung der Gruppe (ca. 20 Mitglieder),
die sich schwerpunktmäßig dem NGL verbunden
fühlt
- den Aufbau einer kirchenmusikalischen Grup-
pe im Kinder- und Jugendbereich
- den Aufbau von Kontakten zu unseren Kinder-
gärten
- Zusammenarbeit mit weiteren kirchen-
musikalischen Gruppen im Seelsorgebereich.

Wenn Sie Interesse an dieser Stelle haben sollten,
senden Sie Ihre Bewerbung bitte an

**Pfarrer Thomas Schäfer, Kastellstr. 38
53227 Bonn**

Im Seelsorgebereich Solingen-West ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

***hauptamtlichen Kirchenmusikers
B-Examen,***

100% Beschäftigungsumfang, Vergütung nach
KAVO

neu zu besetzen. Die kirchenmusikalische Arbeit erstreckt sich derzeit auf die Gemeinden St. Katharina (SG-Wald) und Mariä Empfängnis (SG-Merscheid).

Neben einem qualifizierten liturgischen Orgelspiel liegt der Hauptschwerpunkt auf der Chorarbeit mit den Kirchenchören (50 bzw. 36 Mitglieder) sowie den Kinder- und Jugendchören beider Gemeinden.

St. Katharina verfügt über eine Verschueren-Orgel (2002 auf 27/II erw.), Mariä Empfängnis über eine Ernst-Seifert-Orgel (27/II).

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker bzw. eine Kirchenmusikerin, der/die die zu leitenden Chöre mit der ganzen Breite des kirchenmusikalischen Repertoires zu fesseln versteht, die Möglichkeiten der ihm/ihr anvertrauten Stimmen zu entdecken und zu fördern weiß, und mit viel Engagement, Führungskraft und Fingerspitzengefühl das musikalische Potenzial beider Gemeinden zum Klingen bringt.

Solingen liegt verkehrstechnisch sehr günstig und ist mit dem Auto über die A3 bzw. A46 zu erreichen. Der Bahnhof SG-Ohligs ist IC- und ICE-Halt; über das S-Bahn-Netz sind Köln, Düsseldorf und Wuppertal schnell erreichbar.

In Solingen sind alle Schulformen mehrfach vorhanden.

Für weitere Informationen steht gerne zur Verfügung:

Pater Louis Bongers (St. Katharina) Tel.: 0212/310126

Informationen und Bewerbungen:

**Katholische Kirchengemeinde St. Katharina
Weyerstr. 314,
42719 Solingen (Wald)
Tel.: 0212-310126**

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Windeck-Rosbach sucht zum 01. Juni 04 eine/n

Küster/ Organist/ Chorleiter/in,

mit 33,5 Wochenstunden Beschäftigungsumfang (weitere Entfaltungsmöglichkeiten sind am Ort gegeben).

Zum Beschäftigungsumfang gehört auch die Betreuung der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung in Windeck-Leuscheid.

Die Katholische Kirche in Rosbach beherbergt eine Klais-Orgel (18 Register), die Kirche in Leuscheid verfügt über eine Orgel mit 20 Registern. Chöre sind in beiden Pfarreien angesiedelt und gehören zum Erscheinungsbild der Kirchengemeinden. Die Vergütung erfolgt nach der KAVO. Eine Bahnanbindung Rosbach-Köln ist gegeben. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bei Interesse sehen wir Ihrer Bewerbung hoffnungsvoll entgegen.

**Kath. Pfarramt
Pfarrer-Stiesch-Platz 3
51570 Windeck-Rosbach
Tel.: 02292-5221**

Die katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius in Burscheid im Dekanat Altenberg sucht zum 1. September 2004 eine/-n

***Kath. Kirchenmusiker/-in
mit C-Examen
oder Studenten/-in***

als Elternzeitvertretung möglichst bis August 2005.

Der Beschäftigungsumfang beträgt bis zu 30 Wochenstunden.

In der Pfarrkirche stehen eine 2-manualige Orgel der Firma Weimbs (1993/26 Register) mit mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur, ein Positiv mit 4 Registern sowie ein Clavinova zur Verfügung.

Zwei Kinderchöre, ein Orffkreis, ein Jugendchor und ein Kirchenchor gestalten die vielfältigen Gottesdienste regelmäßig mit. Die Choralschola probt projektbezogen.

Burscheid liegt verkehrsgünstig an der BAB 1.

Eine lebendige Gemeinde und ein kreatives Pastoralteam freuen sich auf Ihre Mitarbeit.

Pfarrer Markus Höyng, Tel. 02174/8471 und der Kirchenmusiker Tobias Wolf, Tel. 0178/8578706 geben Ihnen gerne weitere Informationen.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 31. Mai 2004 an den

**Kirchenvorstand der
Kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius
Altenberger Str. 3
51399 Burscheid.**

Die katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Lüdenscheid sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n)

Kirchenmusiker/in

Auf Sie wartet eine offene, sangesfreudige Gemeinde (4300 Mitglieder), eine 24-registrige überholte Pfeifenorgel und eine Choralschola.

Wir wünschen uns die Wiederbelebung des Kirchen- und Kinderchores.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 60 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Für Interessierte, die ein Blasinstrument spielen, besteht evtl. die Möglichkeit einer zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeit an der städtischen Musikschule.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Informationen und Bewerbungen an die

**Kath. Pfarrgemeinde
St. Petrus und Paulus
z.Hd. Herrn Pfarrer Klaus Grafe
Honseler Straße 68
58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351/83804**

Der Pfarrverband Rheinbogen (kath. Kirchengemeinden der Kölner Stadtteile Rodenkirchen, Sürth und Weiß) sucht ab 01.10.2004 eine/n

Seelsorgebereichsmusiker/in (100%-B-Stelle).

Der Einsatz erfolgt im Pfarrverband, der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in den Pfarrgemeinden St. Joseph und St. Maternus in Rodenkirchen in stadtnaher, ruhiger Lage mit hervorragender Infrastruktur. Dort stehen folgende Orgeln zur Verfügung: **St. Joseph:** Oberlinger 1991, III/35; **St. Maternus:** Seifert 1956, II/24; **Alt St. Maternus:** Allen 1994, II/27. Im Pfarrverband sind darüber hinaus ein C-Musiker (Schwerpunkt Sürth/Weiß) und ein Chorleiter (St. Maternus) tätig.

Unmittelbar an St. Joseph kann die ehemalige Kaplanei zur Miete bezogen werden. Das Haus eignet sich besonders für Familien. Es besteht außerdem die Möglichkeit für den/die Ehepartner/in, ab dem 01.10.2004 eine zusätzliche Küstertätigkeit mit einem Beschäftigungsumfang von etwa 6 Wochenstunden in St. Joseph zu übernehmen.

Zu den Aufgaben der/des neuen Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers gehören u.a.:

- Liturgisches und konzertantes Orgelspiel
- Leitung des Kirchenchors St. Joseph und des Kinderchors St. Joseph
- Aufbau eines Jugendchors auf Seelsorgebereichsebene
- Entwicklung eines Kirchenmusikkonzepts für den Seelsorgebereich
- Vernetzende Arbeit mit dem Seelsorge- und dem Kirchenmusikerteam
- Beteiligung an Projekten auf Stadt- und Bistumsebene

Von der/dem Bewerber/in erwarten wir:

- kirchenmusikalische Vielseitigkeit
- Ideen, Eigeninitiative und Kreativität bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einschl. der Nachwuchsgewinnung

- lebendige liturgische Gestaltung von Gottesdiensten durch Musik
- Lebenszeugnis der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam und den anderen Kirchenmusikern

Die Vergütung und die im kirchlichen Dienst üblichen Sozialleistungen regeln sich nach den Bestimmungen der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Ihre Bewerbung sowie eventuelle Rückfragen oder Erstkontakte erbitten wir mit den üblichen Unterlagen binnen 3 Wochen nach Erscheinen an

**Herrn Dechant Karl-Josef Windt,
Weißer Str. 64 a,
50996 Köln, Tel. 0221/ 391715,
e-mail: St.Joseph@koeln.de.**

Für den katholischen Seelsorgebereich Köln-Sülz/Klettenberg suchen wir zum 1. November 2004

eine/n Kirchenmusiker/in mit B-Examen.

Der Beschäftigungsumfang beträgt ca. 65 % (25 Std./Woche) einer Vollbeschäftigung. Der Tätigkeitsschwerpunkt soll in der Pfarrkirche St. Bruno in Klettenberg liegen, darüber hinaus sollen einzelne Aufgaben im Seelsorgebereich an der Seite des Seelsorgebereichsmusikers mit übernommen werden, zu dem noch die Pfarrei St. Nikolaus & Karl Borromäus in Sülz mit zwei Kirchen gehört.

Wir wünschen uns eine/n kooperative/n teamfähige/n und begeisterte/n, in der Kirche verwurzelte/n Musiker/in, dem/der die lebendige und vielfältige Gestaltung der Liturgie im Blick auf alle Altersstufen ein wesentliches Anliegen ist. Im kirchenmusikalischen Spektrum vom Gregorianischen Choral bis zum Neuen Geistlichen Lied soll er/sie zu Hause sein. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf der weiteren Pflege von Orgelliteratur al-

ler Epochen im Gottesdienst und der musikalischen Aufbauarbeit mit Kindern liegen. Der/die Kirchenmusiker/in gehört zum Seelsorgeteam und wird in die Planungen des Seelsorgebereichs mit einbezogen.

In St. Bruno befindet sich eine dreimanualige Orgel (44 Register) der Firma Klais (Bonn) aus den Jahren 1940/58/68 und in der Krypta ein einmanualiges Orgelpositiv mit Pedal der Firma Seifert (Kevelaer).

In St. Bruno gibt es einen Kirchenchor, in dem ein Generationswechsel ansteht. Wünschenswert wäre der Aufbau von musikalischer Kinderarbeit im gesamten Seelsorgebereich in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgebereichsmusiker.

Klettenberg ist ein schöner, lebhafter und grüner Stadtteil im südwestlichen Herzen Kölns. Kindergärten, Schulen und sonstige Einrichtungen sind zahlreich vorhanden. Eine Wohnung bei der Kirche St. Bruno steht sofort zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an:

**Katholische Pfarrgemeinde St. Bruno
z. Hd. Pfr. Jürgen Martin
Klettenberggürtel 71
50939 Köln**

Im Seelsorgebereich B des Dekanates Zülpich (Erzbistum Köln) ist die Stelle

***einer Kirchenmusikerin oder eines
Kirchenmusikers***

zu besetzen (mindestens C-Examen). Der Beschäftigungsumfang umfasst zurzeit 27 Wochenstunden. Eine Erweiterung ist möglich! Organistendienst und Chorleitung in folgenden Landpfarreien: St. Peter, Zülpich-Nemmenich (Orgel von F.-J. Schorn, 1891, 13 II/P angehängt, rest. Weimbs, 1991); St. Stephanus, Zülpich-Bürvenich (Orgel von F.W. Sonreck, 1871, 22 II/P, rest. 1993); St. Cyriacus, Zülpich-Langendorf (Orgel von J. Müller, 1874, 11 II/P, rest. Weimbs 1970).

Es bestehen zwei kleine Kirchenchöre. Der Aufbau von Kinderchören ist sehr erwünscht. Die/der Stelleninhaber/in kann seinen Tätigkeitsbereich flexibel in Kooperation mit dem Seelsorgebereichsmusiker organisieren.

Bewerbungen bitte an:

**Dechant Siegbert Ising,
Mühlenberg 9,
53909 Zülpich,
Tel.: 02252/2322
oder:
Kantor Holger Weimbs,
Tel.: 02256/952206**

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Remigius, in Wuppertal-Sonnborn und St. Bonifatius, in Wuppertal-Varresbeck suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Kirchenmusiker/in mit C-Examen.

Der/die Bewerber/in sollte aus dem Glauben heraus leben und unser Gemeindeleben aktiv und gerne mitgestalten. Wir suchen eine Persönlichkeit, die sich mit Freude und Teamgeist in die vielfältigen Aufgaben der Kirchenmusik einbringt.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 71,43% (das sind zur Zeit 27,5 Wochenstunden). Der Aufgabenbereich umfasst Pflege, Förderung und Ausbau der Kirchenmusik. Die gemeinsam probenden Kirchenchöre mit 50 Sänger/innen benötigen eine/n Chorleiter mit Erfahrung. Eine Klais-Orgel, mechanisch, 22 Register, Baujahr 1983 ist vorhanden. Die Vergütung und weitere soziale Leistungen entsprechen der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Bewerbungen richten Sie bitte an den

**Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde
St. Remigius,
Herrn Pfarrer Werhahn,
Garterlaie 23,
42327 Wuppertal**

Die katholische Kirchengemeinde St. Maria Rosenkranzkönigin Wachtberg-Berkum sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Chorleiter/in

für unseren Kirchenchor.

Der Aufbau eines Kinder- und, oder Jugendchores ist erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich, telefonisch oder per Fax bei

**Katholische Kirchengemeinde Berkum
Pastor H. Steden,,Am Bollwerk 9,
53343 Wachtberg
Tel.: 0228 - 342730,Fax: 0228 - 340921**

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas und St. Stephanus, Bad Münstereifel suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Küster, Organisten und Chorleiter

Der Beschäftigungsumfang beträgt 38,5 Wochenstunden für beide Pfarreien. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung.

In der Pfarrei St. Thomas existieren ein Kirchenchor und ein Kinderchor.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an:

**Katholisches Pfarramt St. Thomas
Eifeldomstr. 40
53902 Bad Münstereifel
Tel.: 02257/667, Fax: /950331
E-Mail: SanktThomas@aol.com**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt St. Thomas, Mo, Di, Do, Fr 9.30 - 11.30 und Mo 15.30 – 17.30 Uhr.

Die katholische Kirchengemeinde St. Willibrord, Bedburg-Kirdorf/Blerichen sucht baldmöglichst eine/n

C-Kirchenmusiker/in

mit einem Beschäftigungsumfang von 19,25 Stunden/Woche für Orgeldienste und die Leitung des Kirchenchores. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord,
z. Hd. Pfr. Christian Hermanns,
Theodor-Heuss-Straße 8,
50181 Bedburg**

Kirchenmusikalische C-Ausbildung im Erzbistum Köln

C-Ausbildung Febr. 2002 - Jan. 2004

**10 Absolventen beenden ihre Diözesane Kirchenmusikerausbildung
mit dem C-Examen**

Mit der letzten Prüfung am 24.1.2004 haben folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer der C-Kirchenmusiker-Ausbildung im Erzbistum Köln den zweijährigen Ausbildungsgang zum/zur C-Kirchenmusiker/in für den teilzeitbeschäftigten Dienst erfolgreich abgeschlossen:

Herr Josef Bongartz
Frau Annika Dahmen
Frau Natalia Hildebrandt
Frau Reinhild Jóvári-Tholen
Herr Hubertus Jütten
Frau Irmgard Kux
Frau Mi-Kyung Lee
Herr Michael Mansion
Herr Magnus-Cosmas Piontek
Herr Arne Schneider
Herr Peter-Josef Schülgen

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen sehr herzlich und wünschen ihnen alles Gute, insbesondere für ihre zukünftigen kirchenmusikalischen Tätigkeiten.

Für das Referat Kirchenmusik
Thomas Höfling

Kontakte Regionalkantoren

Bonn:

Markus Karas; Schulstr. 36;
53913 Swisttal;
Tel: 02226 / 10918; Fax: -32;
M.Karas@kath-bonn.de

Düsseldorf:

Odilo Klasen; Mörsenbroicher Weg 6;
40470 Düsseldorf;
Tel.: 0211 / 610193-17; Fax -24;
obmkls@gmx.net

Erftkreis:

Manfred Hettinger-Kupprat; Kirchstr. 43a;
50126 Bergheim; Tel: 02271 / 43818;
hettinger.kupprat@freenet.de

Erftkreis:

Michael Koll; Wallstr. 93; 50321 Brühl;
Tel: 02232 / 43762;
michael.koll@netcologne.de

Euskirchen:

Manfred Sistig; Brunhildestr. 47;
53881 Euskirchen;
Tel.: 02255 / 202026;
gunman2208@aol.com

Köln:

Christoph Kuhlmann; Boltenssternstr. 39;
50735 Köln;
Tel.: 0221 / 2870925; Fax: 0221 / 9771897
kantorkuhlmann@t-online.de

Köln:

Wilfried Kaets; Am Nußberger Pfad 22;
50827 Köln; Tel: 0221/95350-43 Fax: -38;
wilfried.kaets@netcologne.de

Leverkusen/Solingen:

Michael Schruff; Wipperauerstr. 64;
42699 Solingen; 0212 / 652231;
mischruff@aol.com

Mettmann:

Matthias Röttger; Kreuzstr.14;
40822 Mettmann;
Tel: 02104 / 74671; Fax: 02104 / 76557
m.roettger@t-online.de

Neuss Stadt/Neuss Land:

Michael Landsky; Erftstr. 39;
41363 Jüchen (Gierath);
Tel: 02181 / 21 22 33 Fax: - 77;
michael.landsky@t-online.de

Oberbergischer Kreis/

Altenkirchen:

Bernhard Nick; Hohenfuhrstr. 12;
42477 Radevormwald;
Tel: 02195 / 69871; Fax: 02195 /5669,
b.nick@gmx.de

Remscheid/Wuppertal:

Frank Höndgen; Am Brögel 2;
42285 Wuppertal;
Tel.: 0202 / 2543287; Fax: 0202 / 551736;
frankhoendgen@gmx.net

Rheinisch-Bergischer Kreis:

Thomas Kladeck;
Dorfstr. 14; 51519 Odenthal;
Tel: 02202 / 79028; Fax: 0403603510410;
kladeck@gmx.de

Rhein-Sieg-Kreis

(linksrheinisch):

Bernhard Blitsch
Niedertorplatz 12; 53340 Meckenheim;
Tel: 02225 / 702046; Fax: 705764;
blitsch@web.de

Rhein-Sieg-Kreis

(rechtsrheinisch):

Norbert Schmitz-Witter; Am Helenenstift 15;
53773 Hennef; Tel: 02242 / 48 47;
schmitz-witter@t-online.de

Kontakte Referat Kirchenmusik

Richard Mailänder

Leiter des Referates Kirchenmusik
Tel.: 1642/1544
E-Mail: dcvkoln@netcologne.de
richard.mailänder@erzbistum-koeln.de

Thomas Höfling

Referent für Kirchenmusik
Tel.: 1642/1166
E-Mail: thomas.hoefling@erzbistum-koeln.de
thom.hoefling@web.de

Gisela Wolf

Sekretariat
Tel.: 1642/1539
E-Mail: gisela.wolf@erzbistum-koeln.de
gise.wolf@web.de

Martina Degen

Sachbearbeitung Tel.: 1642/1554
E-Mail: martina.degen@erzbistum-koeln.de
martina.degen@gmx.net

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptabteilung Seelsorge
im Erzbistum Köln
Abteilung Gemeindepastoral
Referat Kirchenmusik

Heft I/2004 April 2004

Verantwortlich: Richard Mailänder
Leiter des Referates Kirchenmusik

Redaktion: Martina Degen-Scheffler

Red. Mitarbeit: Gisela Wolf

Anschrift: Erzbischöfliches Generalvikariat
Referat Kirchenmusik
-KiEK-
Marzellenstraße 32
50606 Köln

Tel.: 0221 / 1642-1554
Fax: 0221 / 1642-1558
E-mail: martina.degen@gmx.net